

Das Zunftwesen im alten Villingen

von

Dr. Christian Roder

bearbeitet und ergänzt von Johann Dietrich Pechmann

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
A. Allgemeines	5
B. Die einzelnen Zünfte	11
I. Die Wirtezunft	11
II. Die Metzgerzunft	15
a.) Das Metzgerhandwerk	15
b.) Die Scherer, Barbierer und Bader	17
c.) Die Seiler	19
III. Die Zunft der Bäcker und Müller	21
a) Die Müller	21
b) Die Bäcker	23
IV. Die Schusterzunft	28
V. Die Gerberzunft	34
VI. Die Schmiedezunft (Feuerwerker)	35
a) Die Hufschmiede und die Waffenschmiede	35
b) Die Zinngießer	36
c) Das Maurerhandwerk	37
d) Die Keßler	38
c) Die Hafner	39
VII. Die Krämerzunft	42
a) Die Kaufmannschaft	42
b) Das Schneiderhandwerk	43
c) Die Kürschner	45
d) Die Maler	45
VIII. Die Tucherzunft	46
a) Die Tucher	46
b) Die Leinenweber	49
c) Die Hosenstricker	50
d) Die Hutmacher	50
IX. Die Bauleutezunft	52
X. Die Herrenstubengesellschaft	54
XI Abkürzungen	57
XII. Namenregister	58
XIII. Zunft-Archivalien im Stadtarchiv Villingen-Schwenningen	61
A) Allgemein	61
I. Die Wirtezunft	64
II. Die Metzgerzunft	67
a.) Das Metzgerhandwerk	67
b.) Die Scherer, Barbierer und Bader	69
c.) Die Seiler	70
III. Die Zunft der Bäcker und Müller	70
a) Die Müller	70

b) Die Bäcker	76	
IV. Die Schusterzunft	81	
V. Die Gerberzunft	82	
VI. Die Schmiedezunft (Feuerwerker)	84	
a) Die Hufschmiede und die Waffenschmiede	84	
b) Die Zinngießer	88	
c) Das Maurerhandwerk	88	
d) Die Keßler	88	
c) Die Hafner	89	
VII. Die Krämerzunft	90	
a) Die Kaufmannschaft	90	
b) Das Schneiderhandwerk	91	
c) Die Kürschner	92	
d) Die Maler	93	
VIII. Die Tucherzunft	93	
a) Die Tucher	93	
b) Die Leinenweber	95	
c) Die Hosenstricker	95	
d) Die Hutmacher	95	
IX. Die Bauleutezunft		96
X. Die Herrenstubengesellschaft	98	

Vorwort

Vorwort

Ich freue mich, dass zur Geschichte des Zunftwesens in Villingen ein grundlegender Beitrag digital und in maschinenschriftlicher Form vorliegt, der sich seit 1892 als handschriftliches Manuskript im Stadtarchiv befindet. Der Autor der Abhandlung ist Prof. Christian Roder (1845-1921), der von 1876-1893 in Villingen als Lehrer und Stadtarchivar tätig war. Roder publizierte wichtige Beiträge zur Geschichte Villingens. So erschien von ihm im Jahre 1883 die Neuausgabe der Hug'schen Chronik. Er stand in enger Verbindung mit den führenden deutschen Historikern Sigmund Riezler und Ludwig Baumann, die im nahegelegenen Donaueschingen für das Haus Fürstenberg tätig waren. Die Erschließung des Stadtarchivs Villingen, die er 1886 mit der Vorlage des Archivrepertoriums abschloss, nutzte Roder wie Riezler mit seinen Archivübersichten in Donaueschingen für seine historischen Auswertungen. Dazu ist der nun vorliegende Beitrag zum Zunftwesen der Stadt Villingen zu zählen. Er zeugt von intensivem Quellenstudium und gibt einen tiefen Einblick in die Geschichte der Stadt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit.

Es ist der Verdienst von Johann Dietrich Pechmann aus Mönchweiler, Roders wichtigen Mosaikstein zur Villingen Stadtgeschichte transkribiert, teilweise ergänzt und zur Veröffentlichung in digitaler Form bearbeitet zu haben. Herr Pechmann hat diese Arbeit ehrenamtlich geleistet und damit allen an der Geschichte Villingens Interessierten weitergeholfen.

Der vorliegende Beitrag ist die erste Veröffentlichung des Stadtarchivs in digitaler Form. Der Beitrag ist auf folgende Weise zu zitieren: "Christian Roder: Das Zunftwesen im alten Villingen bearbeitet und ergänzt von Johann Dietrich Pechmann. Quelle: Stadtarchiv Villingen-Schwenningen Bestand 2.1, Faszikel BBB 14. Digitale Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen 2009. "Zur Nutzung des Artikels gelten die Bestimmungen der Archivordnung der Stadt Villingen-Schwenningen vom 16. Juli 2008.

Villingen-Schwenningen, Mai 2009
Dr. Heinrich Maulhardt, Stadtarchivar

Einleitung

Die vorliegende Veröffentlichung besteht in erster Linie aus der Transkription eines handschriftlichen Manuskripts von Dr. Christian Roder. Dieses Archivale befindet sich im Stadtarchiv Villingen-Schwenningen: Bestand 2.1 Faszikel BBB 14, Seiten 267 bis 320. Dr. Roder hatte die Arbeit zum Druck vorbereitet, sie ist aber aus heute nicht mehr bekannten Gründen nicht erschienen. Den von Dr. Roder für die Herausgabe gedachten Anmerkungen des Manuskripts, insbesondere der sachlichen Zuordnung einzelner Absätze, wurde Folge geleistet.

Die Ergänzungen bestehen in der Angabe der Signaturen der von Roder verwendeten Quellen des Stadtarchivs Villingen-Schwenningen als Fußnoten. Die im Manuskript angegebenen Quellennachweise beziehen sich ausschließlich auf verwendetes Material, das nicht im Stadtarchiv greifbar ist. Außerdem wurde der bei Roder fehlende, für Villingen aber wichtige, Artikel über das Hafnerhandwerk, anhand der verfügbaren Quellen eingefügt.

Zusätzlich wurde ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und ein Namenregister erstellt.

Den relativ umfangreichen Abschluß der Arbeit bildet ein Verzeichnis der Zunftarchivalien des Stadtarchivs Villingen-Schwenningen. Das Verzeichnis folgt der Gliederung und Zuordnung, die von Dr. Roder getroffen wurde, bringt aber für jedes Faszikel die heute verwendeten Signaturen. Diese Aufstellung gibt einen guten Überblick über das vorhandene Material, kann aber aus folgenden Gründen nicht den Anspruch erheben, alle Zunftunterlagen des Stadtarchivs erfaßt zu haben.

1.) Die Ratsprotokolle befassen sich immer wieder mit Fragen zu den Zünften. Oft ist dies aber nur ein Vermerk im Protokoll, die entsprechenden Dekrete und Verordnungen haben sich im vollen Wortlaut nicht immer erhalten. War dies der Fall, wurde die Unterlage in das Verzeichnis aufgenommen.

2.) Es gibt in Villingen eine Unmenge von teilweise sehr alten Urkunden, in denen auf das Zunftwesen Bezug genommen wird, oder die Berufsbezeichnungen enthalten. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Straftaten, Verkaufsurkunden und die Anerkennung des städtischen Gerichts bei Wegzug oder in Erbschaftsangelegenheiten. Dieses Material wurde nur dann in einzelnen Fällen in das Verzeichnis aufgenommen, wenn der Bearbeiter der Meinung war, daß die Information zum besseren Verständnis beitragen könnte, so z. B. bei den Kesslern, Zinngießern oder Hutmachern.

A. Allgemeines¹

Die Bedeutung der Zünfte für unsere mittelalterlichen Städte ist schon lange hinlänglich gewürdigt worden. Das Interesse für diese eigenartige Erscheinung in der Entwicklung des städtischen Lebens ist in unserer Zeit wieder in den Vordergrund getreten. Auf dem Zunftwesen beruhte auch in Villingen die städtische Verfassung, die ganze Bürgerschaft war nach Zünften gegliedert, das öffentliche Leben durch sie bestimmt. Ein wie selbstverständliches Bedürfnis, das der Selbsterhaltung und der gegenseitigen Unterstützung und Förderung hat sie ins Leben gerufen. Am frühesten taten sich jene Handwerker zusammen zu Genossenschaften, welche den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprachen, so die Bäcker, Metzger, Weber, Schuhmacher, Schneider. Erst mit der demokratischen Volksbewegung des 13. und 14. Jahrhunderts, wie sie fast in allen unsern Städten hervortrat, haben jene Genossenschaften einen politischen Charakter angenommen; die Beseitigung der Vorrechte des Patriziats und die Gleichstellung sämtlicher Bürger im Widerstreit mit dem Herrn der Stadt – den Fürstenbergern – ist hauptsächlich das Werk der Zünfte gewesen.

Der Verlauf dieser Bewegung in Villingen war so ziemlich derselbe wie in der breisgauischen Schwesterstadt Freiburg. Dort konnte 1293 die Zunftverfassung der Hauptsache nach als abgeschlossen betrachtet werden, in Villingen hatte die Strömung damals kaum begonnen. Das Villingener Stadtrecht von 1294² - eigentlich bloß einzelne stadtrechtliche Bestimmungen – enthält die Gliederung der Bürger in Handwerker und Müßiggänger³; die Bezeichnung für erstere als Genossen der Zünfte kommt noch nicht vor. Ihnen lag ob, bei feierlichen Anlässen ihre Mannschaften aufzubieten, sie anzuführen und in Zucht zu halten. Von den von ihnen verhängten Bußen fiel ein Teil den Schultheißen zu, einer der Stadt, den dritten Teil sollte jedes Handwerk veressen und vertrinken. Also auch Zusammenkünfte der Handwerker zu geselligen Zwecken haben damals schon stattgefunden. Von politischen Rechten ist nirgends die Rede. Schritt für Schritt kamen die Handwerker nun ihrem Ziel näher. 1303 erhalten sie vom Herrn der Stadt, dem Grafen Egen von Fürstenberg, als ihren Vertreter den Bürgermeister, auch die Zunftmeister wohl zu derselben Zeit, wenn diese urkundlich auch erst 1311 zu ersten mal genannt werden.⁴ Endlich gaben auch die Herren der Stadt, die Grafen Johann und Götz, nach und anerkannten und bestätigten 1324 die nach dem Muster der von Freiburg entworfenen Zunftverfassung.⁵ Die Zunftmeister, jede selbfünft, wählen mit dem Rate der 24 den Bürgermeister, die Wahl der Zunftmeister geschieht durch den Schultheißen, den Bürgermeister und neun durch diese beide aus jeder Zunft bestimmte Männer. Wollen Schultheiß und Bürgermeister sich nicht an der Wahl der Zunftmeister beteiligen, so nehmen die Zünfte dieselbe allein vor. Die Wahl geschieht jedes Jahr zur Sonnenwende (24. Juni), und jeder ist zur Annahme der Wahl verpflichtet; im Weigerungsfall hat er innerhalb sieben Nächten die Stadt auf ein Jahr zu meiden. Auch hier ist hauptsächlich nur zunächst von militärischen Befugnissen der Zunftmeister die Rede: Sie dürfen mit Bußen ihre Untergebenen zwingen vor sie zu kommen, „Waffen zu haben und auszuziehen für ihre Herrn oder für die Stadt“; von sonstigen Rechten bezüglich der

¹ Die Darstellung im folgenden beruht fast ausschließlich auf den Akten des Stadtarchivs in Villingen Lit. PP. Zunftwesen und Lit. P Satzungen und Ordnungen der Stadt Villingen. Siehe auch das von mir bearbeitete Repertorium über das Stadtarchiv im Generallandesarchiv in Karlsruhe, Abschrift in zwei Bänden im Stadtarchiv Villingen, E. Gothein Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds Seiten 332 – 335, G. v. Below Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum 97, 108

² Stadtrecht von Villingen im Auftrag der Badischen Historischen Kommission von Dr. Roder bearbeitet – Heidelberg Winter 1905 – Von Zunftordnungen konnten dort des Raumes wegen nur die berücksichtigt werden, welche die Zunftverfassung betreffen. Die zahlreichen vom Rate der Stadt ausgegangenen einzelnen Handwerksordnungen mußten ausgeschlossen bleiben. Vorwort X.

³ „Antwerk“ bedeutet eigentlich Arbeit mittelst Werkzeugen, „Müßiggänger“ waren Leute, die nicht genötigt waren ihren Unterhalt von der Hände Arbeit zu bestreiten, später die „ehrsamen Müßiggänger“ genannt, Stadtrecht Seite 7

⁴ Stadtrecht o.a. Seite 14

⁵ Stadtrecht o.a. Seite 1 ff

Handwerker verlaudet weiter nichts, als daß sie befugt seien ihre Zunft zu besetzen und eine genügende Zahl Mitglieder in dieselbe aufzunehmen. Die Zunftmeister haben aber auch - und dies ist eine Haupterrungenschaft - Sitz und Stimme im Rat und sie sind berechtigt, die Zusammenberufung des großen Rats - der 80 - , sofern sie es für gut halten, zu verlangen.⁶

Wichtig für die Organisation der Zünfte und ein Fortschritt ist der 1390 (9. April) vom Rat erlassene sogenannte Zwölferbrief⁷ folgenden Inhalts: In jeder Zunft sollen neben dem Zunftmeister noch zwölf sein, deren Amt darin besteht, daß sie mit diesem bezüglich aller Zunftangelegenheiten Recht sprechen. Ihnen sollen die Zunftgenossen gehorsam sein bei dem Eide, den sie dem Bürgermeister geschworen haben. Beim Abgehen eines der Zwölf haben die übrigen Elf innerhalb eines Monats eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Alle Zünfte sind insofern einander gleich, als die Einkauftaxe bei jeder gleich ist. Wer nämlich eine ganze Zunft kaufen will, zahlt zehn Schilling breisgauer Pfennig (in die Kasse) dem Zunftmeister, sechs breisgauer Schilling dem Zunftknecht, Unser Lieben Frau (Altar) an die Zunftkerze ein Pfund Wachs, an das „Zunftgezelt“⁸ fünf Schillinge Stäbler Pfennig die nicht vertrunken und in einer andern Weise vertan werden dürfen. Will eines Meisters Sohn auch Meister werden und seines Vaters Handwerk treiben, so soll er dieser Zunft ein Pfund Wachs und dem Zunftmeister und dem Zunftknecht ihre Gebühr geben. Die Zunft war also nicht erblich. Wer ein Handwerk lernen will – also die Lehrjungen – soll eine halbe Zunft kaufen. Wird der Lernknecht Meister, hat er die andere Hälfte zu kaufen. Der Zunftmeister, dessen Wahl zur Sonnwend (24. Juni) stattfindet, soll seine Zunft aufs beste mit Dienstpersonal besetzen und darüber dem Schultheißen, dem Bürgermeister und den anderen Zunftmeistern Rechenschaft geben, widrigenfalls dessen Zunftbesetzungen kraftlos sein sollen! Die Bestimmung über die Gleichheit der Einkaufsgelder bezieht sich nur auf die Bürger selbst, Fremde mußten eine viel höhere Gebühr entrichten. Im Jahre 1400 (23. Mai) verordnete nämlich der Rat, daß jeder der nicht ein „Altsiedling“⁹ war, bei der Aufnahme in eine Zunft dem Rate fünf Pfund Heller entrichten und sich in das Steuerbuch einschreiben lassen mußte. Es durfte einer auch mehr als eine Zunft kaufen, in welchem Falle er aber zum im voraus zwei und ein halbes Pfund Heller zu bezahlen hatte. Wollte ein Sohn nicht das Gewerbe oder Handwerk seines Vaters treiben, so mußte er ebenfalls zwei und ein halbes Pfund Heller zu der gewöhnlichen Taxa entrichten.

Es entsprach einem wirklichen Bedürfnisse, daß die einzelnen Zünfte ihre Aufenthaltsräume hatten, in denen die Mitglieder derselben bei gewissen festlichen Gelegenheiten zusammenkamen, um nicht nur über Handwerksangelegenheiten zu verhandeln, sondern auch in geselliger Weise bei Wein, Spiel und sonstigen Lustbarkeiten, an denen das damalige Leben ja so reich war, sich zu vergnügen. Vor 1418 herrschte hierin, wie es scheint, ziemliche Freiheit. Damals (2. Januar) erließ der Rat die Verordnung, daß von nun an jede Zunft und jedes Handwerk nur eine Trinkstube unter besonderen Stubenmeistern haben, daß ein Zunftgenosse nur diese und sonst keine andere besuchen durfte.¹⁰ Eine Ausnahme hiervon wurde nur bezüglich „der Herren Trinkstube“ zugelassen, „darin die Müßiggänger gehen sollen.“ Die Mitglieder des Richterkollegiums durften sowohl diese als auch die Stube der Zunft besuchen, welcher sie angehörten. Die Mitgliedschaft einer Zunftstube wurde besonders jedem empfohlen, „der ein ehlich Weib hatte“; wer nicht Stubengeselle war, muß gleichwohl den halben Stubenzins bezahlen. Auch den Priestern war es gestattet, eine besondere Vereinigung zu gesellschaftlichen Zwecken zu bilden, ein Weltlicher durfte aber darin nicht Stubengeselle werden. Seit dem 16. Jahrhundert waren die Geistlichen Mitglieder der Herrenstube.

⁶ Stadtrecht o.a. Seite 19 f

⁷ Stadtrecht o.a. Seite 81, SAVS Bestand 2.1 PP 32 (217)

⁸ Jede Zunft mußte ein Gezelt haben, sehr wahrscheinlich für militärische Zwecke. Ebenso war es in Frankfurt am Main, Maurer Städteverfassung Seite 223

⁹ altangesiedelter Bürger

¹⁰ Wahrscheinlich kam damals auch der Zunftdiener oder der Stubenknecht auf

Außer dem Zunftbrief vom 13. Jahrhundert und dem Zwölferbrief von 1390 sind noch einige andere vom Rate erlassene Verordnungen für die Ausbildung des Zunftwesens wichtig geworden. Sie gehören dem 14., 15., und 16. Jahrhundert an, ihre Neubestätigung erhielten sie am 1. Dezember 1599.¹¹

„Wenn ein Fremder, dessen Geburt und Herkunft in Villingen nicht bekannt ist, um eine Zunft bittet, so soll er, bevor der Zunftmeister sie ihm leiht, einen Schein und eine Urkunde über seine Persönlichkeit verlangen. Versäumt es ein Zunftmeister dieses Verlangen zu stellen, so wird er um fünf Schilling Heller gestraft.“ Die Beibringung einer solchen Urkunde, Mannrecht genannt, sollte auch den Nachweis liefern, daß jemand nicht im Abhängigkeitsverhältnisse eines andern stand.¹² Auch Gewehr und Harnisch mußte der in eine Zunft Eintretende mitbringen. Schon die Erwerbung des Bürgerrechtes schrieb dies vor.

„Der Meister welcher Knechte [Gesellen] dingt, es seien zwei, drei, viele oder weniger, soll sie ungefähr innerhalb der nächsten acht Tage dem Zunftmeister vorstellen und dieser unverzüglich schwören lassen, daß er um alle während seines Aufenthalts in Villingen sich verlaufend Sachen nur vor dem Schultheißen und Gericht der Stadt Recht geben und nehmen, daß er den Amtleuten in allen ziemlichen und ehrbaren Dingen Gehorsam leisten, daß er der gnädigen Herrschaft Österreich und der Stadt Villingen Nutzen und Frommen im Auge haben, insbesondere keine der Stadt schädlichen Sonderverpflichtungen mit einem Bürger, Hintersaß oder Aubmann eingehen solle.“

Kein Zunftmeister darf einem die Zunft leihen, er sei denn zum mindesten selbsiebt, bei Strafe von fünf Schilling Heller.¹³

Wer ein Minderurteil¹⁴ von den Zwölfen aus der Zunft vor den Rat oder das Gericht zieht und „niederliegt“, soll dem Rat zehn Schilling und der Zunft fünf Schilling Heller Buße bezahlen. Ebenso - eine Bestimmung von 1497 – soll derjenige, welcher vor den Zwölfen eine „Ur Clage“ (unberechtigte Klage) tut, der Zunft mit fünf Schilling Heller verfallen sein, wovon die eine Hälfte den Stubenmeistern in ihre Büchse die andere dem Licht (der Kasse) der Zunft gehört.¹⁵

„Kranke Ehalten, sie seien jung oder alt, Manns- oder Wibspersonen, darf der Meister und dessen Frau nicht austreiben, sondern sie sollen sie in ihrem Hause oder anderswo ernähren und pflegen, wie es sich geziemt. Hinwiederum haben die Ehalten falls Meister, Frau oder anderes Gesinde krank wurden, bei ihnen bleiben und ihnen dienen wie in gesunden Tagen.“ Gewiß eine humane, lobenswerte Bestimmung.

Die Bestimmung des Zwölferbriefes bezüglich der Doppelzünftigigkeit erfuhr 1524 (24. Juni) eine nähere Erklärung dahin, daß jeder in der Zunft, aus welcher er den größten Gewinn für seinen Unterhalt zog, ganz zünftig sein mußte, in einer andern aber nur halbzünftig sein durfte „wie von altersher“; ferner daß es jedem, der nicht im Rate saß, erlaubt war, während des Jahres beliebig von einer Zunft in die andere zu fahren, daß aber zur Vermeidung von Irrungen und Änderungen in der Besetzung des Rats ein Ratsmitglied nach seiner Wahl am Johannestag (24. Juni) das selbe Jahr in der Zunft bleiben und einen ganzen Monat vor der nächsten Wahl dem Rate seinen beabsichtigten Zunftwechsel anzeigen mußte, damit man in der Lage war, als vor den Rat wieder „stattlich zu besetzen“.

¹¹ Die Originale sind nicht mehr vorhanden, die Abschriften stehen im Zunftbuch der Tucher.

¹² Zum Beispiel der Herren von Fürstenberg. Man suchte hierdurch jedenfalls unliebsamen Verwicklungen vorzubeugen.

¹³ offenbar, um jede Unredlichkeit auszuschließen.

¹⁴ Bei nicht einhelligem Urteil

¹⁵ Es sollte hierdurch dem leichtfertigen Klagen vorgebeugt werden.

Was die Zahl der Zünfte in Villingen betrifft, so wechselte sie im Laufe der Zeit; denn nicht jedes Handwerk, sondern mehrere zusammen machten eine Zunft aus, wobei die Ähnlichkeit der Beschäftigung bestimmend war. Noch im Anfang des 16. Jahrhunderts zählte man zehn Zünfte, seit der Mitte deren neun neben der Gesellschaft der sogenannten Müßiggänger. Je eine Zunft bildeten in folgender Reihenfolge:

- 1.) die Wirte mit den Bierbauern
- 2.) die Metzger; zu ihnen gehörten die Scherer, Balbierer, Bader¹⁶, Seifensieder und die Seiler
- 3.) die Bäcker und die Müller
- 4.) die Schuster
- 5.) die Gerber und die Sattler
- 6.) die Schmiede, und alle Arbeiter welche mit Feuer arbeiten, so die Schlosser, die Goldschmiede, die Hafner¹⁷, die Kannen- und Zinngießer, die Glockengießer, die Maurer (weil man früher den Mörtel mit Feuer zurichtete), die Ziegler (die Uhrmacher bildeten ein freies nicht zünftiges Handwerk)
- 7.) die Krämer, mit den Schneidern, Kürschnern, Tuchscherern, Buchbindern, Malern und Bildhauern.¹⁸
- 8.) die Tucher, und zwar die Weber, Färber, Hosenstricker,
- 9.) die Bauleute, zu welchen zählten die Zimmerleute, Schreiner, Stifter, Wagner, Orgelmacher, Siebmacher, Drechsler, Glaser und Ackerbauern.

Dazu kommen dann noch, wenn sie auch nicht zu einer eigentlichen Zunft vereinigt waren die „ehrsamen Müßiggänger“ der Herrenstube.

Mit der Zunftorganisation war auch der Zunftzwang gegeben. Wie jeder Bürger und Hintersaße einer Zunft und Genossenschaft angehören mußte, so durften die einzelnen geschäftlichen Hantierungen von den Mitgliedern der bestimmten Zünfte vorgenommen werden. Streitigkeiten darüber, was in die eine und was in die andere Zunft gehöre, entschied immer der Rat, welchem überhaupt die Oberaufsicht über alle Zünfte zustand. Jedenfalls war der Zunftzwang ursprünglich nur auf die Stadt beschränkt, aber mit der Ausdehnung der städtischen niederen Gerichtsbarkeit, die im Anfang des 16. Jahrhunderts zum Abschlusse kam, dehnte er sich auf die sogenannten Dependenzorte, die niedergerichtlichen Orte der Stadt, Grüningen, Klengen, Überauchen, Marbach, Riethem, Pfaffenweiler und Unterkirnach aus. Innerhalb dieses Gebiets durfte niemand ein zunftmäßiges Gewerbe betreiben, sondern mußte sich jedermann von der Stadt aus bedienen lassen, außer wenn er in eine der städtischen Zünfte eintrat. Dazu kamen noch die Jurisdiktionsansprüche, welche die Villingen aus der sogenannten freien Pirsch im Umkreise der Stadt herleiteten. So protestierten sie 1701 gegen den Neubau einer Mühle im Komturischen Obereschach,¹⁹ noch 1718 rissen sie mit bewaffneter Hand eine neuerrichtete Hufschmiede zu Mönchweiler (damals württembergisch) nieder.

Gewiß war das Zunftwesen, wie aus obigen Angaben zu entnehmen ist, schon im 14. und 15. Jahrhundert im ganzen so ausgebildet, wie wir es in der folgenden Zeit kennen, wo die vorliegenden Akten uns einen ziemlich klaren Einblick in die einzelnen Zunftverhältnisse gestatten.

An der Spitze jeder Zunft stand der Zunftmeister; er hatte deren Interessen zu vertreten und führte das Zunftsiegel, er besaß mit den Zwölfen eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Mitglieder, konnte Bußen „Einungen“ gegen solche verhängen, welche sich gegen die Zunft-

¹⁶ Auch in anderen Städten, zum Beispiel in Reutlingen, zählten die Bader und Balbierer zur Metzgerzunft. Maurer a.a.o. Seite 475

¹⁷ Leider sind die Artikel des Hafnerhandwerks nicht mehr vorhanden.

¹⁸ Auch anderwärts, zum Beispiel in Colmar gehörten die Maler in die Krämerzunft. vgl. E. Waldner in O.Z. XIV Seite 66

¹⁹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel O 50 (2381)

ordnungen vergangen hatten. An bestimmten Tagen mußte er eine Zunftversammlung eine „Zunft“ halten; er konnte es aber auch so oft es das Bedürfnis erforderte. In derselben trug er vor, um welchen Gegenstand es sich handle, worauf er die Sache zur Abstimmung brachte, diese erfolgte nach dreimaliger Fragestellung. Vor Ablauf der einjährigen Dienstzeit hatte er und der Lichtpfleger (Kassier) Rechnung abzulegen. Das nächste Jahr trat er nicht aus dem Rat sondern blieb darin als Altmeister. Einer der Zunftmeister und aus ihrer Mitte gewählt, welchem früher die Oberanführung über das Villingener Fähnlein bei kriegerischen Veranstaltungen und Auszügen oblag, hieß der Oberzunftmeister. Begriff eine Zunft mehrere Handwerke in sich, so hatte jedes seinen Handwerksmeister, gewöhnlich zwei, welche die Geschäfte der Genossenschaft leiteten, jedes selbständige Handwerk führte auch sein Siegel.

Bis in die ersten Dezenien des 18. Jahrhunderts erschienen die Zünftigen bei ihren Zusammenkünften in den Zunftstuben, wie überhaupt die Bürger bei öffentlichen Anlässen mit Degen bewaffnet. Hier hatte das ganze gesellschaftliche Leben seinen Mittelpunkt, hier fand man sich bei zahlreichen Gelegenheiten an weltlichen und kirchlichen Festen zusammen, wobei es nicht selten vorkam, daß der Rat zu der gemeinsamen „Ärte“ der Zunftstuben eine in Geld oder Naturalien bestehende „Verehrung“ tat. Auch die einzelnen Handwerke unter ihren Handwerksmeistern traten bisweilen zu Beratungen zusammen.

Wer in eine Zunft eintreten wollte, hatte drei Grade durchzumachen. Zuerst war er Lehrling und wurde als solcher gleich anfangs, nach vierzehntägiger Probezeit dem Zunftmeister und den Handwerksmeistern vorgestellt, wobei er die halbe Zunft zu bezahlen hatte. Man nannte dies das Aufdingen. Für jedes Handwerk war eine bestimmte Lehrzeit vorgeschrieben, von welcher dem Lehrling bei guter Haltung ein viertel bis ein halbes Jahr geschenkt werden durfte. Der Einkauf in die Zunft geschah bis zum 16. Jahrhundert, indem der Eintretende dem Handwerk Käse und Brot stellte. Starb der Meister während der Lehrzeit des Jungen, so mußten die Erben dafür sorgen, daß derselbe das Handwerk ganz erlernen konnte. Zur Vermeidung der Übersetzung des Handwerks galt allgemein, mit Ausnahme der Bäcker und Hufschmiede, die Überschrift, daß ein Meister zwei Jahre lang ohne Lehrling bleiben mußte, bis er wieder einen solchen annehmen durfte.

War die Lehrzeit vorüber, so erfolgte die Ledigsprechung des Jungen. Derselbe war nun Geselle (oder Knecht, Knappe). Nun begann für ihn die Wanderschaft, deren Dauer für die einzelnen Handwerke verschieden war und zwei bis vier Jahre betrug. Allgemein findet sich die Wanderschaft in Villingen erst seit Ende des 16. Jahrhunderts. Reichsgesetzlich geboten war sie seit 1731. Das Reisen auf Arbeit war damals und so lange die Zünfte bestanden etwas Ehresames; jedes Handwerk hatte seinen besonderen Gruß oder Spruch, nach dessen Entbietung der Arbeitsuchende Anspruch auf eine Gabe hatte.

Nun war noch eine Hauptbedingung zur Erlangung der Meisterschaft zu erfüllen: die Fertigung des Meisterstücks, wofür die Handwerke die selbständige Ausführung bestimmter Arbeiten innerhalb einer bestimmten Zeit vorschrieben. In den Akten ist erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hiervon die Rede, aber dieser Brauch geht jedenfalls in viel frühere Zeit zurück.

Wer als Fremder Meister werden wollte, hatte ein viel höheres Einkaufsgeld zu entrichten als ein Einheimischer, auch sonst machte man ihm oft Schwierigkeiten, nur wenn er die Witwe eines Bürgers oder eine Bürgerstochter heiratete, ging es leichter. Vor der Fertigung des Meisterstücks war es keinem erlaubt zu heiraten, wie auch kein Unverheirateter eine selbständige Werkstätte halten durfte, außer wenn der Vater gestorben war und der Sohn dessen Handwerk fortsetzen wollte. Erst die kaiserliche Hofratschließung vom 20. Oktober 1783 schuf hier eine Erleichterung, indem sie verfügte, daß jedem geschickten Gesellen, ob ledig, ob verheiratet, das Meisterrecht verliehen werden müsse.

Was durch die Menge der scheinbar oft haarspaltenden, aber im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Zunftvorschriften bewirkt wurde, war die Tüchtigkeit der Handwerker, die Wahrung seiner Ehre, die Fernhaltung jeder Art von Unredlichkeit und Übervorteilung, kurz die Behauptung des guten alten Lobes der Stadt Villingen. Dabei gebot die Pflicht der Selbsterhaltung überall die einheimische Arbeit gegenüber der fremden zu unterstützen. Es wird ein unbescholtener Ruf, wozu nach mittelalterlicher Auffassung auch die eheliche Geburt gehörte, von den Zunftgenossen verlangt; es wird gefordert, daß er das Handwerk gründlich verstehe, daher die Bestimmungen über Bußen, Gesellentum, Meisterstück; es wird die Güte der Ware und der Arbeit möglichst gesichert und es werden zu diesem Zwecke alle Erzeugnisse des Handwerks einer amtlichen Schau unterworfen, vor deren Vollziehung nichts verkauft werden darf; es wird ein gerechtes Verhältnis zwischen Leistung und Bezahlung angestrebt, daher die Aufstellung amtlicher Lohn- und Preislisten; zur Erhaltung der Gleichheit aller Genossen und einer gewissen Stetigkeit des Geschäftslebens zur Vermeidung einer Unter- aber auch einer Überproduktion, wird vorgeschrieben, mit wie viel Arbeitskräften und in welchem Umfange jeder sein Geschäft betreiben dürfe; es wird zur Fernhaltung unredlicher oder unschicklicher Mittel bezüglich der Schaffung des Absatzes verboten einem andern Meister seine Kunden „abzudringen“, auch einen neuen Kunden anzunehmen, bevor derselbe den früheren Verkäufer bezahlt hat, es wird das Hausieren untersagt, der Furkauf das ist der Aufkauf einer Ware behufs wucherischen Wiederverkaufs und künftiger Steigerung des Preises – heutzutage spricht man von der Bildung eines „Ringes“ – unter Strafe gestellt.

Wie von einer mittelalterlichen, tief in das Leben eingreifenden Einrichtung nicht anders zu erwarten ist, stand das Handwerks- und Zunftwesen in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit der Kirche. Jede Zunft, und wenn eine solche verschiedene Handwerke umfaßte, jedes Handwerk oder mehrere zusammen verehrten einen Heiligen als Schutzpatron, den man sich als mit dem Handwerk in irgend einer Beziehung stehend dachte. So hatten in Villingen als Patron die Wirte den St. Urban, die Metzger den St. Wendelin, die Müller und Bäcker die St. Katharina von Alexandrien (als Märtyrerin mit dem Rade abgebildet), die Gerber den Apostel Simon, die Schuhmacher die Hl. Märtyrer Crispinus und Crispinianus, die Schmiede den Hl. Eulogius, die Maurer und Bauleute den Hl. Joseph, die Krämer und Schneider den Hl. Homobonus, die Tuchmacher den Hl. Ulrich, die Hutmacher den Hl. Antonius von Padua. Jedes Jahr beging die Genossenschaft in einer bestimmten Kirche einen Jahrtag für die verstorbenen Mitglieder; sowohl diesem Gottesdienst als auch dem am Tage des Patrons abgehaltenen mußten alle Mitglieder beiwohnen. Die Müller und Bäcker hatten seit 1336 eine eigene Pfründe mit einem Altar in der Altstadtkirche, später stifteten sie ein ewiges Licht daselbst; die Schmiedegesellen ein solches bei den Barfüßern, die Tucher hatten eine alte Bruderschaft des Hl. Severins. Den Zünften boten kirchliche Feierlichkeiten, insbesondere die Fronleichnamsprozession, wo sie in bestimmter Reihenfolge unter Vorantritt der Zunftmeister mit ihren Zunftfahnen auftraten, Gelegenheit möglichst großen Glanz zu entfalten. Auch die Gesellen eines oder mehrerer verwandter Handwerke bildeten für sich eine Genossenschaft oder Bruderschaft mit selbstgewählten Vorständen, so die Müller- und Bäckerzunft seit 1233 (oder wohl seit früherer Zeit), die Schustergesellen (die Bruderschaft 1426 erneuert); in der Schmiedezunft gab es zwei Bruderschaften; die der Schmiedeknechte (mindestens seit 1415) und der Maurer- und Steinhauerknechte. Es waren das eigentliche Gesellenvereine mit eigener Organisation, deren Zweck darin bestand, die Mitglieder zu einem gesitteten und religiösen Leben anzuhalten, - es wurden Dinge gerügt, die uns jetzt kaum als anstößig erscheinen - Streitsachen auf möglichst friedlichem Wege beizulegen, Bedürftige zu unterstützen, insbesondere auch Kranke zu pflegen.

Wir gehen nunmehr zur Behandlung der einzelnen Zünfte über.

B. Die einzelnen Zünfte

I. Die Wirtezunft

Die Zunft der Wirte war in Villingen in der Reihenfolge der Zünfte immer die erste; daß sie auch eine der ältesten gewesen steht urkundlich fest, denn in einem Güterrodel des Klosters Salem vom Jahre 1320 wird unter anderem auch „der Wirtszunft Garten“ vor dem Bickentor erwähnt.²⁰ Eine eigene Zunft- oder Trinkstube scheint sie erst 1491 und zwar auf Anordnung des Rats erworben zu haben, indem dieser jeder Zunft den wirklichen oder mietweisen Besitz eines solchen Raums gebot.²¹ Gleichzeitig gab sich die Zunft auch eine hierauf bezügliche Ordnung, welche vom Rate am 5. Januar desselben Jahres genehmigt wurde.²² Der Inhalt dieser Bestimmungen ist:

Die Stubengesellen (d.i. die Mitglieder der Trinkstube) sollen die Stube mit drei Stubenmeistern besetzen, welche ihnen die „besten und waysten dünken“. Diese haben die Stelle ohne Widerrede anzunehmen, widrigenfalls sie den Gesellen 16 Schilling Heller geben, im dritten Jahr sind sie wieder wählbar. Die Stubenmeister haben Gewalt die Wirte und Gesellen, sooft sie es für notwendig finden „an Stubenrecht“ zu einer Zusammenkunft zu bieten. Wer bei den drei Umfragen nicht zugegen ist, zahlt Strafe in die Büchse und zwar bei der zweiten Umfrage vier Pfennig, bei der dritten Umfrage sechs Pfennig. Jeder der die Zunft kauft soll beim nächsten Gebot um Aufnahme in die Gesellschaft bitten. Wird ihm die Gesellschaft geliehen, d.i. die Aufnahme bewilligt, so soll er geloben, deren Artikel getreulich zu halten und alsdann den Meistern und Gesellen ein Brot und einen Käse geben. Wie man es in allen Zünften „von altersher“ hält, so soll jeder sein Schild (Wappen) in der Stube haben und zwar der älteste Stubengesell an erster Stelle: keiner darf sein oder eines anderen Schild „abkratzen“ oder verändern bei Strafe von fünf Schilling Heller. „Zerträgt“ sich²³ ein Stubengesell mit einem anderen oder mit einem Gast bei einem Gesellschaftsanlaß²⁴, so soll die Beilegung des Zerwürfnisses nach dem Erkenntnis der Wirte und Gesellen auf der Stube geschehen und darüber Stillschweigen beobachtet werden, außer wenn etwas den Rat angeht; auch von den Geboten darf nichts ausgesagt werden. Wer, er sei Geselle, fremd oder heimisch, in der Stube über einen andern ein Messer oder sonstige Waffen zückt oder gegen einen anderen wirft oder ihn schlägt, hat den Gesellen innerhalb acht Tagen zur Buße zehn Schilling Heller zu geben, doch dem Rate an seinen Gesetzen (d.i. die Stadtgesetze) ohne Schaden. Keiner darf dem andern im Zorn das „fallende Übel“ (die Fallsucht) wünschen oder Flüche gegen ihn ausstoßen, bei Strafe von fünf Schillinge Heller für jeden Fluch. Wer den andern einen Dieb, Schalk, Bösewicht, „Lodter“ (Taugenichts) schilt, kommt für jedes „Stück“ wenigstens um fünf Schilling Heller gemäß der Erkenntnis der Wirte und Gesellen. Wird Schweigen geboten und übertritt einer dasselbe, so gibt er zur Buße in die Büchse sechs Pfennig. Wenn einer „Gott, seine liebe Mutter und die Heiligen in Worten oder Werken mißhandelt“, bei „Gottes Gliedern“ schwört, so kommt er für jeden Schwur um mindestens einen Schilling Heller. Ebenso viel zahlt wer auf der Stube befindliche Kartenspiele zerhaut, zerreißt, zerzerzt, zu einem Fenster hinaus oder in die Stube wirft oder Unfug (unrecht) mit den Brettspielen und Würfeln treibt.

Die Stubenmeister sollen jährlich den Stubenzins anlegen (d.i. die Höhe desselben auf das Mitglied berechnen) und es allen verkünden. Bezüglich der Mähler, welche die Meister und Gesellen am Aschermittwoch und an anderen Tagen bei einander halten, auch der Schankgeld- und Stubenzinsmäher soll jeder seinen Teil (Beitrag) wie es verkündt wird erlegen. Mußte ihn

²⁰ Siehe auch FBU Band V Seite 349

²¹ Eines der letzten Wirtshäuser, welche Saalrecht erwerben, war das Bierhaus „Zum Schnecken“, welchen Namen ihm der neue Besitzer Alt-Kronenwirt Herr Joseph Reichert mit Genehmigung des Rates im Jahre 1800 gab.

²² „Geben uff den zwölften Tag (nämlich nach Weihnachten), was der hailigen dryer Könige abend 1491“ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 7 (2932)

²³ sich entzweien

²⁴ „in unser gesellschaften ürtinen und wollusten [sic]

der Stubenknecht mahnen oder bei Nichtbeachtung pfänden, so hat er neben seinem Beitrag in die Büchse einen Schilling Heller zu geben. Wird einem Stubengesellen eine Strafe für einen Unfug auferlegt und kann er sie weder mit Barschaft noch Pfand noch Bürgschaft bezahlen, so soll er in das „Kaffid“ (auf den Stadttürmen) gelegt werden, in welchem er wöchentlich zehn Schilling Heller bis zur gänzlichen Erledigung abzudienen hat. Ebenso ist es bei Nichtbezahlung von „verzehrtem Geld“, wofür täglich ein Schilling Heller abgedient wird. Läßt einer einen andern ins Gefängnis legen, der eigene Kost nicht aufbringt, so ist dieser ihm wenigstens Wasser und Brot zu geben schuldig.

Alle übrigen hierin nicht begriffenen Fälle sollen nach der Meister und Gesellen Erkenntnis gestraft werden. Den Stubengesellen, die so arm und krank sind, daß sie den Stubenzins nicht zu zahlen vermögen, soll man Milderung hierin tun. Nur einem der des Wirtshandwerks ist, darf man die Zunft leihen. Diese Ordnungen und Stubenrechte dürfen den vom Rate gegebenen Stadtgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Die Unterscheidung von Schildwirten und von Zapfwirten, von denen jene alle Wirtsrechte besaßen, diese aber nur Wein schenken durften kam wahrscheinlich erst im 16. Jahrhundert auf. Aus jener Zeit und aus früherer stammten die Zunftartikel, welche am 3. Juli 1668 erneuert und vom Rate genehmigt wurden²⁵ besagen: 1.) Jeder Wirt, Weinschenk (Zapfenwirt), Wagenmann (Fuhrmann), „Sommer“ (Besitzer eines Saum- oder Lastpferdes) oder Knecht, der Wein gen Villingen führt, soll den Weinschätzern bei seinem Eide den ersten Kauf, d.i. der mit dem Verkäufer ausgemachten Preis, angeben. 2.) Wer Wein ungeschätzt oder um einen die Schätzung übersteigenden Preis ausschenkt, den sollen die Weinschätzer um zehn Pfund rügen und dem Rate anzeigen (da nach der Schätzung auch das kaiserliche und städtische Umgeld berechnet wurde).²⁶ 3.) Die Weinschätzer dürfen die Schätzung nicht einzeln, sondern nur in Gemeinschaft mit einander vornehmen. 4.) Jeder Wirt und Weinschenk soll stets ein Faß von ungefähr zwei Saum²⁷ im Keller vorrätig haben „damit der Stadt Villingen Zugang und Ruhm gemehret werde.“ 5.) Aller Wein muß verumgeltet werden, das Umgeld ist bar zu bezahlen. 6.) Die Wirte sollen jederzeit mit zweierlei Wein, neuem und altem, weißem und rotem, versehen sein und dürfen ihn niemand um bar Geld versagen. 7.) Die Zeche muß der Wirt dem Gast spezifiziert, „von Stück zu Stück“ angeben. 8.) Die Weinschenken sollen gar keine Gäste setzen bei Strafe von sechs Pfund, wovon die eine Hälfte dem Rat, die andere der Zunft zufällt. Dasselbe gilt von den Bäckern auf den Märkten²⁸ 9.) Niemand darf Wein von Häusern wegführen lassen, ohne daß der Fuhrmann vorher das Zeichen (auch Ladzettel genannt) auf dem Kaufhause gelöst hat. 10.) Kein Wirt, Weinschenk oder Weinablater – auch diese waren der Obrigkeit verpflichtete Leute – darf an Sonn- und Feiertagen vor dem Schluß von Predigt und Amt Wein auf- und abladen bei Strafe von zwei Pfund. 11.) Kauft ein Wirt oder Weinschenk von einem anderen in Villingen

²⁵ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 7a (3085)

²⁶ Bei der Schätzung im Jahre 1600 des Klettgauer Weins wurde berechnet:

Der Ankauf pro Saum	10 fl
Der Fuhrlohn	4 fl 12 Btz.
Das Umgeld	2 fl
Der Schanklohn für den Wirt	3 fl
Sonstige Unkosten	<u>1 fl</u>
	20 fl 12 Btz.

Preis der Maß Wein zum Ausschenken 2 btz 1 d, u. i.f. beim Preis des Saums zu 40 fl kommt die Maß auf 4 btz. 2 d.

²⁷ Saum (= Ohm) ist eigentlich das Maß Flüssigkeit was ein Saumpferd zu tragen vermag. Der Schaffhauser oder Klettgauer Saum hatte 150, der Ortenauer 130, der Breisgauer 120, der Oberelsässer 140, der Unterelsässer 130 Maß Villingen „Sinn“. Den Wein bezogen die Villingen aus dem Klettgau, besonders aus dem Schaffhauser Gebiet (Weg über Donaueschingen, Hüfingen, Hondingen, Riedöschingen, Barga) aus dem Breisgau, aus dem Obern und Niedern Elsaß, aus der Ortenau (besonders Ortenberg, Affenthal) und aus der württembergischen Neckargegend.

²⁸ Die Weinschenken dürfen fürderhin auch keine gemeinen Zechen wie bei Weinkäufen, Aufdingen oder Ledigsprechen von Lehrjungen, Heiratstagen, Bruderschaften und sonstigen Zusammenkünften mehr halten, keinen übernacht beherbergen und keinen Spielmann in ihren Häusern aufspielen lassen.

Wein, der schon geschätzt ist, so soll dieser Wein nicht höher geschätzt werden, höchstens zehn Schilling dürfen auf den Saum geschlagen werden. 12.) Die Weinschätzer sollen sich in Versuchung des Weins „nur eines Trunkes begnügen lassen“, außer wenn der Wirt selbst sich gütig erzeigen wollte. 13.) Bezüglich der Hochzeitsmähler soll es bleiben wie von altemher, daß man nämlich den Wein und das Brot bei jedem Tisch besonders berechnen und daß von jedem Gast nicht mehr als drei Batzen in die Küche genommen werden dürfen; würde aber einer (der Wirt) etwas mehr an „essiger Speise“ aufsetzen, dann soll ihm auch mehr in die Küche gestattet sein.²⁹ 14.) Rücksichtlich der „Zehe und Some“ soll kein Unterschied gemacht werden, nur des Schaffhauser oder Oberländer Saums sollen die Schätzer in Rücksicht ziehen. 15.) Wenn die „Öchsler“ oder andere Fremde ihre Pferde in den Schankwirthhäusern, bei Hafnern oder anderen Bürgern einstellen, sollen sie in der Wirtsstrafe stehen (d. i. wohl Wirtspreise als Strafe zahlen), ebenso die „Somer“ wenn sie ihre „Legelen“ (mit Wein) nicht unter das Kaufhaus, sondern in Bürgerhäusern fuhren. 16.) Wer ein Monat ohne Wein ist, soll hernach das ganze Jahr mit Wirten und Weinschenken stillstehen. 17.) Die Wälder (die eigentlichen Schwarzwälder) und andere sollen auf den Kirchweihen in der Stadt Villingen oder in deren Dörfern sich der Führung von „Legelen“ (mit Wein) enthalten. 18.) Die Gastgeber sollen mit Ausnahme der Jahrmärkte und Hochzeiten das Metzgern eines Schweins unterlassen und das nötige Rind- und „Bratfleisch“ bei den Metzgern holen.³⁰

Die Ordnung von 1668 blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft; nur einige durch die Zeitverhältnisse gebotene Änderungen und Erweiterungen traten ein. In besonders kam es zu vielen Klagen zwischen den Schild- und Zapfenwirten, indem manche der letzteren sich eigentliche Wirtsrechte anzueignen suchten, obwohl sie bloß die halbe Wirtszunft bezahlten. 1683 wurde der Ausdruck, daß sie keine „Gäste setzen“ sollten, dahin erklärt, daß die Gäste sich bei ihnen wohl niedersetzen durften, daß aber der Wirt ihnen nur Wein zu reichen befugt sei. Oft gab die angeblich zu hohe Schätzung des Weins durch die Weinschätzer zu Beschwerden der Wirte beim Rat Veranlassung. Für das Weinauf- und abladen waren besondere Ablader bestellt – sie hatten von jedem Faß von altersher einen Batzen –; diese mußten aber auch die „Sinn“ der Fässer untersuchen, sie hatten die Entrichtung des Umgelds, auch die Befreiung davon zu beaufsichtigen, wobei bisweilen Unregelmäßigkeiten vorkamen. Befreit vom Umgeld waren, wenigstens im 17. Jahrhundert, die Amtleute, der Ratschreiber, die Richter für ihren Hausgebrauch, die Zunftstuben für die Jahrtagsschenken, die bei der Stadt verordneten Rait-³¹ und Ehrenweine (so bei Prozessionen), die Klöster, die in der Stadt befründeten Geistlichen, die der Herrenstube angehörenden Edelleute, die Kindbetterinnen der Bürgerleute in der Stadt (Weinabladverordnung vom 5. Mai 1695). Schon 1654 (Feber)³² erhoben die Wirte und die Weinschenken beim Rat Einspruch dagegen, daß Schweizer und andere Ausgesessene an Werktagen auf öffentlichen Plätzen Wein auszapften, sie wurden aber abgewiesen, weil es ein altes Herkommen sei.³³

1795 gab sich die Zunft neue Statuten,³⁴ welche am 25. Juni desselben Jahres die Bestätigung des Rats erhielten. Bemerkenswert sind folgende Bestimmungen: der Jahrtag für die verstorbenen Zunftgenossen soll jedes mal in der Woche vor Pfingsten im Pfarrmünster während

²⁹ Das war nun wieder sehr dehnbar, 1683 wurde „ein rauher Gulden“ zu geben gestattet.

³⁰ Die Nummern der aufgeführten Punkte sind nicht ident mit den Artikelnummern des Originals in SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 7a (3085)

³¹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel P 31 (2227)

³² SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 9 (2236)

³³ Die Wirte erklärten der Schaden sei für sie um so empfindlicher, weil ihnen im letzten Krieg durch feindliche Parteien der Hohentwilischen (Wideholt) bei Barga Pferde im Wert von 3000 fl weggenommen worden seien. Mit „Wideholt“ war Konrad Wiederhold gemeint. Dieser war 1635 bis 1650 Kommandant der Festung Hohentwiel in schwedisch/württembergischen Diensten. Den Unterhalt der Festung bestritt er über 15 Jahre durch Raub- und Plünderungszüge in die nähere und weitere Umgebung.

³⁴ in SAVS Bestand 2.1 Faszikel P 15 a (3246)

der Frühmesse abgehalten werden; jeder Zunftgenosse muß demselben anwohnen oder sich vertreten lassen bei Strafe von 15 Kreuzer. Hierauf sollen die Lichtpflieger unter dem Vorsitz des Zunftmeisters vor der ganzen Zunft Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres ablegen. Die sogenannten Zunftmeister- und Zwölferschenken (durch neu eintretende Mitglieder), wozu alle Zwölfer eingeladen werden, bleiben, außerdem hat jeder neugewählte Zunftmeister und Zwölfer 3 fl 20 Kreuzer Zunftgeld zu entrichten. Wer eine Wirtschaft käuflich erwirbt und nicht schon als Sohn eines Wirts der Zunft angehört, hat neben dem Verehrwein für den Magistrat und einer Zeche mit Speise und Trank für die ganze Zunft 25 fl Einkaufsgeld, ein Meistersohn 10 ¼ fl bar in die Lade zu entrichten. Auch ein Bräuwirt³⁵ muß sich aufdingen und ledigsprechen lassen; die Abhaltung von Gastmählern, Hochzeiten, Tänzen und die Beherbergung von Gästen ist ihm erlaubt. Die Lehrzeit eines Jungen im Bräugeschäft ist ebenfalls drei Jahre, wovon ein halbes Jahr geschenkt werden darf. Da sich die Bierwirte auch in den Dependenzorten unterfangen, ihr Bier aus dem Fürstenbergischen zu beziehen, wodurch die Villingener Bräumeister „widerrechtlich“ hintangesetzt werden, so ist es laut Rechtsbescheid der Landesstelle unter Fiskalisationsstrafe verboten, Bier von anderen Bräustetten als von denen zu Villingen abzulengen. Wer Brautwein ausschenken will, darf dies nur mit Gestattung der Wirtszunft tun und soll als Viertelszünftiger ein Einkaufsgeld von 5 fl erlegen. Die Zapfenwirtschaft untersteht den selben Beschränkungen wie früher. Übertretung zieht Strafe von 10 Reichstalern nach sich. Derselben Strafe verfallen Wein- und Branntweinhändler, wenn sie maßweis unter einer Ohm auszapfen. Ein fremder Fuhrmann, der Wein oder Branntwein in die Stadt einführt, hat der Wirtszunft den sogenannten Fuhrtaler mit 1 fl 20 Kreuzer zu bezahlen, Fuhrleute dürfen nur in Wirtshäusern einstellen. Auch das Bier unterliegt der obrigkeitlichen Schätzung und darf nicht zu einem höheren Preise ausgeschenkt werden. Den Wirten ist gestattet, alljährlich ein Haupt selbstgezogenes Vieh zum eigenen Hausgebrauch und für die Gäste zu metzgern.

Die Zunft mit ihrer Einrichtung bestand noch mehrere Jahrzehnte. Durch Erlaß vom 3. Mai 1839 wurde sie von der Staatsaufsicht entbunden und damit wesentlich für aufgehoben erklärt. Als freie Genossenschaft dauerte sie fort (Ablesung der Jahresrechnung am Jahrtag durch den Rechner) bis November 1889, wo sie sich endgültig auflöste, nachdem das Vermögen von etwas über 2000 Mark für wohltätige Zwecke bestimmt worden war.³⁶

³⁵ Bierbrauer oder sogenannte „Biersieder“ kommen in Villingen seit dem 16. Jahrhundert vor, so wird 1597 ein solcher genannt Stoffel Werlin.

³⁶ Von dem Vermögen wurden 1000 Mark für Erstellung einer neuen Münsterorgel und 30 Mark für Erhaltung einer am Fronleichnamstag zu tragenden Zunftfahne übergeben, nachdem schon 1888 1000 Mark dem Frauenverein zur Unterstützung der Krankenschwestern vermacht worden waren. SAVS Bestand 2.1 Faszikel 15 a (3246)

II. Die Metzgerzunft

a.) Das Metzgerhandwerk

Während in Freiburg die Nachrichten über dieses Handwerk bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zurückgehen,³⁷ wissen wir in Villingen Näheres erst seit dem 16. Jahrhundert. Im ganzen wird sich das Handwerk hier wie dort entwickelt haben. Zwei Dinge treten besonders hervor: Die obrigkeitliche Taxierung der Fleischsorten – in Freiburg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts – und die Durchführung der Fleischschau – seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Um eine möglichst große Gleichmäßigkeit herzustellen, unterhandelte die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim selbst mit den Landständen. Die getroffenen Maßregeln hatten hauptsächlich die Unterdrückung des Furkaufs, d.i. das wucherische Aufkaufen von Vieh behufs Wiederverkaufs an die Metzger, zum Zweck. Die Bauern durften ihr Vieh nur an diese selbst verkaufen, wodurch der Viehzwischenhandel und eine Verteuerung der Fleischwaren unmöglich gemacht werden sollte. Erst seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges kommt der Viehandel wieder auf, ist aber bald fast ganz in den Händen der Juden.³⁸

Gemäß einer vom Rate gegebenen Tarifordnung vom Jahre 1570³⁹ kostete in Villingen ein Pfund gemästetes Ochsenfleisch einen Doppelvierer (8 d), Kuh- und Kalbfleisch 5 d (das Aushauen von alten Kühen war verboten), Lammfleisch 2 Kreuzer, Schaffleisch 5 d, Schweinefleisch einen Plappert (2 ½ Kreuzer), Schweineschmalz 1 Batzen, Unschlitt 14 d, 1 Pfund Kerzen 2 Plappert – nur die Metzger durften Unschlittkerzen machen und verkaufen.⁴⁰

Die erste noch vorhandene Metzgerordnung ist am 5. April 1597⁴¹ vom Rate bestätigt und deren Beachtung den Meistern eingeschärft worden, nachdem viele den seitherigen Statuten „mehrteils liederlich und verächtlich“ nachgekommen waren: Alles, was zum Verkauf kommt, muß vorgewogen, nichts darf bloß nach dem Auge verkauft werden. Von einem Rind, welches 20 fl wert ist, soll das Pfund Fleisch zu 2 Kreuzer, Fleisch von 20 fl bis 16 fl zu 1 Schilling, solches darunter zu einem Doppelvierer geschätzt werden, bei Strafe von 5 Pfund für jeden Übertretungsfall. Die Metzger sollen das Voessen wie Kutteln, Füße, Maul, Lungen und Leber zusammen sieden und nicht mit dem Fleische auswägen. Jeder Metzger soll in der Woche wenigstens ½ Rind unter die Metzger bringen und daselbst aushauen. Zugleich zweierlei Fleisch auszuhauen und auf eine Bank zu legen ist verboten. Das Pfund Kalbfleisch soll 1 Schilling, das Pfund von einem achtpfündigen Lamm ½ Batzen, von einem Lamm darunter höchstens 1 Schillinge gelten, Schaf- und Bockfleisch von jährigen Tieren ebensoviel. Die Metzger dürfen Schweine weiter als eine Meile Wegs von der Stadt nicht kaufen (wohl deswegen damit der Verdienst in der Nähe blieb). Alle vierzehn Tage sollen sie ihren Wagen und Schüsseln einmal auskehren und säubern, die Hirnschale und den „Schnauf“ hinweghauen und nicht auswägen.⁴² Sie sollen die „Friste“ nicht vom Fleisch und Kutteln und den Afterdärmen weiter, als sie ledig ist, wegtrennen und also nicht „dem gemeinen Mann die guten Munpferl (Mundvoll Bissen) dem Maul abschneiden.“ fürderhin dürfen nicht über zehn Lichter auf ein Pfund gemacht werden; das zehn bis fünfzehn Lichter haltende Pfund soll zu 7 Fünfern (35 d), das mit mehr Lichtern zu 6 Kreuzer verkauft werden; auch die Lichter unterliegen der Schau.

³⁷ Gothein I Seite 498 ff

³⁸ Gothein I Seite 505

³⁹ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 18 (2034)

⁴⁰ Nach einem Beschluß des Rates vom Januar 1737 erforderte der Verkauf von Lichtern und Seife ½, von Obst Käse und Schweineschmalz ¼ Zunft.

⁴¹ Die Metzgerordnung vom 5. April 1597 ist die älteste im Original vorliegende. Der Bestand SAVS Bestand 2.1 PP 18 (2034) enthält auch die noch ältere Ordnung von 1490, allerdings als Abschrift aus dem Jahre 1801.

⁴² Hirn und Schnauze sollen nicht mitgewogen werden. Auskunft Stadtarchiv Konstanz.

Die nächste Ordnung von 1604⁴³ ist schon viel ausführlicher; sie stellt Vorschriften über die Organisation der Zunft besonders aber über den Betrieb des Handwerks im einzelnen auf, wobei das Streben, die Konsumenten gegen betrügerische Machenschaften der Metzger, besonders Vermengung von besserer und minderer Ware, zu schützen, fast überall erkennbar ist. In den Fasten soll der Zunftmeister eine ganze Metzgerzunft (eine Zunftversammlung) haben und das Handwerk nach der Meister Rat besetzen (d.i. die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge feststellen), auf acht Tage nach Ostern und von da an alle vierzehn Tage eine Zunft halten und bei jedem umfragen, ob er nichts Rügbares wisse; wird einer gerügt, so muß bevor weiter gefragt wird, die Sache erledigt sein.

Kein Metzger darf einen Zahn, Rindsleber oder Lungen unter das Rindfleisch hauen. Jeder soll nur einerlei Fleisch auf einen Tag haben bei Strafe einer Zunft (d.i. das Einkaufsgeld). Auf der Bank auf der das Fleisch verteilt wird soll es auch verhauen werden. Wo zwei Gemeinder (Geschäftsteilhaber) sind, soll eine Wage für beide genügen, oder sie sollen das Fleisch durch den Rücken teilen (halbieren) und jeder seinen Teil auf seiner Bank verhauen, bei Strafe einer halben Zunft. Auch Schaffleisch darf einer nur auf der Bank, nicht in seinem Hause metzgern, hauen und verkaufen.

Kein Metzger darf an demselben Tag etwas aushauen, was erst nach dem Toraufloten (morgens früh bei Tagesanbruch) gestochen und geschlagen worden ist, außer Milchlämmer, bei Strafe von 5 Schilling Heller von jedem Haupt (damit die Kundschaft rechtzeitig bedient war). Nur mit des Zunftmeisters Erlaubnis, welche dieser bloß bei Mangel an Fleisch geben soll, darf nach dem genannten Zeitpunkt etwas gestochen werden. Wer an einem Samstag oder Zwölfbotentag (Aposteltag), Kälber oder Lämmer erst nach dem Toraufloten sticht, darf an demselben Tag nur Würste davon verkaufen. Ein finnisches Schwein darf einer nur vor der Laube (Metzig) aushauen und Fleisch und Würste davon nur dort verkaufen; überhaupt soll ein Metzger mit Wissen keine finnische Sau kaufen. Das Aushauen und Auslegen an einem Frauentag (Marientag), Zwölfbotentag oder Sonntag ist erst nach Beendigung des Fronamts (des Hauptgottesdiensts) gestattet bei Buße von 1 Vierling Strafe. Wer am Samstag Rindfleisch aushauen will, darf am Freitag kein Kalb stechen; hat er aber solches gestochen so darf er am Samstag kein Rindfleisch aushauen. Wer Rindfleisch an einem Samstag oder Zwölfbotenabend verhaut, darf auf den Sonntag oder Zwölfbotentag kein anderes Fleisch verhauen, als was ihm davon verblieben ist, bei Strafe einer ganzen Zunft. Keiner darf ein Kalb oder ein Milchlamm kaufen, das Tier sei zu wenigsten drei Wochen alt, bei einer Buße von 4 Schilling Heller. Wenn ein Verkäufer einem Metzger etwas feil böte und ein anderer Metzger, welcher dies hörte, dem Verkäufer überredete, das Stück ihm zu lassen, so kommt ein solcher um 5 Schilling Heller. Tut der Wasenmetzger dem Zunftmeister kund, daß der „Schelm“ (die Seuche) in einem Dorfe sei, so soll der Zunftmeister sofort eine Zunft halten und verbieten, während dieser Zeit dort Vieh zu kaufen, bei Strafe einer ganzen Zunft von jedem Haupt Vieh.

Etwas spätere Bestimmungen regelten den Verkauf anderer Eßwaren und Gegenstände. Wer (Weiher) Fische, Stockfische, Häringe, „Blattelin“, Käse, Schmer, Schmalz, Obst, Zwiebeln und Werg feil haben will, soll zuvor die halbe Metzgerzunft kaufen; ist er aber schon in der Krämerzunft, so darf er auch mit Zwiebeln und Senfsamen handeln.

Schon im 18. Jahrhundert trat auch im Handwerk der Metzger der Mißstand hervor, welcher sich in der heutigen Geschäftswelt wieder mehr als je fühlbar macht: die Übersetzung. Im Jahre 1718 waren in Villingen, dessen Bevölkerung größtenteils von der Landwirtschaft lebte, zwölf Metzger, so daß die Bänke nicht mehr ausreichten, und auf manchen zwei bis drei aushauten. Der Rat verordnete deshalb, daß künftighin die halben Bänke wieder zusammengebracht werden

⁴³ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 16 (3229)

sollten und daß auf einer Bank nicht mehr als ein Metzger zu dulden sei, nur wer zur Zeit eine halbe Bank innehatte, durfte sie lebenslänglich behalten. Weil jeder Metzger sich mit verschiedenen Fleischsorten versehen mußte und vieles nicht abging, so beantragte die Mehrzahl der Handwerker eine Trennung in Metzger für Rindfleisch und solche für Schmal- oder sogenanntes Bratfleisch (Eingabe an den Magistrat vom 20. Februar 1723). Auch darüber wurden Klagen laut, daß Wirte bisweilen, besonders an Märkten, selbst schlachteten, was nur bei Unfällen erlaubt war. Doch blieb es einstweilen beim alten; erst im Oktober 1768 bewilligte die Regierung in Freiburg die Teilung des Handwerks und zwar einstweilen probeweis.

Eine neue Handwerksordnung brachte das Jahr 1811 (Erlaß des Badischen Bezirksamtes vom 1. Juni). Sie behält die Einteilung in Groß- und Kleinmetzger (Rindvieh- und Schmalviehmetzger) bei; ersterer durfte nur gemästete Rinder, letzterer nur ungemästete Ochsen, junge, aber auch magere alte Kühe, Hägen (Zuchtfarren) Schafe und Schweine metzgern und aushauen. Jeder Metzger mußte sich an Fasnacht erklären zu welcher Gattung des Metzgers er sich für das Jahr entschlöße. Doch gab es manche Klagen und Änderungen.⁴⁴ Großes Gewicht legte man auf die Reinlichkeit der Schlachträume und der Metzgergeräte; außer der Säuberung nach jedem Schlachten ist zweimalige Reinigung in der Woche vorgeschrieben. Beide Metzigen dürfen nur im Beisein der Polizei und des Handwerksmeisters geöffnet werden. Wer in die Schmalmetzig verwiesenes Fleisch in der großen Metzsig aushaut, verfällt einer Strafe von 15 fl. Für jedes fremde Stück Vieh muß ein Gesundheitszeugnis beigebracht werden, welches der betreffende Torwart beglaubigt, worauf der Bürgermeister unter Benachrichtigung der Fleischschätzer die Erlaubnis zum Schlachten gibt. In zweifelhaften Fällen hat die Untersuchung durch den Tierarzt und die Fleischschätzer einzutreten, bei einheimischem Vieh stellt der Tierarzt das Gesundheitszeugnis aus. Das Fleisch in beiderlei Metzigen muß vor dem Aushauen von den Fleischschätzern untersucht und geschätzt werden, dabei sind die Eingeweide vorzuzeigen. Den Preis des Pfunds Fleisch und den Namen des Metzgers schreiben sie sodann in die vorhandene Tafel zur allgemeinen Einsicht auf; wer teurer verkauft, als die Taxe besagt, zahlt für jedes Pfund 1 fl Strafe. Bei der Kleinmetzig ist das Aushängen von Tieren auf die Straße verboten. Bei einem Kalb muß ein Alterszeugnis beigelegt werden; das Schlachten eines nicht wenigstens vierzehn Tage alten Kalbs zieht eine Strafe von 10 fl nach sich. Eine Preisbestimmung für das einzelne Tier findet hier nicht statt, sondern es wird eine allgemeine Taxe festgestellt. Beide Metzigen müssen im Sommer um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr morgens geöffnet werden.

b.) Die Scherer, Barbierer und Bader

Das Geschäft der Barbierer war von dem der Bader eigentlich verschieden; diese hatten die früher allgemein sogar auf dem Lande gebräuchlichen Bäder zu besorgen, jene Bart- und Kopfhaar zu scheren, daher auch Scherer genannt.⁴⁵ Die Bader durften aber auch ihre Badegäste barbieren und „naß“ scheren, sie schröpfen und ihnen zur Ader lassen, oft hatten sie auch die Badstuben in Pacht und verrichteten beide Geschäfte. Wichtiger ist, daß sie auch Wundärzte, Operateure, ja daß sie die eigentlichen Volksärzte waren. Gelehrte Bildung hatten sie nicht, was sie von den Ärzten unterschied, sondern sie erlernten das Geschäft handwerksmäßig als Lehrlinge und Gesellen. Arzneien verschreiben bei innerlichen Schäden und Patienten zur Behandlung annehmen durften sie in Villingen nur unter der Kontrolle des Doktors, Physikus oder Stadtarztes. Bei schweren Operationen „so Leib und Leben berühren“, wie Einrichten von Beinbrüchen mußte einer außerdem seine „mitgeschworenen“ Handwerksgenossen beiziehen. Wenn einer auch alle Mühe aufwenden sollte, um die Heilung herbeizuführen, so durfte er doch auch den Kranken nicht mit überflüssigen Kosten beschweren oder „zu lang umtreiben“. Daß die

⁴⁴ Zur großen Metzsig hatte man 1787 die aufgehobene Neustiftskapelle in der Färbergasse umgewandelt, die kleine Metzsig war im Spital (später Kaufhaus). In jüngster Zeit ist auf der Südseite der Stadt eine Stadtmetzsig mit den neuesten Erfordernissen erstellt worden.

⁴⁵ in Maurer Städteverfassung II Seite 473 - 476

Villingen Bader und Balbierer der Metzgerzunft zugeteilt wurden, geschah gewiß nicht, um ihrer Geschicklichkeit ein ungünstiges Zeugnis auszustellen, sondern von dem Gesichtspunkte aus, daß sie eben auch „am Fleische arbeiteten.“

Die alten am 10. März 1608 vom Rate bestätigten Artikel⁴⁶ haben folgenden Inhalt:

Keiner darf dem Andern „über sein Band gehen“ (d.i. in dessen Kundschaft) weder heimlich noch öffentlich, außer wenn es der Patient wünschte und der vorherige Meister einwilligt, und keiner darf dem andern seine Patienten abtrüinig machen. Begehrt ein Patient noch einen zweiten Meister, so darf er wählen, wen er will. Im Falle, daß diese beiden uneinig würden mit einander, hat der, welcher den Zank angefangen, nichts anzusprechen; sie sollen sich aber wieder vergleichen und „aus einer Büchse und mit gleicher Materie binden und dem Kranken zu Hilfe kommen.“ Will ein Einheimischer oder ein Fremder sich ebenfalls „der Arznei anmaßen“, so muß er von den Meistern des Handwerks sich examinieren lassen, wo er seine Kunst gelernt habe und ob er auch eine ehrliche Haut sei. Kann er sich nicht genügend ausweisen so verfällt er als Fremder in die Strafe einer ganzen Zunft, als Einheimischer in eine solche von zwei Pfund Heller. Ein Scherer, Zahnbrecher (Zahnzieher), Wurzeltrager (Händler mit Heilwurzeln) darf nur an einem Jahr- oder Wochenmarkt feil haben, sonst wird er mit einer ganzen Zunft und mit Wegnahme der Ware bestraft. Die welche „köstliche Wasser“ brauchen sind hierunter nicht begriffen.

Kein Scherer oder Bader darf an einem Sonntag oder an einem gebotenen Feiertag „zwagen“⁴⁷ und baden, außer es komme ein Landsfremder oder einer, der ein Kind haben will (als Pate) oder ein Hochzeiter, welche Fälle einen Verzug nicht wohl verstatten, und es sei die Kornlauben (das Kaufhaus) offen; an einem der genannten Tage darf auch kein Bad gehalten werden, alles bei Strafe von einem Pfund. Es darf einer nur dann „lassen“ (Aderlassen), „laßbinden, aushenken“⁴⁸ wenn es gut ist, bei Strafe von 5 Schilling; will es eine Person trotz der Abmahnung des Scherers, so mag dieser es tun. Eine Person welche des Aussatzes oder „der Franzosen“ (Syphilis) verdächtig wäre, darf der Bader (wegen Gefahr der Ansteckung) weder im Scherhaus noch in der Badstube „lassen“, schröpfen oder baden sondern er soll solchen außerhalb Bescheid geben, bei Strafe von 10 Schilling. Wenn eine kranke Person in die Kur angenommen wird, so sollen der Doktor und die Schaumeister sehen, ob der „Zeug“ (die Arznei) werschaft (richtig) sei und dem Meister vorschreiben, wie der Patient der „Zeug“ gebrauchen und wie er sich mit Speis und Trank halten solle. Wer Patienten in sein Haus genommen hat, darf bei Tag bis Betzeit nicht am Bache (in der Mitte der Straße) waschen lassen (wegen Ansteckungsgefahr) bei Strafe von 3 Pfund Heller. Ein Scherer darf eine fremde oder eine heimische Person nicht zur Kur aufnehmen ohne Vorwissen des Doktors⁴⁹ und der Schaumeister, die den Patienten besichtigen sollen; er darf diesen auch nicht hinwegziehen lassen, bevor er durch die Genannten wieder beschaut und für geheilt befunden worden ist, sonst wird er um den ganzen Arztlohn gebüßt. Die Taxe für die geschworenen Schauer ist 1 fl nebst dem gewöhnlichen Mahl von jeder Person.

Kurtaxen: Einrichtung von Beinbruch, Arm, Schenkel, Hüfte, Achsel, Ellbogen, Knie, Kiefer 1 fl, von einem andern „Gleich“ wie Knochen, Hand oder Finger 10 Schillinge, von einer „beinschrötigen“ (bis auf den Knochen gehenden) Wunde 1 fl, von einer Wunde die des Haftens (Nähens) bedarf, von jedem Haft (d.i. von jeder Nadel) 1 Ort (¼ Kreuzer) außerdem für die Wunde 5 Schilling, von einer gemeinen Wunde ebenfalls 5 Schilling; von einer Ader „trocken oder naß“ im Scher- oder Balbierhaus 5 Rappen, im Haus des Patienten 6 Rappen; ebenso viel

⁴⁶ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 16 (3229)

⁴⁷ Laut Grimms Wörterbuch verstand man darunter die Kopfwäsche mit einem mit scharfer Lauge angesetztem warmen Wasser.

⁴⁸ Dies Ausdrücke beziehen sich, nach dem Laßbüchlein des Pictoris, auf das Aderlassen, aushenken auf das Aushängen eines Schildes an der Schererbude, daß und wann zu Ader gelassen werde („sie (die Scherer) durffent ... zu verpotner zeit laßzeichen ußhenken“).

⁴⁹ Stadtarztes

von einem Zahn, vom Schröpfen und Baden wie „von alten her“ 3 Rappen, vom Baden allein 2 Rappen, vom Abscheren des Haares „trocken über den Kamm“ (d.i. ohne Waschung) durch den Scherer oder durch den Bader 4 Rappen, vom „Unterscheren“ des Haares 2 Rappen.

Schautaxen: Von einer Person in der Märzschau (wo viele Leute sich über die Zweckmäßigkeit des Vornehmens des damals allgemein üblichen Schröpfens und Aderlassens untersuchen ließen) 30 Schilling, außerhalb dieser Schau 3 Pfund (also das Doppelte), davon dem Doktor der vierte Teil, außerdem ihm und den Meistern das Mahl; von einer fremden Person so die Malagie (Aussatz) betreffen tut 3 Pfund, von der „Franzosenchau“ dem Doktor und den Meistern 1 fl, von der Öffnung oder Besichtigung eines Leichnams denselben ebensoviel und das Mahl. Muß man einem Patienten außerhalb der Stadt nachziehen und ihn beschauen, so ist jedem für den Tag neben Mahlzeit und Futter 1 fl, außerdem das Schaugeld von 3 Pfund Heller zu geben.

Da auch bei dem Baderhandwerk seither der Brauch bestand, daß ein Meister zwei Jahre lang nach Entlassung eines ausgelernten Jungen keinen neuen annehmen durfte, der Zudrang zum Handwerk aber kein großer war, es auch im allgemeinen Interesse lag, daß die Leute schnell und gut bedient wurden, so vergönnte der Rat im Gegensatz zu andern Handwerken, jedem Bader, sogleich nach dem Ledigsprechen neue Lehrjungen zu dinge und zwar zwei neben einander. Obwohl die Handwerke der Scherer und der Bader zur Metzgerzunft gehörten, so fielen doch die Mitglieder nicht in die Büchse (Kasse) der Zunft, sondern des Handwerks, ausgenommen wenn etwas vor die ganze Zunft verwiesen und von dieser eine Strafe verhängt worden war; auch durfte das Scherer- und Baderhandwerk nur in Gegenwart des Zunftmeisters strafen. Damit der gemeine Mann bezüglich des Badgelds nicht gesteigert würde, „die Wälder auch desto mehr geschont werden“, so verwilligte der Rat jedem Bader (zum Heizen des Wassers) 30 Klafter Holz aus dem Stadtwald das Klafter zu 8 ½ Batzen; bedurfte einer mehr so mußte er darum nachsuchen.

c.) Die Seiler

Die Hauptbestimmungen der am 3. August 1734 erneuerten und verbesserten Ordnung des Seilerhandwerks sind⁵⁰:

1) Die Lehrzeit beträgt bei Meistersöhnen zwei, bei andern drei Jahre; beim Aufdingen und Ledigsprechen sind jedesmal 4 fl zu bezahlen. 2.) hat einer ausgelernt und ist er drei Jahre gewandert, so zahlt er als Einkaufsgeld dem Handwerk anstatt des Meisterstücks, „welches hier seit vielen Jahren nicht üblich gewesen“ 6 fl, wenn er ein Meistersohn ist, die Hälfte; will er freiwillig ein Meisterstück machen, so begreift dieses in sich: Eine Leine oder ein Seil von 50 Klafter Länge und 50 Pfund Schwere, ein Mückengarn (feines Garn), ein Hasengarn von 30 Schnüren, jede zu 50 Klafter eingestrickt,⁵¹ einen Schnürgurt mit drei Struppen⁵². 3.) Das Lehrgeld beträgt 30 fl; vermag einer dasselbe nicht zu bezahlen, so soll er statt drei, vier Jahre, wovon übrigens ½ oder ¼ Jahr nachgelassen werden kann, bei demselben Meister lernen. 4.) Die Materialien sollen in gutem frischen Zustand und rechtes Kaufmannsgut sein, nicht aus verlegnem Hanf, noch viel weniger aus Rüder⁵³ oder sonst gefütterter Ware bestehen, und soll das Pfund um nicht weniger als 12 Kreuzer verarbeitet werden. 5.) Den Krämern und den im Seilerhandwerk nicht Zünftigen ist es verboten, mit hölzernem Geschirr als Rechen, Gabeln, Schaufeln, Sistern, Geiselstäben, Axt- und Hauenhelmen⁵⁴, Sensenwörben, Salblegeln⁵⁵ und dergleichen ohne weiteres zu handeln; sondern sie sollen die Ware zuvor den Seilermeistern

⁵⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 20 (2469)

⁵¹ Jagdnetz, Auskunft Stadtarchiv Konstanz.

⁵² Streifen speziell aus Leder, Auskunft Stadtarchiv Konstanz.

⁵³ Rüder ist beim Hanf der Abfall der Reiste

⁵⁴ Hauenstielen

⁵⁵ Legel ist ein längliches hölzernes Gefäß für Flüssigkeiten (lagena).

antragen, und erst dann, wenn diese schon damit versehen sind, dürfen sie verkaufen, jedoch nur an gefreiten⁵⁶ Jahrmärkten und an dienstägigen (Wochen-) Märkten, bei Strafe des Verlusts der Ware. 6.) Keinem Meister ist es erlaubt zu Hausieren, jeder darf nur an gefreiten Jahrmärkten öffentlich feil haben, an Wochenmärkten nur an solchen Orten wo keine Seilermeister sind, zum Beispiel in Triberg, Furtwangen, Schramberg. Ein Meister soll am Oster- und Pfingstmarkt höchstens 50 Pfund, an anderen Märkten 100 Pfund Ware mitbringen, auch erst von zwölf Uhr an zu Sommers- und Winterszeit auslegen; für das Besichtigen und Abwägen der Ware haben die Schaumeister 7 Kreuzer anzusprechen. Das Auslegen von unlauterer, fauler Ware hat nicht bloß das Verbot des Verkaufs, sondern auch Strafe zur Folge. Gesellen, welche von der Arbeit ausgetreten sind, um ihr Glück in der Wanderschaft zu suchen, sollen vom ältesten Gesellen oder jüngsten Meister mit Ablegung des Grußes (die Schenkung eines Reisepfennigs) begleitet werden.⁵⁷

Jährlich zwischen Johann Baptisten- und Bartholomäustag (24. Juni – 24. August) findet für die verstorbenen Handwerksmitglieder ein Jahrtag statt, zu welchem auch die Seilermeister von Triberg, Furtwangen und Schramberg,⁵⁸ weil sie von alther und seit 1720 aufs neue dem Villingen Seilerhandwerk „zunftmäßig beigetan sind“, acht Tage zuvor eingeladen werden sollen; hierauf ist in des Handwerksmeisters Behausung oder sonstwo ein „Handwerk“ abzuhalten. Wollen die jungen Meister von jenen Orten das Handwerk ausüben, so müssen sie jeder dem Handwerk in Villingen 6 fl und zwar 4 fl Einkaufsgeld und 2 fl für das Meisterstück bezahlen.

⁵⁶ gefreiter Jahrmarkt, die mit dem Marktschutz versehen

⁵⁷ Eine etwas frühere Bestimmung im Zunftbrief besagt; wenn sich ein Meister oder Geselle im Gruß (Geldbetrag und ein Maß Wein) gegen den gewanderten Gesellen etwas verfehlt habe, sei dieser befugt umzukehren, auf die Herberge zu gehen und daselbst so lange zu essen und zu trinken, bis er den Gruß „recht“ von jenem habe.

⁵⁸ Bei der Zunftordnung von 1734 handelt es sich um eine neue „verbesserte“ Ordnung. Der Text wurde teilweise wortwörtlich von einer älteren Ordnung abgeschrieben. Dies erklärt die scheinbare Diskrepanz, daß es einerseits in Triberg, Furtwangen, und Schramberg keine Seilermeister gibt und dann werden diese zum Jahrtag nach Villingen eingeladen werden. Die Seiler dieser Orte sind erst 1720 erstmalig oder wieder der Villingen Zunft beigetreten. Die angeführten Punkte sind nicht ident mit den Artikelnummern der Zunftordnung. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 20 (2469)

III. Die Zunft der Bäcker und Müller

Man darf annehmen, daß, wie schon oben bemerkt, diejenigen Gewerbe, deren der tägliche Lebensunterhalt notwendiger Weise bedarf, also die Nahrungsmittelgewerbe, auch die ältesten sind, daß in ihnen das Bestreben sich genossenschaftlich zusammenzuschließen, zuerst hervortrat und daß auch zuerst bei ihnen das obrigkeitliche Aufsichtsrecht zum Schutze der Allgemeinheit sich geltend machte.

In Villingen haben die „Brotbecken und die Müller“ immer nur eine Zunft gebildet. Die Nachrichten über ihre Zunft sind auch die frühesten.

a) Die Müller

Da zu den Lebensfragen einer Stadt das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Mühlen gehört, so ist gewiß schon bei der Gründung der Stadt Villingen hierauf Bedacht genommen worden. Bis in die Neuzeit zählte man 17 Mühlen, die alle durch die Brigach ihr Wasser erhalten. Davon befanden sich zwei zwischen der inneren Stadtmauer und dem Wall (der „Fulle“), also innerhalb des ursprünglichen Stadtletters; die eine die Riethmühle stand unmittelbar vor dem Riettor, wo der Wasserkanal in die Stadt einmündet, die andere, die Grabenmühle etwas östlich vom Bickentor, ziemlich gerader Linie mit der Gerbergasse, da wo der Hauptwasserkanal aus der Stadt herausfließt. Die sogenannte Roß- oder Treitmühle im späteren Zeughaus wurde nur zu Zeiten der Belagerungen der Stadt im 17. und 18. Jahrhundert gebraucht, wo die Benutzung der außerhalb gelegenen Mühlen unmöglich war.

Manche Mühlen wurden wohl ursprünglich auf Gemeindeallmend errichtet, aber in der Zeit, in welche unsere ersten Urkunden zurückreichen, waren sie schon in Privatbesitz. Im 13. Jahrhundert gehörte eine Mühle dem Geschlechte der Freiherrn von Schwarzenberg, welche Rumenstal (südwestlich) besaßen; Konrad Vogt von Schwarzenberg verkaufte sie samt diesem Dorf, ferner der Pfarrkirche im nahen Herzogenweiler und Gütern zu Rietheim, Überauchen und Dürnheim noch vor 1218 an das Kloster Salem, das sie 1259 an die Stadt veräußerte.⁵⁹ Zwei Mühlen davon eine vor dem Riettor, die spätere Spitalmühle⁶⁰ gehörten zu dem Gute in der Kirnach, welches Wernher von Roggenbach um 1218 an das Kloster Tennenbach vergabte. Eine andere Mühle kam kurz nach 1313 an das in der Umgegend begüterte Kloster Dießenhofen (St. Katharinental).⁶¹

Alle außerhalb des alten Stadtletters wohnenden Müller standen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts unter der hohen Gerichtsbarkeit der Landgrafen von Fürstenberg. Sie zählten aber doch jederzeit zu den Vollbürgern und nicht zu den Ausbürgern der Stadt, selten kommen auch Seldner und Hintersaßen als Müllermeister vor, freilich konnte sich das Bürgerrecht von Müllern außerhalb der Stadt nicht auf den Besitz einer Mühle gründen, sie erscheinen aber fast alle zugleich als Besitzer eines Hauses in der Stadt, wie die zahlreichen Eintragungen in den Bürgerbüchern zeigen. Sonst galt bezüglich der Müller ein eigenes „Mühlrecht“.⁶²

⁵⁹ ...praedium Rumstal...cum molendino in Vilingen.... Urkunde vom 31. März 1213, FBU Band I Nr. 117, Bestätigungsurkunde des Königs Friedrich II vom 23. November 1218 ...de molendina in villa Vilingin. FBU Band I Nr. 150 und Band V Seite 451

⁶⁰ Ein Schiedsspruch vom 12. Dezember 1481 bestimmt wie weit der Müller in der Mühle vor dem Riettor (Martin Hörly genannt Huter) und der andere in der Mühle zwischen beiden Riettores (Uli Schiggli) im Winter das Eis entfernen sollten, damit das Wasser seinen Lauf in die Stadt habe. SAVS Bestand 2.1 Faszikel P 12 (623)

⁶¹ FBU Band V Seite 148

⁶² So empfangen 1312 sechs zu Villingen Eingesessene vom Kloster Dießenhofen eine Wiese vor dem Niederen Tor als Erblehen“ nach mulirecht als (in) ze Vilingen gewonlich und reht ist“ FBU Band V Seite 148

Auch das Mühlenhandwerk stand ganz unter der Oberaufsicht und Gewalt des Rats, welcher Vorschriften für dasselbe aufstellte. Die erste noch vorhandene Mühleordnung ist vom 10. August 1358.⁶³ Sie besagt: in keiner Mühle dürfen im ganzen Villingen Bann mehr als zwei Geschäftsteilhaber (Gemeinder) sein und in keiner darf bezüglich des Mühlezinses die jetzige Taxe überschritten werden. Man gibt nämlich vom Malter Kernen zwei Imri, von einem gegerbten⁶⁴ Malter Kernen ein Imri, von Roggen und Haber ebensoviel, die Strafe im Übertretungsfall beträgt für jeden Tag ein Pfund Breisgauer Pfennig (brisger). Jährlich zu Sunngichten (24. Juni) sollen drei beeidigte Männer und zwar zwei aus den Müllern und einer aus dem Rate behufs Rügung von Übertretungen gewählt werden. Nicht nur die Müllermeister und Mahlknechte sondern auch des Müllers Frau müssen dem Schultheissen oder dem Bürgermeister schwören, sich an die Mühleordnung zu halten.⁶⁵

Die älteste noch vorhandene Ordnung ist vom 11. Mai 1517 (erneuert 1528). Wie bei den Bäckern die Brotschau, so war hier die Zargenschau vorgeschrieben.⁶⁶ Die seitherige Lohnordnung blieb bestehen, nach welcher der Müller ein Imri vom Gerben oder vom Mahlen eines Malters Frucht zu beanspruchen hatte. Ferner wird verlangt: Wenn ein Müller gerbt, soll er den Kernen „mauen“ und dann „reitern“ (d.i. sieben) und reinen, sauberen Kernen machen. Wenn man das „Nachkorn“⁶⁷ wieder auftragen will, sollen die Müller sich fleißen, entweder mit Minderung des Wassers oder mit den Brettern im Rohr, daß das Nachkorn nicht in die Spreu fahre. Die Müller sollen auch selbst bei der Arbeit sein oder gute Knechte dengen, die das Handwerk erlernt haben und verstehen, „denn fürder es zu ertragen, daß sie Roßknaben anstellen und dieselben das Mühlenhandwerk treiben und mit der Leute Gut umgehen lassen, ist der Rat gar nicht gewillt.“ Wenn ein Müller einen Lehrling einstellen und ihm das Handwerk lehren will, soll er ihn die Lehrzunft kaufen und sein Lehrgeld geben lassen – es betrug nach den folgenden Ordnungen 4 fl, die Lehrzeit zwei Jahre.

Kein Müller darf mehr Mastschweine einlegen oder mästen als ein Mutterschwein und dazu zwei andere Schweine, um letztere in das Haus zu metzgen. Die jungen Ferkel (värlin) müssen sobald sie abgesogen haben verkauft werden; wer kein Mutterschwein haben will, mag drei Schweine ziehen. Kein Müller darf anderes Geflügel in seinem Hause haben als einen „Guler“ und höchstens zwölf ältere Hühner. Die Ordnung von 1680 verbot das Halten von Gänsen und Enten ausdrücklich als der Fischzucht nachteilig, indem sie den Fischlaich fressen.⁶⁸ Auch wie viel Vieh jeder Müller halten durfte, wurde vom Rat genau bestimmt: zwei bis fünf Pferde, bis acht Stück Kühe und „rindhaftes“ Vieh, ein Füllen. Die Müller dürfen niemandes Korn „balgen“, außer dem der es begehrt, auch dürfen sie kein Weißmehl oder Grüs⁶⁹, wohl aber Kernen verkaufen und dem Käufer Weißmehl daraus machen. Will ein Bäcker oder ein Hauskunde sein Korn zur Mühle bringen und selbst beim Gerben oder Mahlen sein oder seine Ehalten dabei haben, so dürfen die Müller nur in Gegenwart dieser das Korn gerben, „grießen“, scheiden und mahlen.

Meister und Knechte sollen schwören, die Müllerinnen und Mägde beitreten, versprechen und geloben, daß sie die Ordnung stets halten wollen.

⁶³ SAVS Besztand 2.1 Faszikel P 8 (136)

⁶⁴ Gerben ist das Trennen von Korn und Spelze bei Hafer, Gerste und Dinkel, sowie das Schroten der verschiedenen Kornarten.

⁶⁵ Auch anderwärts zum Beispiel zu Konstanz, Feldkirch, galten weibliche Personen sogar das Mühlengesind, weil es bei der Arbeit mitbeschäftigt war, als zum Handwerk gehörig. Andere nicht verpflichtete Frauenspersonen durften sich während der Geschäftszeit nicht in der Mühle aufhalten. Gengler Stadtrechtsaltertümer Seite 251.

⁶⁶ Zarge ist die runde hölzerne Verschalung um die Mühlsteine

⁶⁷ Ist das mindere Korn

⁶⁸ Der Zweck der Maßregel war, daß die Müller weniger in Versuchung kommen sollten, den Kunden zu viel Lohn zu nehmen

⁶⁹ Grieß, Auskunft Stadtarchiv Konstanz.

Diese Ordnung wurde auch in der Folge im allgemeinen beibehalten, nur durch manche neue Bestimmungen erweitert. So über die Größe der Zargen an der Mahlmühle (ein Zoll weit) und am Stein oder „Geschell“ herab (ein Zoll) wird vorgeschrieben: Wird ein Stein zwei Zoll dünn, so soll ihn er Müller hinwegtun und abstoßen. Hat sich jemand über zu geringes Quantum an Mehl zu beklagen, so soll er es dem Zunftmeister anzeigen.

Am 29. Januar 1747 verbot die Zunft bei Strafe von zehn Pfund den von einigen Müllern versuchten „Mißbrauch“, die Früchte aus den umliegenden Ortschaften zum Mahlen oder Gerben selbst abzuholen und den andern ihre Kunden auf irgend eine Weise abzutreiben. Über die Regelung des Wasserlaufs galten bestimmte Vorschriften und über die Höhe der „Eich“ war auch damals schon bei jeder Mühle genau das Maß festgestellt.⁷⁰

Dem Johann Kefer von Beckhofen verbot am 21. April 1789 der Magistrat auf Ersuchen des Müllerhandwerks für die Villingen Untertanen im Brigachtal zu gerben und zu mahlen; nur für sich durfte er sein Mühlenrecht ausüben.

Als im Jahre 1751 die Stadt eine öffentliche Mehlwaage, zum Gebrauch für jedermann gegen Entrichtung einer Gebühr, aufstellte und auch an die Johanniterkommende das Ansinnen richtete, ihre Früchte und ihr Mehl auf diese Waage zu führen, protestieren die Johanniter durch ihren Amtmann Johann Kaspar Heggemann dagegen, indem sie sich mit Recht auf ihre Exemption von der städtischen Gerichtsbarkeit beriefen; und es scheint, daß der Rat nachgab.⁷¹

Den Müllern gefiel die seitherige Verbindung ihres Handwerks mit dem der Bäcker nicht; sie fanden es für ungeeignet, daß sie die Lehrjungen von Bäckern und die Bäcker solche von Müllern aufdingen und ledig sprechen sollten. Sie strebten daher die Lösung dieser alten Verhältnisse an. Der Rat wies zwar die hierauf bezügliche Eingabe der Müller – es waren 19 Meister – zurück, aber die Regierung in Freiburg gab denselben durch Entscheid vom 7. März 1791 auf ihren Rekurs insofern recht, daß sie ihnen gestattete ihre Lehrjungen selbst aufzudingern, ledig zu sprechen und mit Ausschluß der Bäcker unter ihrem eigenen Siegel schriftliche Ausfertigungen vorzunehmen. Im übrigen aber sollten auch fernerhin beide Handwerke wie seither eine Zunft bilden.⁷²

b) Die Bäcker

In den Zunfturkunden werden die Bäcker regelmäßig vor den Müllern genannt, wohl deswegen weil sie alle in der Stadt wohnten und meistens auch zu den Altbürgern gehörten, während bei den Müllern ein häufiger Besitzwechsel vorkam. Als die öffentlichen Verkaufsstätten der Bäcker und der Metzger werden wie anderwärts die sogenannten Lauben bezeichnet. Man hat aber darunter nicht Säulen- und Bogengänge die als Träger der oberen Stockwerke dienen, wie sie noch heutzutage in manchen Städten zum Beispiel Bern, Innsbruck vorhanden sind, sondern von Balken und Brettern hergestellte Buden zu verstehen, deren Außenseite offen und mit einer Bank für die Auslage der Ware versehen war. Wie in Freiburg waren diese Lauben ursprünglich Gemeindebesitz, und standen auf Allmendboden mitten auf dem Stadtplatze am Stadtbach. Der Rat besaß das Verfügungsrecht über die Bänke und vergab sie als Erblehen.⁷³ Als 1314 (9. Oktober) Schultheiß, Bürgermeister und Rat bei der Brotlaube eine Brücke über den Bach gegen

⁷⁰ Auch die zwei Hammerschmieden oberhalb der Stadt am Germanswald gehörten dazu.

⁷¹ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 45 (2268)

⁷² SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 45 (2268)

⁷³ So verkaufte 1333 (29. Januar) Wernli Kumber von Villingen an Bertschi, Blumenecks Tochtermann, Bürger daselbst, seine Lehenschaft „des brotbankes under der brotlöben“ der einerseits an des Tosers, andererseits an der Bernhartinnen Bank anstieß, als Erblehen um 18 Pfund Heller und einem jährlichen Zins von sechs Schilling Pfennig. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 23 (88)

des Lechlers Haus hatte machen lassen, erlaubten sie den Brotbecken, Brot auf den zwei daselbst angebrachten Bänken feil zu haben und bestimmten, daß wer Schaden daran tue, gegen den Schultheiß sein Gericht (d.i. wohl zum voraus den Rechtstreit) verlieren und der Stadt ein Pfund Pfennig in die geschworne Einung bezahlen solle; die Dreispitze (wahrscheinlich drei Tragböcke), auf denen die Bank lag, mußten jeden Abend weggenommen werden, widrigenfalls eine Beschädigung, sie mochte freventlich sein oder nicht, keine Bestrafung nach sich zog.⁷⁴

Über das eigentliche Handwerk der Bäcker sind bis zum 16. Jahrhundert nur wenige Zunftvorschriften vorhanden, namentlich fehlen Taxenordnungen. Als etwas Zweckmäßiges dürfte die auf einem Übereinkommen der Zunftmeister der Brotbecken und der Müller beruhende Maßregel vom 23. August 1481⁷⁵ begrüßt werden, daß kein Bäcker (Lusbrotbeck) dem andern die Kunden abtreiben und einem frischen Kunden backen durfte, wenn der frühere Bäcker des letzteren erklärte, daß er von ihm noch nicht bezahlt sei, bei jedesmaliger an die Zunft zu entrichtender Strafe von ein Pfund Wachs. Ebenfalls aus einer freien Übereinkunft der Zunft ging die einen religiösen Zweck verfolgende Bestimmung vom 5. November 1497⁷⁶ hervor, daß es unter Strafe gestellt war, wenn ein Weiß- oder Hausbäcker Feuer im Ofen machte oder Backteig nach dem Feierabendleuten (nach der Föraubendglocken) an einem Samstag oder an einem Zwölfbotenabend (Tag vor dem Aposteltag) oder vor anderen gebotenen (bannen) Festtagen; oder wenn ein Bäcker zu diesen Zeiten in einer Mühle Grieß scheidete; ebenso wenn ein Müller an den genannten Tageszeiten die Mühle richtete, beutelte oder sonst arbeitete. Nur wenn ein Müller seine Grobmühle etwa vor dem Feierabend beschüttet hätte, dürfe er zu Ende geben.

In Villingen hat es nur die Zunft der Bäcker und Müller zur Stiftung einer eigenen Pfründe und eines Altars mit einem besonders dotierten Geistlichen gebracht. Die hierüber noch vorhandenen Urkunde ist die älteste Villingener Zunfturkunde. Graf Gebhard zu Fürstenberg, Domherr zu Konstanz und Pfarrer von Villingen genehmigte nämlich mit Einwilligung des Bischofs Rudolf von Konstanz und seiner Neffen Johann und Götz von Fürstenberg am 23. Januar 1324, also fast ein Jahr vor der Bestätigung der Zunftverfassung, die Stiftung einer Pfründe und eines ewigen Altars, durch die Genossenschaft oder Zunft der Bäcker und Müller.⁷⁷ Der Altar war der Jungfrau Maria, der Hl. Katharina und anderen Heiligen geweiht und stand in der Altstadt Kirche, der eigentlichen Pfarrkirche, vorn auf der linken Seite.⁷⁸ Doch hatte die Zunft gewisse den Bestand und die Versehung der Pfründe sichernde Bedingungen zu erfüllen: Mit der weltlichen Verwaltung sind drei beeidigte Pfleger (seit 1372 Lichtpfleger genannt) aus der Zunft zu betrauen – die ersten waren Wernher genannt Kumber, Berthold genannt Dattinger und Heinrich der Müller vor dem Bickentor – diese sollen die Pfründe innerhalb eines Monats nach ihrer Erledigung einem unbescholtenen Priester übertragen d.h. dem Bischofe vorschlagen, welchem die Bestätigung zusteht; beim Abgang eines Pflegers sollen die zwei anderen innerhalb eines Monats ein neues Mitglied wählen, welches ebenfalls schwört. Der Kaplan des Altars soll täglich auf ihm eine Messe lesen, jedoch ohne Benachteiligung der Geistlichkeit der Pfarrkirche und des jedesmaligen Leutpriesters (plebani). Bezüglich der Zeit des Gottesdienstes ist er an die Bestimmungen gebunden – die auch bei der Spitalpfründe gilt –, daß er erst nach dem Offertorium der Haupt- oder Fronmesse (semme misse) die Meßgewänder anziehen darf.

⁷⁴ FBU Band V, Nr. 344

⁷⁵ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 37 a (620)

⁷⁶ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 38 (755)

⁷⁷ ...comunitas que volgariter Zunfta dicitur, prudentum virorum panificum et molitorum opidi Vilingensis altare perpetuum in honore sancte Marie virginis et sancte Katharine virginis et aliorum sanctorum in nostra parochiali ecclesia Veteris Ville Vilingensis iuxta chorum a sinistre latere eiusdem ecclesie fundavit et perpetuum prebendarium ad prefatum altare pertinentem dotavit etc. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 21 (63)

⁷⁸ Der Altar stand „bi der tür gen des mesners hus“. Damals wohnte also auch ein Mesner in der Altstadt.

Die Pfründe kam im Laufe der Zeit durch Vermächtnisse und sonstige Erwerbungen zu einigem, wenn auch nicht großen Vermögen an Grund und Hausbesitz⁷⁹. So vermachte ihr 1356 (4. Oktober) in offenem Rate der Kaplan desselben Altars Johann Burst, sein Haus in der Niederen Straße und sein Gut zu Tuningen (Tayningen), das jährlich vier Scheffel Kernen und vier Scheffel Haber gab, ferner eine Gült von jährlich einem Scheffel Kernen ab des Ruabre Gut zu Auffen (Ufhain) und eine Gült von einem Scheffel Haber und zwei Pfund Pfennig Geld ab der Amannswiese im Warenbach (südlich vor der Stadt), gegen die Verpflichtung, daß der Kaplan jährlich drei Jahrzeiten mit Vigilien und Messe an festgesetzten Tagen für ihn und seine beiden Eltern begeh.⁸⁰

Von den Zunftbruderschaften war die „Gesellschaft“ der Müller und Bäckerknechte die weit älteste. Sie wurde unter Mitwirkung des Zunftmeisters Konrad Tuffer am Johannesabend (23. Juni) 1433 von 19 Knechten der Zunft errichtet⁸¹ und hatte einen vorwiegend religiösen Zweck. Die Knechte stifteten nämlich vor dem Brotbäckenaltar brennendes Kerzenlicht, zu dessen Unterhaltung jeder Geselle einmal zwei Schilling Pfennig Villingener Münze oder zwei Schilling Heller (= 24 Heller), ferner alle vierzehn Tage zwei Heller und alle Fronfasten zwei Villingener Pfennig gab. Zum Eintritt in diese Ordnung konnte zwar niemand genötigt werden; aber, wer sich nicht einschreiben ließ, hatte wöchentlich einen Heller in die Büchse (Kasse) zu bezahlen, widrigenfalls er nicht zu Villingen sein durfte, also die Stadt verlassen mußte. Ein Lehrknecht (Lehrling) bezahlte innerhalb zwei Jahren zur Kerze und zum Troste der Seelen neun gute Pfennig in die Büchse, ein mit der Bezahlung Säumiger jedesmal sechs Pfennig. Diese Gelder dienten auch zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder. Demjenigen der krank wurde, lieh man aus der Büchse drei Pfennig, bei längerer Krankheit nötigenfalls so viel als in der Büchse war bis zu einem ganzen Jahr. Das Begräbnis der Mitglieder geschah in der Altstadt, dabei mußten alle mit brennenden Kerzen erscheinen. Jährlich auf den Tag nach St. Johann (25. Juni) und am Montag nach Fronfasten (am Anfang jedes Vierteljahres) fand eine durch den Kirchherrn oder dessen Helfer gesungene Messe statt, welcher die Mitglieder beizuwohnen hatten.

Innerhalb der nächsten 40 Jahre stifteten die Bäcker und Müllerknechte statt des einen Lichts zwei Ölampeln in der Altstadtkirche (Pfarrkirchen), die „ewiglich Tag und Nacht“ vor dem Altare brennen sollten.

Zweifelsohne besaß die Zunft schon vor 1470 eine Zunftstube, in welcher man auch zum Zwecke der Unterhaltung zusammenkam. Um das genannte Jahr kaufte sie nun eine eigene „Trinkstube“ ein Haus (in der Bickenstraße) und stellte einen Hauspfleger neben den Stubenmeistern und Zunftzeltpflegern auf. Der Besuch war im allgemeinen zwanglos, nur an einem Tage waren alle Zunftgenossen zum Erscheinen in der Trinkstube verpflichtet. Am 11. Februar 1470 verordneten nämlich die Zunftmeister und beide Handwerke, daß alljährlich um Weihnachten oder im nächsten Monat darnach auf das Gebot des Zunftmeisters eine Versammlung stattfinden solle, an welcher jeder, bei Verlierung der Zunft, sich beteiligen mußte. Zur Tagesordnung gehörte die Rechnungsablage bezüglich der Pfründe und die Neuwahl eines oder mehrerer Altar-, Licht- und Hauspfleger, Stuben- und Zeltmeister, von denen jeweils einer den Müllern und zwei den Brotbäckern angehören sollten, doch durften auch die seitherigen Inhaber dieser Stellen beibehalten werden.⁸²

⁷⁹ Meist geschah damals ein Kauf so, daß die Verkäufer die Güter gegen einen jährlichen Zins als Erblehen zurückerhielten.

⁸⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 24 (132)

⁸¹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 33 (356)

⁸² Das Zunftsiegel der Urkunde zeigt zwei Schilde unter einem Baldachin (Allianzsiegel), auf dem rechten eine Brezel, auf dem linken ein Mühlrad, zwischen beiden ein Kranz. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 34 (530)

Die Bäcker teilten sich in Villingen in Weiß- und Schwarzbäcker; erstere durften nur kleines und mittleres weißes Ladebrot, letztere nur mittleres weißes und alle Arten Schwarzbrot, auch den Bürgern ihr Hausbrot backen; einem Bürger war es nicht erlaubt, für sich zu backen. Aber nur je ein Jahr lang mußte ein Bäcker entweder Weiß- oder Schwarzbrot backen; wollte er wechseln, so hatte er es am Thomastag (21. Dezember) dem Zunftmeister anzuzeigen. Seit welcher Zeit diese Einrichtung bestand, ist nicht sicher, laut einem Schriftstück von 1806 (7. Juli) war sie schon im Jahr 1444 vorhanden.⁸³ Durch Magistratsbeschluß vom 1. August 1700 und durch Rescript der Regierung in Freiburg vom 2. März 1804 wurde sie von neuem bestätigt. Nur in Kriegszeiten durften ein Meister alle Sorten von Brot backen. Mehrere Eingaben einzelner Bäcker von 1797 an, die lästige Bestimmung abzuschaffen, wurde sowohl vom Rat als der österreichischen Regierung abgewiesen.⁸⁴

In den vom Rate erlassenen Taxordnungen erscheint immer der Preis für das Malter Korn (Kerne) als maßgebend für das Gewicht des Brots.

Die Ordnung von 1585 hat folgende Sätze:⁸⁵

Es sollte wiegen beim Preis des Malters Korn von

	4 fl	6 fl	6 fl	6fl	7 fl
			5 Btz	10 Btz	
	Lot	Lot	Lot	Lot	Lot
ein 4 Pfennig-Laib	24	18	16	14	10
ein 2 Pfennig Laib	12	9	7 ½	6	6
ein 1 Pfennig Laib	6	4 ½	4	3 ½	3
ein Küchlein ⁸⁶	14	9	7	3 ½	2 ½
ein Mutschel ⁸⁷	7	5	4	2	1 ½

Es sollte wiegen beim Preis des Malters Korn von

	2 fl	2 fl	2 fl	3fl	3 fl	3 fl.	4 fl
		5 Btz	10 Btz		5 Btz	10 Btz	
	Lot	Lot	Lot	Lot	Lot	Lot	Lot
1 Batzen-Laib	116	110	104	98	92	86	80
½ Batzen Laib	58	55	52	49	46	43	40
1 Kreuzer Laib	29	27 ½	26	24 ½	23	21 ½	20

⁸³ Das Schriftstück beruft sich auf ein altes, nun verlorenes Zunftbuch.

⁸⁴ Eine Eingabe von fünf Bäckern vom 24. Juni 1806 war an den König von Württemberg als damaligen Landesherrn gerichtet, eine an diesen gerichtete Bittschrift vom 7. Juli 1806 um Beibehaltung der alten Übung war von 27 Bäckern unterzeichnet. Dem Schwarzbrotbäck Martin Oberle, welcher nach seiner Aussage drei Kreuzer Semmelbrot gebacken hatte, um es geschenkweise denen beizugeben, welche bei ihm Schwarzbrot holten, wurde die vom Magistrat auferlegte Strafe von sechs Tagen öffentlicher Straßenarbeit durch Beschluß der erzherzoglichen Regierung in Freiburg vom 23. Oktober 1804 mit Rücksicht auf Milderungsumstände bei dem „Unfug“ in eine Strafe von 3 fl und zwei Tage Turmhaft umgewandelt. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 42 (2572)

⁸⁵ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 41 (2055)

⁸⁶ Laut Badischem Wörterbuch: „Eine aus Hefeteig in heißem Fett oder Öl gebackene krapfenartige Mehlspeise“.

⁸⁷ Mürbe Semmel, Laut Schwäbischem Wörterbuch: „Mürbes Gebäck in dreieckiger oder Halbmondform“.

Schlägt das Korn um fünf Batzen ab, so soll ein Batzenlaib sechs Lot schwerer gebacken werden, schlägt es um fünf Batzen auf, so soll der Batzenlaib drei Lot weniger halten. Backt ein Bäcker einem Kunden Roggenbrot nach obigem Gewicht, so hat er zu Lohn Spreu, Grisch und „Zismehl“ und von jedem Malter 18 Batzen.

Nach der Ordnung vom 21. Oktober 1607, erneuert am 15. Juli 1624, soll, wenn der Mutt Korn um fünf Batzen abschlägt

ein 4 Pfennig Laib	um 4 Lot
ein Kuchlein	um 2 Lot
ein Mutschel	um ½ Lot

schwerer sein; schlägt der Malter Korn aber um fünf Batzen auf, so soll

ein 4 Pfennig Laib	um 2 Lot
ein Kuchlein	um 1 Lot
ein Mutschel	um ½ Lot

leichter gemacht werden.

Die Strafe für zu leichtes Backen ist 10 Schilling von jedem Lot (1607 6 Kreuzer). die Brotschätzer mußten wöchentlich wenigstens einmal bei den Bäckern herumgehen, wofür sie 6 Kreuzer erhielten, taten sie es nicht, so zahlten sie von jedem versäumten Gang 5 Schilling Strafe.

Die seit 1654 üblichen Brotarten waren: der 6 Kreuzer Laib, der Batzen Laib, ½ Batzen Laib, 3 Rappen (oder 3 Pfennig) Laib, das Kuchle (die Hälfte des vorigen), ein Mutschel oder 1 Pfennig Laib (die Hälfte eines Kuchles).

IV. Die Schusterzunft

Gewiß gehört die Zunft der Schuster zu den ältesten in Villingen, obgleich schriftliche Nachrichten über dieselbe erst aus dem zweiten Decenium des 15. Jahrhunderts vorhanden sind. Geschriebene Artikel vor dem 17. Jahrhundert haben sich keine erhalten. Am 15. Dezember 1658⁸⁸ reichte das Handwerk, um vielfache nicht nur von den benachbarten, sondern auch von Einheimischen ausgehende Klagen über Betrügereien abzustellen und daraus entstandenen nicht geringfügigen Schaden zu verhüten, beim Magistrat eine Anzahl von Artikeln ein mit der Bitte, ihnen eine gebührende Schau⁸⁹ zu vergönnen, wie dieses auch an anderen Orten gebräuchlich sei. (Genehmigt am 19. Dezember desselben Jahres).⁹⁰

Der Inhalt der Artikel ist folgender:

1.) Jeder Schuhmacher soll das Leder, welches er verarbeiten will, wohl zurichten und schmieren (schmirben) 2.) Keiner darf alte oder „schäfine“ (aus Schafleder gemachte) Brandsohlen, auch 3.) nicht desgleichen Laschen oder ungeschmierte Stemmriemen einsetzen oder 4.) „röffine“ Schuhe machen. 5.) Keiner darf einen Stiefel auf den Schuh stechen mit der Nadel, sondern soll ihn mit dem Draht einsetzen; 6.) Keiner darf Doppelsohlen einsetzen, außer aus einem Sohlboden 7.) auch kein Straßburger Schaffell zu einem Paar Stiefel brauchen oder verwerken, es habe denn zuvor die Schau bestanden. 8.) Keiner darf kälberne Riemenschuhe oder 9.) Schuhe aus altem Leder zum Verkauf an den (Markt) Stand hängen. 10.) Jeder soll seine Arbeit wohl und gut machen, auch die Krugstiche inbegriffen, damit die Schaumeister sie für gut erachten. 11.) Keiner darf, wie bei etlichen gefunden worden ist, „filzin“ Brandsohlen, Klemmflecke und Futter oder gelbe Weißgerberarbeit, wie alte Hosen, Wämse und dergleichen gebrauchen, wodurch die Käufer betrogen werden. 12.) Niemand darf an zwei Ständen feil haben, 13.) in der Stadt oder auf dem Lande in „unserer“ (d.i. der Villingen) Herrschaft hausieren bei Verlust seiner Ware, 14.) auch nicht mehr als 50 Paar Schuhe, worunter auch die auf Pech verarbeiteten Stiefel und Pantoffel zu zählen sind, mitbringen, bei Strafe die zur Hälfte an die Obrigkeit, zur Hälfte an die Zunft fällt⁹¹.

Eine Erneuerung und Ergänzung erfuhren diese Artikel durch die vom Rate genehmigten vom 28. November 1679.⁹²

1) Will ein Meister einen Lehrjungen annehmen, um ihm das Handwerk zu lehren, so soll er es erst vierzehn Tage mit demselben versuchen, dann ihn vor den Handwerksvorgesetzten aufdingen; dabei bezahlt er für die halbe Zunft – nach Reichung von Käse und Brot – 3 fl 2.) Die Lehrzeit beträgt für jeden drei Jahre; nach Verfluß derselben soll der Lehrjunge vor der Zunft vom Meister ledig gesprochen, und der Zunft 1 fl 30 Kreuzer gegeben werden. 3.) Ein Meister soll dann bevor er wieder einen Lehrjungen annimmt, zwei Jahre lang stillstehen. 4.) Wenn sich einer verheiratet, muß er zwei Jahre lang Meister gewesen sein, bevor er einen Lehrjungen anzunehmen befugt ist. 5.) Ein Meister darf nicht mehr als drei Stühle besetzen (wohl mit Lehrjungen) 6.) In der Herrschaft der Stadt Villingen darf kein fremder ausländischer – wohl aber ein Villingischer – Meister hausieren.⁹³ 8.) Will ein Lehrjunge nach Verfluß von vierzehn Tagen nicht beim Meister bleiben, so muß er diesem 2 Pfund (= 1 fl) geben. 9.) Holt einer seinen Lehrbrief ab, so hat er dem Handwerk neben Käse und Brot 6 fl zu geben. 10.) Schilt einer den andern Dieb oder Schelm oder Hund so zahlt er dem Handwerk jedesmal 1 Pfund. Geringere

⁸⁸ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/3 (1933). Die ältesten Artikel gehen abschriftlich auf eine Ordnung vom 17. Oktober 1490 zurück.

⁸⁹ worunter hauptsächlich eine obrigkeitliche Kontrolle der gelieferten Arbeit verstanden ist

⁹⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46b (2976)

⁹¹ Die Höhe der Strafe ist im Text nicht angegeben.

⁹² SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46b (2676) Die angegebenen Nummern sind nicht ident mit den Artikelnummern des Textes der Ordnung.

⁹³ Die Ordnung von 1658 enthält noch ein generelles Hausierverbot.

oder größere Scheltworte sollen nach Erkenntnis des Handwerks abgestraft werden. 11.) Kömmt ein Schuhknecht aus der Wanderschaft und arbeitete er ledigen Standes (als Meister), so ist er jedesmal einer Strafe von 5 Pfund verfallen. 12.) Erkennt ein Handwerk, daß einem Lehrjungen sein Brief zu geben sei, so muß dieser unter dem Insigel des ganzen Handwerks ausgefertigt werden.

Artikel von 1685:⁹⁴

1.) Wenn einer eine Zunft kauft, so muß er an demselben Tag das Zunftgeld bar erlegen oder dafür ein Silberpfand einsetzen. 2.) Käse und Brot soll er in natura oder an Geld, wie es dem Zunftmeister beliebt, abstatten. 3.) Er soll sich mit Unter- und Oberwehr, auch mit einem Feuerkübel wie andere Mitbürger versehen. 4.) Er soll neben seinem Namen auch ein Schild (Wappen) in beide Tafeln machen lassen und dem Stubenmeister neben zwei Maß Schildwein und Brot für zwei Batzen auch den Frantlen (= 9 Batzen) bezahlen. 5.) Er soll dem Licht (d.i. der Stubenpfleger) das gewöhnliche „Häuselgeld“ (wohl dasselbe was früher Zunftzeltgebühr) mit 12 Batzen abstatten. 6.) Er soll jährlich den Laubenzins (für Auslage der Ware) nach Proportion samt dem gewöhnlichen Lichtgeld oder Stubenzins mit 1 Batzen 5 d abstatten. 7) Er soll ein eigenes Glas und einen Stand (Stuhl) auf die Stube schaffen, 8.) Frondienste am Zunfthause, oder wie es die Zunft nötig hat, leisten 9.) Jeder Zünftige, welcher an gebotenen Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes arbeitet ohne Notfall, soll um einen Vierling Wachs bestraft werden. 10.) Wer beim Leichenbegängnis eines Mitglieds der Meisterschaft zum Tragen nicht erscheint oder keinen anderen anstellt, soll um 15 Kreuzer, und wer an den Jahrtagen zum Gottesdienst ausbleibt, um 20 Kreuzer wie von alther, und wer, bei der Abhaltung eines Handwerks oder einer Zunft (d.i. einer Sitzung), ohne sich beim Zunftvorsteher zu entschuldigen, ausbleibt, um 3 Kreuzer bestraft werden.

Eine Lohnordnung von ca. 1730 enthält im Vergleich zu unserer Zeit noch sehr niedrige Sätze. So kosteten ein Paar Wasserstiefel zu fertigen 12 Batzen, ein Paar Reitstiefel 1 fl, ein Paar Absatzschuhe 4 Batzen, ein Par einfache Schuhe 2 Pfund 5 d, ein Paar Knabenschuhe ebensoviel, Flicker eines Paars Schuhe 1 Pfund (im Hause des Kunden durchschnittlich 1/3 weniger).

Die Stube der Schusterzunft befand sich lange Zeit in einem Hause in der Bickenstraße, welches – samt einem an die Johanniterkirchhofmauer anstoßenden Garten – am 19. April 1513 durch den Zunftmeister (Hans Butz) und die Zwölfer um 47 fl käuflich erworben worden war.⁹⁵

Da Villingen und Hüfingen einen ziemlich engen Marktverkehr mit einander unterhielten, so schlossen die Schuhmacherzünfte beider Städte am 30. Juni 1684 gegenseitig einen Vertrag, daß fürderhin ein Teil dem anderen auf ihren Märkten vom Schaugeld freihalten wolle. Aber der Vorteil scheint doch mehr auf Seite der Villingen gewesen zu sein. Die Hüfingen Schuhmacher ersuchten daher ihre (fürstenbergische) Regierung um Erlaubnis, vom genannten Vertrag abzustehen, was diese bewilligen zu dürfen glaubte, weil der Vertrag ohne ihre Zustimmung und auch nicht auf immer eingegangen worden sei (12 Juni 1718).⁹⁶

Eine empfindliche Konkurrenz hatten die Villingen Schuster an jenen des benachbarten Schwenningen, welche ebenfalls bei 30 an Zahl⁹⁷, auf ihre Märkte kamen. Auf die Veranlassung der Zunft ließ daher der Magistrat am 30. Mai 1805 den alten Zunftartikel wieder in Kraft treten, daß die württembergischen Schuster keine anderen Schuhe als von Rindleder oder sogenannte

⁹⁴ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/3 (1933)

⁹⁵ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/1 (1933)

⁹⁶ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/6 (1933)

⁹⁷ 1811 sind 52 Schustermeister in Villingen

Pech- und Halbrahmschuhe, auf Pech verarbeitete Pantoffel und Stiefel (also lauter gröbere Waren) auf den Villingen Märkten feil haben durften.⁹⁸

Nach einer Rechnung von 1781 ergaben sich die jährlichen Einnahmen der Zunft (85 fl) aus dem Zwölfer- und Meistergeld (d.i. den Gebühren von solchen welche Zwölfer und Meister wurden), aus dem an den sieben Villingen Märkten anfallenden Standgeld, aus dem Lichtgeld oder Stubenzins, aus den Taxen für Aufdingen und Ledig sprechen von Lehrjungen und aus einigen Kapitalzinsen. Die Ausgaben setzten sich zusammen aus Bezahlungen für acht jährliche Messen an Jahrtagen (Gedächtnstag für verstorbene Meister in der Fastenzeit und Fest der Zunfttheiligen Crispinus und Crispinianus am 28. Oktober), Zehrungen und Zunftzechen an diesen beiden Tagen (35 fl), für Stellung der Osterkerze, für Löhnung des Zunftmeisters (6 fl 30 Kreuzer), des Stubenknechts, der Standgeldsammler.

1851 betrug das Zunftvermögen 589 fl, die Summe der Einnahmen 228 fl, die der Ausgaben 325 fl. Vorstände der Zunft waren drei Obermeister (darunter einer aus Klengen) und zwei Schaumeister.⁹⁹

Wie bei den Bäckern und Müllern bestand auch bei dieser Zunft eine Bruderschaft: die der Schuhmacherknechte. Ihre Entstehung fällt wahrscheinlich noch in das 14. Jahrhundert.¹⁰⁰ Am St. Johannesabend (26. Dezember)¹⁰¹ 1426 trafen der Aufseher und der Büchsenmeister (Kassier) der Bruderschaft, Heinrich Wächtele und Hans Friedrich, mit dem Kirchherrn von Villingen Erhart Tauffer ein Übereinkommen – offenbar war es nur die Erneuerung eines früheren – in betreff des Begräbnisses, welches die Schusterknechte „vor Zeiten“ in der Altstadt erwählt hatten, daß nämlich seine Herren und Gesellen (die Hilfsgeistlichen) der Kirche der genannten Bruderschaft, der lebenden und toten, alle Sonntage auf der Kanzel getreulich (im Gebet) gedenken sollen, wogegen er jährlich auf den Weihnachtsabend aus der Bruderschaftsbüchse vier Schilling guter Heller empfangen. Dasselbe Vertragsverhältnis zwischen der Pfarrgeistlichkeit und der Bruderschaft blieb auch in der Folge bis zu diesem Jahrhundert.¹⁰²

Aus den alten Satzungen (von 1426)¹⁰³ seien folgende Bestimmungen hervorgehoben: Der Büchsenmeister oder der Schlüsselmeister soll zu Fronfasten (also 4 mal im Jahr) um einen Priester schauen und diesen auf einen Sonn- oder Feiertag zur Abhaltung einer Messe (in der Beinhauskapelle (Altstadt) neben welcher seit 1506 der Begräbnisplatz der Bruderschaft war) bestellen. Derselben haben alle Mitglieder andächtig beizuwohnen; wer ausbleibt zu spät kommt oder nicht zu Opfer geht oder schwätzt oder sonst sich ungebührlich benimmt, zahlt einen Vierling Wachs Strafe. Wenn geräuchert wird (am Schlusse) mag der Büchsenmeister ebenfalls bei Androhung eines Vierling Wachs Strafe den Knechten und Knaben (Lehrlingen) auf St. Johannestag (Evangelist) bieten lassen (zur Versammlung). Dasselbst soll er Umfrage halten, ob niemand bußwürdig (zur Bezahlung einer Buße verpflichtet) sei. Hierauf ist ein neuer Büchsen- und Schlüsselmeister zu wählen. Nimmt einer das Amt nicht an, so bessert er Unserer Lieben

⁹⁸ Noch mag bemerkt werden, daß Kaiser Karl VI. de dato Wien 21. Februar 1729, allen im Reich befahl den Schuhmachern, welche im Mai 1726 zu Augsburg gegen den dortigen Magistrat einen Aufstand (Strike!) erregt und sich nach dem bairischen Friedberg wegbegeben hatten – die Hälfte war nach Augsburg zurückgekehrt – nirgends in Arbeit zu nehmen und ihnen überhaupt keinen Aufenthalt zu gewähren. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/12 (1933)

⁹⁹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46b/II (2976)

¹⁰⁰ Nach einer beglaubigten Abschrift von 1780 wurde von den Schuhmachergesellen Ruedolff Stromayer von Villingen, Heinrich Meyer von Augsburg Büchsenmeister, Peter Hemerli, Conrad Springwurtz, Hans Löffel, Hans Kakas, Claus Krapp, Ulrich Baungarter und Hans Schütz, bereits 1400 eine Bruderschaft gegründet. SAVS Bestand 2.1, Faszikel PP 46a (1933)

¹⁰¹ Fest des Apostel Johannes des Evangelisten

¹⁰² Dieselbe Verpflichtung ging zum Beispiel Matthias Seltenbrunner, Pfarrverweser zu Villingen Freitag nach Fronleichnamstag (14. Juni) 1471 ein.

¹⁰³ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46c (327)erneuert 1506 unter Zunftmeister Jacob Bossinger

Frau (in die Kirche) ½ Pfund Wachs neben der Bruderschaft (d.i. außer dem regelmäßigen Beitrag). Die neuen Büchsen- und Schlüsselmeister sollen den alten „bei Hand“ Treue geloben und die Knechte und Knaben ihnen in allen Rechten gehorsam sein. Alle vierzehn Tage sollen der Büchsen- und der Schlüsselmeister Gebot (Versammlung) halten; Nichterscheinen zieht Strafe von zwei Heller nach sich. Ein Mitglied bezahlt zu jeder Fronfasten vier Heller Beitrag. Die Bruderschaft verlangt von ihren Mitgliedern die Führung eines guten Lebenswandels: Wer sich ungebührlich im Essen und Trinken verhält, mit Frauen sich vergeht, den Namen Gottes „üppig nennt“, bessert (bezahlt) nach der Gesellen Erkenntnis. Stößt einem eine Leibeskrankheit zu, so sollen ihm fünf Schilling Heller geliehen werden; ist er noch weiterer Unterstützung bedürftig, so mag man sie ihm gewähren gegen Unterpfand, welches der Büchsenmeister bis zur Bezahlung in Verwahrung hat. Stirbt einer so sollen die anderen ihn zur geweihten Erde bestatten.

Die Statuten erfuhren im Laufe der Zeit mannigfache Erweiterungen, so besonders durch die Neuredaktion vom 26. Dezember 1717 (bestätigt am 22. August 1773 und 13. Mai 1780).¹⁰⁴ Die Vorstände sind jetzt der Altgeselle (früher Büchsenmeister genannt, welche Bezeichnung übrigens auch noch üblich ist) und der Schlüsselmeister. Da die Autorität dieser, weil es eben auch junge Leute waren, sich nicht immer die notwendige Geltung verschaffen konnte, so wurden von nun an zur besseren Vermittlung bei Streitigkeiten von der Zunft zwei Beisitzmeister für die Bruderschaft verordnet. Der wesentliche Inhalt dieser Statuten ist: 1) Die Anwohnung beim Bruderschaftsgottesdienst (sich oben) darf keinen veranlassen die Predigt an Sonn- und Feiertagen zu versäumen. 2.) Das Gebot ist alle vier Wochen (also nicht mehr alle vierzehn Tage) zu halten, dazu soll des Abends zuvor entweder der Schlüsselmeister oder der jüngste im Sitz umbieten. Sind alle samt den zwei Büchsenmeistern versammelt, ist die Lade auf den Tisch gestellt und liegen die Schlüssel auf der Lade, so sollen sich alle der Ordnung nach niedersetzen, trägt einer einen Degen, so soll er ihn vor sich stellen. Alsdann soll der Altgesell die Lade eröffnen und die Büchse (Kasse) auf den Tisch stellen, sie das erste mal „aufklopfen“ und das Auflegen (Bezahlen des Gesellschaftsbeitrags) verkünden. Das Aufleggeld beträgt für jeden einen Kreuzer oder drei Rappenpfennig. Die Bezahlung erfolgt beim Namensaufruf. Nichterscheinende haben doppelten Satz zu entrichten und können noch um einen Schilling (= ½ Groschen) oder mehr bestraft werden. Von St. Michaelstag bis Ostern soll das Gebot um zwölf Uhr (mittags), von Ostern bis Michaelstag um elf Uhr angefangen werden. Das Lokal ist die Schusterzunftstube. 3.) Wenn ein Schuhknecht oder ein Lehrjunge vierzehn Tage bei einem Meister gearbeitet und länger zu verbleiben gedingt hat, so soll er bei der Bruderschaft sich einschreiben lassen und wie von altersher für das Einschreibgeld einen halben Wochenlohn bezahlen.¹⁰⁵ Begibt sich einer auf die Wanderschaft und tritt er nachher wieder in Villingen in Arbeit, so braucht er kein Einschreibgeld mehr zu entrichten. Ein Meistersohn ist überhaupt davon frei, nur wenn er ab der Wanderschaft kommt und nicht bei seinem Vater oder seiner Mutter (diese als Witwe), sondern bei einem anderen Meister arbeiten will, soll auch er die Einschreibgebühr und zwar mit halbem Wochenlohn erlegen. Bei der quartemberlichen (Fronfasten) Auflage sollen alle doppelt die zwei Kreuzer oder sechs Rappen bezahlen. Die Strafen dürfen nicht geborgt sonder müssen am nächsten Gebot erlegt werden. 4.) Ist in dem Gebot oder der Auflage (d.i. in der Versammlung) alles richtig, sind auch die drei gewöhnlichen Aufklopfungen vorbei, so sollen die Schlüssel- und der Büchsenmeister sowohl das Aufgeld als auch, was sonst gefallen und bezahlt worden ist, ordentlich in die Büchse verwahren und mit gewöhnlicher Schlußrede die Lade beschließen. Bei Strafe des doppelten Aufgelds darf keiner

¹⁰⁴ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46c (327), Renoviert von Johann Winterhalter, Altgesell unter Zunftmeister Fidelis Keiser, Besitzmeister Joseph Hartmann, Joseph Antoni Granser; Johannes Schäu Schreiber der Bruderschaft; Xaveri Nesser, Xaveri Holl, Xaveri Bichweiler, Jacob Waltz, Joseph Keiser, Johan Hartmann, Xaveri Winterhalter, Mathias Keiser, Martin Strobel, Christian Fridinger, Johan Gassner, Johan Batist Gessler, Frantz Antoni Winterhalter, Fidelis Freusinger.

¹⁰⁵ Nach dem Beschluß der Zunft von 1797 betrug das Einschreibgeld 12 Kreuzer

bei den drei Umfragen etwas verschweigen, was er zu sagen hat. 5.) Wenn einer den anderen an Ehre und guten Namen angreift, ohne etwas beweisen zu können, so soll er auf Erkenntnis der Bruderschaft und der Beisitzmeister darum gebüßt werden, es wäre denn, daß beide sich gegenseitig mit Scheltworten „verwickelt“ hätten, in welchem Falle jeder zu willkürlichen Strafe gestellt sein soll. 6.) Werden „nit eben ehrenrührische“, sondern andere Schimpfworte, zum Beispiel Hund, nicht auf dem nächsten Gebot verglichen, soll von dem Schuldigen $\frac{1}{4}$ Wachs als Strafe bezahlt werden. 7.) Bei Schwören, Fluchen, Gotteslästern, Raufen, Schlagen u.a. dergleichen Sachen, die sonst die Stadtobrigkeit zu strafen hat, soll der Täter sich mit den Brüdern (d.i. den Bruderschaftsmitgliedern) abfinden, damit dieselben nicht wider ihn klagen oder, falls er sich von Villingen weg begäbe, Ursach hätten, ihm nachzuschreiben oder seinen Namen gar an die „schwarze Tafel“ zu setzen. 8.) Wenn einer auf der Zunftstube oder bei einer Zeche mit einem anderen Handgemein würde, so ist die Buße dafür bei der Bruderschaft 9 Kreuzer (= fünf Schilling oder 22 $\frac{1}{2}$ Pfennig) 9.) Sollte sich einer bei einer Zeche „überweinen und volltrinken, daß er solches nit behalten, sondern von sich geben täte, und beschähe diese Unachtsamkeit öffentlich, auch über einen Tisch oder gar in der Kirche“ so soll er $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs, geschah es aber an einem Ort wo sich keine Umstehenden ärgerten, $\frac{1}{4}$ Pfund Wachs zur Strafe bezahlen. 10.) Würde einer in der Stadt auf öffentlicher Gasse unanständig und unehrbar halten oder ob einem Brunnen „gleich denen Bauernknechten und Roßbuben“ trinken oder aber Brot, Obst und dergleichen auf der Gasse „ohne (ausgenommen) unter einem Dachtrauf oder Bank“ essen¹⁰⁶, so soll derselbe auch mit ein, zwei oder drei Schillinge gestraft werden. 11.) Wenn einer oder mehr Schuhknechte oder Junge auf die Herberge kommen, um um Arbeit zu schauen, und solches dem Altgesellen angesagt wird, so soll dieser sein Amt also verrichten, daß weder von Meistern noch Knechten eine Klage erfolge, widrigenfalls er hierum sich zu verantworten schuldig ist; insbesondere wenn das Umschauen oder „Einbringen“ nicht so geschieht, wie der Meister Namen an der Tafel angeschrieben sind (wenn zum Beispiel der eine oder der andere übergangen wird). 12.) Wenn bei dem Gebot oder der Auflage solche Streitigkeiten unter Knechten vorkämen, daß auch die verordneten Beisitzmeister sie nicht beizulegen wüßten, so kann die Sache vor das Handwerk (die Zunft) zur Entscheidung gebracht werden; doch hat derjenige welcher solches begehrt, dem Handwerk 30 d (= 1 Pfund Heller) zu erlegen; der Unschuldige bezahlt nichts. 13.) Die Schlüssel- und der Büchsenmeister sollen jährlich und zwar auf St. Stephans- und St. Johann Evangelisten Tag um alles Einnehmen und Ausgeben in Gegenwart der Beisitzmeister ordentliche Rechnung abstatten, auch dabei beobachten ob dem Gottesdienst zum Beispiel bezüglich des Wachses nichts ermangle.¹⁰⁷

Die Ordnung von 1773 enthält am Schlusse noch die Bestimmung, daß die Meistersöhne und Schuhknechte vom Lande (d.i. von den Villingen Dependenten) am Jahrtag des Zunftheiligen des Hl. Crispinus ebenfalls beim Gottesdienst in Villingen erscheinen, ihre Auflage (Bezahlung) richtig machen und sich in die Bruderschaft einschreiben lassen sollen¹⁰⁸.

Gemäß einem Übereinkommen der Bruderschaft mit dem Spital vom 30. August 1565 übernahm dieses um die einmalige Bezahlung von 100 Pfund Heller gemeiner Villingen Währung die Verpflichtung einen kranken Schuhmacherknecht in jeder Krankheit außer die der Blattern zu verpflegen und zwar zwei Monate lang in der oberen Stube, dann in der unteren bis zur Genesung oder bis zum Tode. In den 1830iger Jahren weigerte sich die Spitalverwaltung, die Verpflegung erkrankter Schuster- und Schmiedgesellen fortzuführen, weil die Bruderschaften

¹⁰⁶ Dazu etwas später noch „Tabak trinken“.

¹⁰⁷ Das Schriftstück (Libell) ist besiegelt mit dem Zunftsiegel und unterzeichnet von dem Amtsoberstzunftmeister Johannes Weber, dem Altoberstzunftmeister Johann Jacob Rattler und vier anderen Zunftmitgliedern (Joseph Hartman, Frantz Josef Mafleidt, Johann Geörg Kayser und Johannes Fiesele)

¹⁰⁸ Diese Ordnung ist vom Zunftmeister Fidelis Keiser, von den beiden Ladenmeistern, den beiden Beisitzern Joseph Hartmann einer der Zwölfer der Zunft) und Joseph Antoni Granser und dem Altgesell Joseph Winterhalter unterzeichnet. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/10 (1933)

derselben nicht mehr beständen. Der Stadtrat entschied sich für die Ansprüche der beiden Handwerke (19. März 1833). Die Schusterzunft war sogar erbötig, zur Herstellung eines Zimmers für sie im Spital 200 fl beizutragen, jedoch ohne Erfolg. Ihre Berufung wurde sowohl vom Bezirksamt wie von der Regierung des Seekreises abgewiesen (Konstanz 12. Februar 1855), das (Großherzoglich Badische) Ministerium des Inneren erklärte sie aber für begründet, da die Stiftung überhaupt die Verpflegung kranker Schuster- und Schmiedegesellen bezweckte und in Geltung bleibe, auch wenn die ehemalige Verbindung (Bruderschaft) nicht mehr bestehe (Karlsruhe 22. Mai 1855).

Der Schusterzunft gehörte ein altes Kruzifix, welches früher im Kirchhof (in der Altstadt) stand. Es wurde 1493 erstellt (das Bild aus Holz geschnitzt) und später oft erneuert.¹⁰⁹ Am Anfang der 1850iger Jahre ersuchte die Zunft den Gemeinderat von der beabsichtigten Entfernung des Bildes abzustehen, oder wenn sie doch geschehe, sie von der Pflicht der Unterhaltung zu entheben. Das Bild des Hl. Crispinus erstellte die Bruderschaft der Schuhknechte in der Altstadt im April 1674 um 9 fl 8 Batzen.¹¹⁰

¹⁰⁹ 1639 wurde ein Schutzdach darüber gemacht; 1729 versprach die Zunft, das Bild „auf ewige Zeiten“ in gutem Bau und Stand zu halten. Das Kruzifix, eine sehr gute Arbeit, befindet sich jetzt (1899 oder 1890) restauriert in der Privatkapelle am Warenbachdamm. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/15 (1933)

¹¹⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 46a/15 (1933)

V. Die Gerberzunft

Diese Zunft begriff in sich die Handwerke der Rotgerber, der Weißgerber und der Sattler. Leider haben sich die älteren Artikel der Gerber nicht erhalten, nur einzelne Bestimmungen, wie sie das Bedürfnis ergab, stehen im Zunftrodel, zum Beispiel kein Lehrknecht darf außerhalb der Stadt Villingen als zur Villinger Zunft gehörig auf das Handwerk aufgedungen werden. Keiner darf innerhalb vier Wochen eine Haut ausgerben bei Strafe von zwölf Batzen, auch nicht (als Verkäufer) zwei Märkte zugleich brauchen; oder eine rohe ungegerbte Haut um einen höheren Preis kaufen als die übrigen Meister des Handwerks (alles am 1. November 1628).

Noch mag bemerkt werden, daß das Handwerk 1611 vom Feilenschmied Meister Hans Grüninger dessen Schleifmühle unterhalb St. German (1/2 Stunde oberhalb der Stadt) bei Mathis Bayers Schleife um 285 fl behufs Umwandlung derselben in eine Rindenmühle (jetzt auch so genannt) erkaufte. 26 Mitglieder des Handwerks steuerten leihweise dazu bei.¹¹¹

Die Artikel des Sattlerhandwerks welche am 4. Juni 1736¹¹² von neuem bestätigt wurden – sie hatten zuvor an die vorderösterreichischen Regierung in Freiburg eingereicht werden müssen – waren aus „älteren Artikeln und Privilegiis, die undenkliche Jahre her in Übung gewesen“, gezogen. Ihr wesentlicher Inhalt ist: Ein Lehrjunge, wenn er nicht eines Meisters Sohn ist, soll drei Jahre lang lernen, doch darf ihm der Meister auf dessen Wohlverhalten zwei bis sechs Monate daran schenken. Hat ein Lehrling ein Jahr bei dem Handwerk zugebracht, so ist der andere Halbtel des Lehrgelds verfallen; stirbt ein Lehrjunge nach dem ersten Jahr oder weicht er sonst vom Handwerk ab, so ist der Lehrmeister in Ansehung dessen, daß seine größte Mühe vorüber ist und der Junge die folgende Zeit ihm hätte etwas verdienen können, nicht schuldig, etwas vom Lehrgeld zurückzugeben. Stirbt aber der Lehrmeister während dieser drei Jahre, so sollen die Erben den Lehrjungen bei einem anderen Meister das Handwerk lernen lassen, oder falls dies unmöglich ist, nach Erkenntnis der Meister einen Teil des Lehrgelds zurückerstatten. Will ein Vater seinen Sohn nicht drei Jahre lang lernen lassen, so mag er ihn nach der Vorstellung ledig sprechen, wenn es ihm beliebt, doch soll alsdann der Sohn dasselbe tun wie die übrigen Gesellen. Will einer Meister werden, so darf er erst Hochzeit machen, nachdem er das Meisterstück nämlich einen „Mannen- und einen Frauenbaum“ (d.i. ein Herren- und ein Frauensattel) verfertigt hat und die Arbeit vom Handwerk für gut befunden worden ist. Jeder Sattlermeister soll die Reitsättel in Leim schlagen und in Leim tränken – damit das Holz nicht springt – auch mit langen Adern (jetzt Gäder genannt die Einfassungen am Saume eines Lederstücks) und mit gutem Leder anlegen, nicht mit Tuch überziehen. Keiner darf die Löcher vernähen oder Geißhaare unter die andern mischen. Ein neues Kummet soll man von laurotem, nicht von Schafleder und mit (Pech-)Draht machen, nicht mit einer Nadel nähen (weil sonst das Wasser eher in die Öffnungen eindringt). Alles Leder soll „ungarisch“ gemacht, geschoren, nicht „geäschert“ (Ausdruck für Entfernung der Haare durch scharfe Laugen) und mit Alaun, nicht mit Salz zugerichtet werden. Wenn ein fremder ausgesessener Meister, welcher das Handwerk altüblichem Gebrauche nach und redlich erlernt hat, in Villingen sich einkauft, so hat ein solcher „Mitmeister“ jede „Stör“ (Arbeiten in der Behausung des Kunden) zu unterlassen, darf also bloß in seiner Werkstatt, auch nicht mit Gesellen und Lehrjungen arbeiten. (Wiederum eine Beschränkung fremder Arbeitskräfte!)

¹¹¹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 47/I (2012)

¹¹² SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 47/III(2261)

VI. Die Schmiedezunft (Feuerwerker)

a) Die Hufschmiede und die Waffenschmiede

Die am 28. November 1718¹¹³ und 11. Oktober 1742¹¹⁴ vom Rate wieder bestätigten Artikel enthalten wenig Neues, indem die Hauptpunkte mit denen der anderen Zünfte übereinstimmen. Alles, was Stahl, Schneide und Halm führt, wie Äxte, Hacken, Schaufeln, Seche (am Pflug) gehört den Waffenschmieden, alle übrige Schmiedearbeit den Hufschmieden; Ketten also dürfen nur die letzteren fertigen. Der Zusammensetzung gemäß hat das Handwerk zwei Handwerksmeister, welche die Mitglieder zu ziemlich regelmäßigen Zusammenkünften berufen, die Schlüssel zur Handwerkslade innehaben und darin die Schriften des Handwerks insbesondere die Artikel und Rechnungen und die Gelder verwahren. Beide Handwerke unterscheiden sich auch dadurch, daß der Hufschmied nach der Ledigsprechung eines Lehrjungen sofort einen anderen annehmen darf, der Waffenschmied aber zwei Jahre Stillstand beobachten muß. Im Juni 1762 wurde ausgemacht, daß wenn ein Geselle bei einem Meister zu Villingen „Feierabend nehme“, er ein Vierteljahr die Stadt verlassen müsse, bevor er hier wieder in Arbeit treten dürfe. Jährlich findet am Feste des Hl. Eulogius (25. Juni), des Patrons der Schmiede, und alle Quatember bei den Franziskanern eine Messe statt; jenem Gottesdienste haben alle Meister, diesem alle ledigen Gesellen bei Strafe eines halben Pfunds Wachs anzuwohnen. Altem Herkommen gemäß stellen sie an allen Sonn- und Feiertagen im Amt bei den Franziskanern eine Wachskerze auf.

Eine Lohnordnung vom 19. Februar 1596¹¹⁵ enthält folgende Sätze für die einzelnen Arbeiten: Das Lochen einer neuen Radschiene (Reif), wenn der Kunde das Eisen gibt 3 Kreuzer, für das Aufbrennen einer Schiene sechs Rappen, Schiennägel auf ein Paar geringe Räder vierzehn Batzen bis 1 fl, für das Anmachen neuer Ringe an ein Paar Räder, wenn der Schmied das Eisen gibt 1 fl, für das Gerben eines Wegeisens acht Batzen, für das Richten einen neuen Wegeisens sechs Batzen, für das Beschlagen eines Pfluges 5 ½ Batzen, für das Blechen einer neuen Achse, wenn der Kunde das Blech gibt, sechs Kreuzer, für ein Radband zwei Schilling, für ein Legreifenband ebensoviel, für ein neues Roßeisen ein Batzen, für das Aufschlagen eines alten Roßeisens ein Kreuzer.

Klagen zwischen den Schmieden und andern Handwerkern kamen, weil die einzelnen Arbeiten nicht leicht zu scheiden waren, häufig vor. So durfte ein Schmied keine Türangel, kein Band an einer Türe, kein Gitter mit Löchern und durchgezogenen Nietnägeln, keine Arbeit an Kutschen, keinen Dreifuß für einen Waschkessel, keinen Rost, Spieß, „nichts so das Blei berührt oder was Feilen und Meißel braucht,“ verfertigen, dagegen gehörte den Hufschmieden, nachdem zuvor der Unterschied zwischen Huf- und Waffenschmieden aufgehoben worden war, die Anfertigung von Werkzeugen für Maurer und Steinhauer. (Vergleich vom 19. März 1778)¹¹⁶. 1791 gab es auch einen Streit zwischen den Schlossern und dem Glockengießer Benjamin Grüninger samt dessen Sohn Meinrad, indem jene diesen das Recht der Verfertigung von Glockenbeschlägen bestritten, diese aber sich als einer freien Kunst angehörig hierzu für befugt hielten. In der Tat entschied sowohl der Magistrat als auch die Regierung in Freiburg (März 1792) gegen die Glockengießer.

Von den beiden Bruderschaften der Schmiedezunft war die der Schmiedegesellen die ältere; sie wurde 1415 an Simon und Judasabend (27. Oktober) auf den Rat des Zunftmeisters Hug

¹¹³ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 48/7 (2427)

¹¹⁴ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 48a (3169)

¹¹⁵ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 48/8 (2070)

¹¹⁶ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 48/5 (2587)

Schmied durch elf Schmiedeknechte¹¹⁷ gegründet, indem sie wohl nach dem Vorgange der Bäcker und Müller, eine in der Kirche der Barfüsser immerwährend brennende Kerze stiftete, zu deren Erhaltung jeder für den Anfang zwei Schillinge Pfennig „Villinger Münze das gebührt vier Schilling Heller“ beitrug, und indem sie folgende Bestimmungen festsetzten: Der Eintritt in die Gesellschaft ist frei, niemand soll dazu von den „vergunten andwerks Knecht“ gedrängt oder gezwungen werden.¹¹⁸ Wer sich in diesen Brief und in diese Ordnung einschreiben lassen will, zahlt vier Schilling Heller, jedes Mitglied alle vierzehn Tage zwei Heller, ferner alle Fronfasten drei Villinger Pfennig, jeder bei einem Meister dingende ebenfalls drei Villinger Pfennig. Stirbt einer aus der Gesellschaft, so soll man ihn bei den Barfüssern bestatten und am nächsten Sonntag darnach den Totengottesdienst (sin begrept und libbevelche) halten. Wer mit Bezahlung des Beitrags säumig ist, bessert sechs Pfennig in die Büchse; für Fälle von Widersetzlichkeit gegen diese Ordnung bitten sie um den Beistand des Zunftmeisters und der Zunft. Sie haben ein besonderes Gesellschaftswappen (schilte und waffen), dasselbe hängt auch an ihrer Kerze und soll daran bleiben; lassen sie ein Meßgewand oder andere „Gezierde“ machen, so darf nur dieses Zeichen daran angebracht werden. (das Hufschmiedknechtzeichen) Wird einer siech und krank, so daß er nicht arbeiten kann, so soll man ihm aus der Büchse fünf Schilling Pfennig „auf seine Biederkeit“ geben und bei längerer Arbeitsunfähigkeit soviel leihen, als sein Pfand beträgt, sofern soviel in der Büchse ist. Wer bezahlt hat, wird in einen in der Büchse liegenden unversiegelten Brief eingeschrieben und er genießt von da an alle Rechte der Gesellschaft. Bei Strafe von sechs Pfennig muß jeder eine auf ihn gefallene Wahl zur Aufsicht über die Büchse und den Schlüssel annehmen. Jährlich auf den ersten Montag nach St. Johannes des Täufers und auf den Sonntag nach jeder Fronfasten sollen die Barfüsser eine Messe singen, Gott, der Hl. Maria und dem Hl. Eulogius (sant Logen) zu Ehren.¹¹⁹

Im Jahre 1533 am Donnerstag nach St. Georgentag (24. April)¹²⁰ schlossen die „Väter“ der aus zehn Mitgliedern bestehenden Schmiede- und Keßlerzunftbruderschaft, Hans Knobloch und Alexander Mändle, mit den Spital, - Pfleger waren die Ratsmitglieder Altbürgermeister Thomas Zorrer, Altschultheiß Jörg Mayenberg und Hans Werner - einen Vertrag, durch welchen jenes gegen den einmaligen Empfang von 100 Pfund Heller Villinger Währung die Verpflichtung übernahm, der Bruderschaft angehörige erkrankte Schmied- und Keßlerknechte zwei Monate lang in einem besonderen Gemach in der oberen Stube durch eine Magd, die folgende Zeit wie einen anderen Siechen und „Spitäler“ in der unteren Stube bis zur Genesung oder bis zum Tode zu verpflegen. Die Verbringung eines Kranken in das Spital und die Bestattung soll auf Kosten der Bruderschaft geschehen. Falls aber ein zu Unfrieden und Hader geneigter Knecht wundgeschlagen oder einer mit „den bösen Blattern“ behaftet würde, ist das Spital zur Pflege nicht verpflichtet.

b) Die Zinngießer

Da das Zinngeschirr früher im Haushalte sogar auf dem Lande allgemein in Gebrauch war – man denke an die verschiedenen Arten von Kannen (alemannisch = Kanten) wie Wein-, Bier- und Ölkannen, an Teller, Löffel – und erst seit dem vorigen Jahrhundert durch das Porzellan, Steingut und durch andere Metalle größtenteils verdrängt worden ist, so zählte das Handwerk der Zinn- oder Kantengießer zu den bedeutenderen der Industrie. Die älteste vom Rate genehmigte,

¹¹⁷ Diese waren: Cunz Greif, Hanß Kuminger, Hanß Wustennagel, Eberhard Reufeyßen, Merckli Gumpeyßen, Heinrich Tigeleyßen, Henßli Schlisßeysen, Henßli von Brackenhain, Conrad von der Neustadt, Velz Ißenbisß und Heinrich Frygeyßen. Von den elf Knechten haben sechs das Wort Eisen im Familiennamen, einer Nagel, zwei Herkunftsbezeichnungen und zwei sonstige Namen die weder einen Hinweis auf ihren Beruf noch auf ihre Herkunft geben.

¹¹⁸ Die Mitgliedschaft ist jedoch ausdrücklich auf Hufschmiedknecht und Kesslerknecht beschränkt.

¹¹⁹ 1778 gefertigte Abschrift von einer alten jetzt nicht mehr vorhandenen Pergamenturkunde.SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 48a (3169)

¹²⁰ SAVS Bestand 2.3 Faszikel 1989

jedenfalls auf einer früheren beruhende Kantengießerordnung zu Villingen ist vom 29. November 1570 mit folgenden Hauptbestimmungen:¹²¹

In allem, was die Kantengießer von neuem machen sollen sie zehn Pfund Zinn und ein Pfund Blei nehmen und der Stadt „Wahrung“ (Beschauzeichen) den Adler samt einem V neben das Meisterzeichen schlagen. Oder sie sollen – nach einem anderen geringeren Mischungsverhältnis vier Pfund Zinn und ein Pfund Blei, nicht darunter, nehmen. Gibt jemand Zeug (Metall) zum verwerken so sollen sie es tun, aber in der gleichen Güte belassen; müssen sie von ihrem Zeug dazu mehren, so darf es nur nach den obigen Mischungsverhältnissen sein. Von zehn Pfund Zeug darf nicht mehr als ein Pfund abgehen. Kein Spengler noch sonst jemand darf fürderhin eine Kante oder überhaupt Zinngeschirr mehr löten noch umgießen bei Strafe von fünf Schilling Heller, wovon die eine Hälfte an die Kantengießer die andere an die Stadt fällt. Wenn die welschen Keßler Zinn nach Villingen bringen, welches altes Geschirr ist, so dürfen sie es nur den Villingener Kantengießern zu kaufen geben; kaufte es aber ein Kupferschmied oder jemand anders und verkaufte es wieder, „auf Mehrschatz“, so bezahlt er ein Pfund Strafe. Fremden Kantengießern ist es bei derselben Strafe verboten, auf Villingener Märkten vor zehn Uhr morgens auszulegen.

c) Das Maurerhandwerk

Die am 17. Mai 1719¹²² vom Rat bestätigten Artikel des Maurerhandwerks sind, wie die Einleitung angibt, ein Auszug aus den alten Artikeln und durch notwendig gewordene neue ergänzt.

Die Vorstände des Handwerks sind neben dem Amtszunftmeister zwei Handwerksmeister, welche, so oft sie es für zweckdienlich erachten, das ganze Handwerk auf die Herberge bieten. Hier sollen sie dem Zunftmeister und dem Handwerke die Ursache der Zusammenkunft vortragen, und auf ihre Umfrage soll jeder seine Ansicht aussprechen. Wer Meister werden will, muß drei Jahre gewandert sein oder bei einem fremden Meister gearbeitet haben. Die Lehrzeit beträgt zwei Jahre und wenn einer das Steinhauen mitlernen will, drei Jahre. Die Bedingungen über Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrlinge, über die dabei und beim Meisterwerden zu entrichtenden Gebühren, über die Unterstützung fremder kranker Meister und Gesellen sind im allgemeinen dieselben wie bei anderen Handwerken und Zünften.

Hat ein Meister einen Bau angenommen, so soll kein anderer Meister etwas Tadelhaftes darin reden und die Sache „böse machen“ bei Strafe von vier Pfund Heller; derselben Strafe verfällt, wer beim Verdingen eines Baues in oder außerhalb der Stadt nicht zuerst Meister aus Villingen um Beihilfe angeht, sondern fremde beizieht; nur dann ist letzteres erlaubt, wenn der Bauherr es wünscht, wenn einheimische nicht zu haben sind und die Arbeit drängt; den fremden Meistern und Gesellen darf auch das Werkzeug nicht vorgeliehen werden, „wodurch den Villingener Meistern das Stückle Brot entzogen wird“, bei Strafe von zwei Pfund Heller. Der Meister oder Geselle welcher bei einem Kunden den Mitmeister herabsetzt, zahlt ein Pfund Heller Strafe. Wie kein Geselle befugt ist unter der Woche Feierabend zu machen, so darf auch kein Meister einen Gesellen unter der Woche beurlauben, außer wenn beide Teile einverstanden sind.

Wann die Bruderschaft der Maurer- und Steinhauergesellen entstanden ist, läßt sich nicht nachweisen, jedenfalls beruhen aber die noch vorhandenen Artikel vom 17. Mai 1719 auf älteren Vorschriften. Sie stimmen im allgemeinen mit den Ordnungen der übrigen Bruderschaften überein: Zusammenberufung der Mitglieder auf die Herberge alle vier oder acht Wochen, Rugverfahren durch dreimaliges Anfragen, Einziehung der Bußen, jährlich zweimalige Rechnungsablegung, nämlich an den Pfingstfeiertagen und am St. Gallentag, regelmäßige Entrichtung von Beiträgen (einmalige Einschreibgebühr von zehn Kreuzern, monatlicher Beitrag von zwei Kreuzern), jährlich einmalige Bruderschaftsmesse (auf dem Josephsaltar im Münster),

¹²¹ SAVS PP 48/1 (2033)

¹²² SAVS Bestand 2.1 in PP 48/6 (2430)

Verteilung von christlichen Zehrpennigen, Strafen für einzelne Vergehen (für Scheltworte bis zehn Kreuzer, Schlagen mit Fäusten fünfzehn Kreuzer neben der obrigkeitlichen Strafe, Fluchen und Schwören, Unmäßigkeit zwanzig Kreuzer). Dabei finden sich auch einige uns sonderbar vorkommende Bestimmungen: Es ist den Mitgliedern bei Strafe von fünf Kreuzern verboten, an Sonn- und Feiertagen „ohne Rock oder Kamisol und Zollstab, auch mit der Tabakspfeife im Maul über die Gasse oder spazieren zu gehen“ und um Geld mit Karten und Würfeln zu spielen; wer auf der Herberge oder anderswo Schulden macht und ohne Bezahlung derselben vorangeht, wird an die schwarze Tafel geschrieben und auch in anderen Städten und anderen Herbergen für unehrlich erklärt, bis er seiner Verpflichtung Genüge geleistet hat.

d) Die Keßler

Auf den in alten Schriften des Volks im Mittelalter hervortretenden Innungsbetrieb bei solchen Leuten denen die gleiche Beschäftigung eigen war und wie es sich am ausgeprägtesten im Zunftleben äußerte, ist die Entstehung einer merkwürdigen Verbrüderung, jene der Keßler oder Kaltschmiede zurückzuführen. Als herumziehende Handwerker, die einen festen Wohnsitz nicht hatten, konnten sie nicht in die Zünfte eingeteilt werden, umso weniger als ihnen als Landfahrern der Makel mangelnder Achtung anhaftete, wenn sie auch nicht eigentlich rechtlos waren. Da auch sie das Bedürfnis nach einer Organisation und der Sicherung von Rechtsschutz in ihren Geschäftsangelegenheiten in sich fühlten, so wandten sie sich an irgend einen mächtigen Landesherrn, der ihnen gegen entsprechende Leistung, die sogar im Kriegsdienste bestand, seinen Schirm angedeihen ließ. Im Laufe der Zeit bildeten sich einzelne Landsmannschaften zu Kreisen aus, deren Abgrenzung ziemlich willkürlich war und sich an keine politischen sondern an geographische Verhältnisse von Bergen und Flüssen schloß. Die Verleihung der Jurisdiktion ging ursprünglich jedenfalls vom Kaiser aus, der sie wie ein anderes Regal als Lehen vergab. Das war deswegen notwendig, weil ein anderer Fürst oder eine Stadt sich eine Schmälerung ihrer Gerichtsbefugnisse sonst nicht hätte gefallen lassen.

Man zählte im ganzen acht solcher Keßlerkreise in Süddeutschland – denn nur hier zeigt sich diese Erscheinung - , der württembergische war der Dritte. Das Vorhandensein solcher Kreise läßt sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Die erste Urkunde hierüber welche auch diese Gegend betrifft, ist von 1429 (7. Juli). Graf Ludwig von Württemberg verleiht in derselben den in nachbeschriebenen Kreise gesessenen Kaltschmieden auf Widerruf die Erlaubnis, jährlich ein oder mehrere Gerichte zu halten, doch so daß sie ohne der gräflichen Amtleute Wissen und Willen niemanden an Leib und Gliedern strafen dürfen. Die Grenze des Kreises geht von Ulm diesseits der Donau bis Donaueschingen, von dort nach Villingen und zwar bis an den Fischmarkt – also bis in die Mitte der Stadt - , von hier über Triberg, Haslach, Rippoldsau, den Kniebis, Neuenbürg, Pforzheim, Bretten, Heilbronn, Hall, Gmünd und wieder nach Ulm. Wesentlich desselben Inhalts sind die württembergischen Verleihungsurkunden von 1463, 1475, 1507, 1554, 1641.

Man hat diesen Bund mit den Bruderschaften der Pfeifer und Spielleute im Elsaß, welche unter dem Schutze der Herren von Rappoltstein, der bekannten „Pfeiferkönige“, standen und mit der Pfeiferbruderschaft in Riegel, welche zu Schutzherren die Grafen von Württemberg hatte, verglichen. Obwohl die Pfeifer eigentlich ehr- und rechtlos waren, so erhielten sie doch ca. 1440 vom Bischof von Konstanz das Privilegium, daß sie das heilige Abendmahl empfangen durften, aber vierzehn Tage vorher und vierzehn Tage nachher sich ihres Handwerks enthalten mußten.¹²³

¹²³ Aloys Schulte: Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau in ZGO N.F. II (1887) Seite 303 - 312. Über die Keßler, besonders Bäck in den württembergischen Vierteljahresschriften IX Seite 262 –267 und Gothein o.a. Seite 408 – 412. Regesten über die Urkunde von 1429 im FBU Band VI, Nr. 196 a

d) Die Hafner

Das in Villingen einst bedeutende Handwerk der Hafner stellte hauptsächlich zwei in der Anwendung völlig verschiedene Hauptprodukte her. Einmal waren dies Tontöpfe und Geschirr für den täglichen Gebrauch, diese wurde von den Meistern aus ihren „Gaden“ und auf den Wochen- und Jahrmärkten direkt an die Verbraucher verkauft, aber auch über Krämer und Geschirrhändler. Zum anderen waren die Villingener Hafner bekannt für ihre Kachelöfen. Der Hafner brannte nicht nur die dafür benötigten Kacheln, sondern war auch verpflichtet den Ofen aufzubauen und zu warten. Ein Verkauf von Ofenkacheln an Dritte war ausdrücklich verboten. Ein Hafner wird in Villingen erstmals in einer Verkaufsurkunde vom 2. Juli 1457 erwähnt, es handelte sich um „Hans Groß der Hafner, Burger zu Villingen.“¹²⁴ Im Jahre 1809 gab es in Villingen vierzehn Hafnermeister, von welchen zwei jedoch keine eigenen Brennstätten besaßen und ihre Waren bei einem Mit-Meister brennen ließen.¹²⁵ Es waren daher in diesem Jahr in der Stadt Villingen zwölf Brennöfen in Betrieb.

Eine ausschließlich für das Hafnerhandwerk gültige Zunftordnung, die in 29 Artikel gegliedert war, wurde vom Magistrat der Stadt erst am 6. März 1752 beschlossen und bewilligt. Diese wurde bereits am 28. August 1755 um zwei weitere Artikel ergänzt.¹²⁶ Bis 1752 galt für die Hafner die Zunftordnung der Schmiede, die auch Regeln für das Maurerhandwerk und besondere Schmiedearbeiten wie das Schmieden von Sensen und Sicheln oder für die Feilenschmiede enthielt. Das Zunftbuch der Schmiede ist uns in einer Abschrift vom 30. Juli 1764 erhalten.¹²⁷ Bei einzelnen Artikel die ausschließlich die Hafner betreffen handelt es sich aber um Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1471, 1498, 1595 und vom 24. Mai 1626. Manche Abschnitte, so z. B. die umfangreiche Regelung des Kohlekaufs müssen für Schmiede und Hafner gleichermaßen gegolten haben, obwohl aus einer Eingabe an die Stadtverwaltung aus dem Jahre 1645 ersichtlich ist, daß die Brennöfen zumindest teilweise mit Holz befeuert wurden.

Die älteste Zusammenstellung der Artikel der Hafnerzunft wurden am 03. Mai 1471 festgehalten. Sie regeln die Vergabe der Verkaufsstände auf dem Münsterplatz. Diese wurden zweimal im Jahr und zwar am 1. Mai und zum Herbstmarkt durch das Los neu vergeben. Der Standort war für den Geschäftsgang von erheblicher Bedeutung.

Am 24. Juni schworen die Hafner dem Zunftmeister „gehorsam und gewertig zu sein, rechter und erbarer Ding ungeferlich“. Sie zahlten 2 Kreuzer Stubenzins, zwei weitere waren zu Weihnachten fällig, und „einen fünffer“ für Kerzen.

Am 24. Mai 1626 wurden die Artikel der Hafner neu gefaßt. Dabei ist nicht immer eindeutig ob ältere Vorschriften ersetzt oder nur ergänzt worden sind. Die Hafner durften bei Strafe von 5 Pfund Haller ihre Waren nicht auf Karren laden und im Villingener Umland verkaufen, außer in Hüfingen. Es war ihnen verboten an einem Samstag, Zwölftbotentag oder gebotenen Feiertag „feür anzustossen“, d.h. die Brennöfen in Betrieb zu nehmen. Sie durften auch keine Häfen gegen Obst tauschen oder Obstführer oder ihre Rosse beherbergen. Es gab besondere Vorschriften zu der Behandlung von braunem Milchgeschirr. Es war verboten dieses „zu schlaiffen, steyben noch zu blaten“. Den Hafnern war es nicht gestattet Ofenkacheln zu brennen und diese dann an Dritte zu verkaufen. Sie waren verpflichtet den Ofen auch selbst aufzubauen. Die Preise für Ofenkacheln waren von Amts wegen festgelegt. Man unterschied drei verschiedene Arten normaler Ofenkacheln, sowie Fußkacheln, Eckkacheln und Kronenkacheln. Zehn Kacheln kosteten 1 Batzen, die Fuß- Eck- und Kronenkacheln pro Stück 1 Blaphart. An den Markttagen durfte Hafnerware nur auf dem Münsterplatz, auf den jeweils durch Los zugeteilten Standorten verkauft werden. Manche Hafner hatten noch ihren „Gaden“ geöffnet und

¹²⁴ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 35 (465)

¹²⁵ SAVS Bestand 2.2 Faszikel V 2f/6

¹²⁶ SAVS Bestand 2.2 Faszikel V 2f/1

¹²⁷ Wenn nicht gesondert angegeben SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 48k (2980)

an zwei Orten gleichzeitig verkauft. Die Tonwaren mußten an Markttagen aus den „Gäden“, das waren Lagerräume, zu den Marktständen geschleppt und nach Marktschluß wieder zurückgetragen werden. Es war verboten Ware ab Lager zu verkaufen, es sei denn ein Kunde käme von sich aus in den Lagerraum. Der Hafner durfte auch am Markt keinen Kunden zum Kauf auffordern. Der Kunde mußte den Händler ansprechen.

Laut einer Bestätigung des Ehrsam Rates der Stadt Villingen vom 25. Juli 1498 mußte ein Hafnerlehrling 2 Jahre lernen und ein Lehrgeld von 30 Gulden erlegen. 1626 wurde die Anzahl der Lehrjungen auf einen pro Meister beschränkt, außerdem durfte der Meister nachdem der Lehrjunge ausgelernt hatte, erst nach zwei Jahren wieder einen Lehrling annehmen.

Aus dem Jahr 1645, gegen Ende des dreißigjährigen Krieges, stammt eine Eingabe der Hafnerzunft an die Villingener Stadtverwaltung, die deutlich macht mit welchen Schwierigkeiten die Hafner, und nicht nur diese, zu kämpfen hatten. Die Preise für die für die Glasur benötigten Materialien hatten sich teilweise verdreifacht, die Transportkosten hatten sich verdoppelt, während die Preise für Hafnerwaren drastisch gesunken waren. Für Tongeschirr konnte gar keine Preise festgesetzt werden, ausschließlich der Käufer bestimmte den Preis am Markt. Auch mit den Ofenkacheln war kein Geld zu verdienen. Nur der Aufbau der Öfen und deren Reparatur brachte Verdienst. Aus der Eingabe geht auch hervor, daß die Villingener Hafner den Ton für ihre Waren von der Ziegelerdgruben „ab dem golden bühl“ holten und das Holz für die Öfen aus dem Germanswald.¹²⁸

Die Artikel des Jahres 1752 legen fest, daß zwei Handwerks oder Ladenmeister zu bestellen sind, die jährlich Rechnung legen sollen und die Lade mit den Urkunden und Bargeldern der Zunft verwalten. Auch der Verkauf auf dem Münsterplatz mußte wieder geregelt werden. Es gab mehr Meister als Verkaufstände, so daß einzelne Hafner ihre Ware auf dem Stand eines Zunftkollegen anbieten mußten. Es wurde verboten vor 1 Uhr nachmittags das ausgetragene Geschirr wieder abzuräumen. Ein Problem besonders für die Hafner waren die Feiertage. Arbeit an Sonn- und Feiertagen und besonders an den Marienfeiertagen und am Zwölfbotentag (15. Juli) war verboten. War ein Brennofen einmal in Betrieb genommen, konnte der Brand nicht willkürlich unterbrochen werden, ohne das Brenngut zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen. Die Öfen wurden ja mit Holz oder Kohle befeuert und schon alleine zur Steuerung der Temperatur war erhebliches Geschick und viel Erfahrung nötig. Die Villingener Hafner wußten auch hier einen Ausweg. Artikel 26 über die Sonn- und Feiertagsarbeit bestimmt, daß „auf Bitten der hochwürdige Herr Stadtpfarrer im Falle höchster Not Dispens erteilen kann.“ Besonders ausführlich wird die Lehrlingsausbildung behandelt. Nach Artikel 6 beträgt die Lehrzeit 3 Jahre. Wenn kein Lehrgeld bezahlt wird beträgt sie 5 Jahre. Artikel 20 legt die Probezeit für Lehrjungen mit 14 Tagen fest. Artikel 21 lautet: „Wenn ein Lehrjunge ausgelernt hat, soll der Meister inner den nächsten vier Jahren und bis nach deren Verfluß, keinen anderen Lehrjungen annehmen.“ Der 1755 hinzugefügte Artikel 30 verlangt, daß beim Ledigsprechen der Lehrjungen zwei Gesellen beizuziehen sind, ist dies nicht möglich muß zumindest ein Geselle anwesend sein.

1802 gab es dreizehn Hafnermeister in Villingen, 1809 war die Zahl auf vierzehn angewachsen. Das Handwerk war überbesetzt und es gab laufend Streit um die zu wenigen Verkaufstände auf dem Münsterplatz, so daß einzelne Meister ihre Waren an ihnen günstigen Plätzen auf der Straße anboten.¹²⁹

1805 erfolgte deswegen eine Beschwerde der Hafnermeister beim Magistrat, weil die Hafner Anton und Michael Seifriz sowie Bernhard Schmid ihre Ware nicht an den ihnen zugewiesenen

¹²⁸ SAVS Bestand 2.2 Faszikel V 2f/1

¹²⁹ SAVS Bestand 2.2 Faszikel V 2f/6

Standplätzen, sondern beim Haus des Rotgerbermeisters Alois Schilling feilboten, „dort war der Zusammenlauf Fremder wie Einheimischer“. Die Besucherfrequenz war dort am höchsten. Als 1828 vom Magistrat auf dem Münsterplatz einheitliche Verkaufsläden aufgestellt worden waren, für die die Händler eine Jahresgebühr von 1 Gilden 30 Kreuzer entrichten mußten, versuchten immer noch einzelne Hafner ihre Waren in Privathäusern zu verkaufen. Vermutlich war ihnen die Standgebühr zu hoch, denn auch die übrigen Mitglieder der Hafnerzunft ersuchten, allerdings vergeblich, um eine Ermäßigung auf die Hälfte.¹³⁰

Am 27. Juli 1809 wird die Bitte des „Anton Seifrizz und des Dominikus Barthenschlager dahier um Errichtung von 2 Hafnergäden auf dem Münsterplatz zusätzlich zu den bereits bestehenden 8 Gäden“ vom Magistrat abgelehnt. Am 09. August 1809 wird dann nachfolgender Vorschlag der Hafnerzunft von der Stadtverwaltung angenommen: Die 14 Meister werden auf 11 vermindert, wörtlich sie „absterben zu lassen.“ Es gäbe dann nur noch 11 Meister mit je einer Feuerstätte oder Hafnerofen. Damit wäre das Handwerk nicht übersetzt und die Meister hätten mit ihren Familien ihr Auskommen. Mit der Einschränkung, daß wenn ein Meister mehrere Söhne hat, darf nur mehr 1 Sohn das Hafnerhandwerk erlernen. „Wo keine Söhne erzeugt sein worden“ darf die freiwerdende Meisterstelle nicht mit fremden Meistern besetzt, sondern lediglich „durch dasige Meistersöhne fortgeführt und unterhalten“ werden.¹³¹

Am 16. Februar 1826 sieht sich der Magistrat noch einmal genötigt den Betrieb der Hafner auf dem Münsterplatz genauer zu regeln. „Hafnerwaren sind von den Meistern um ½ 9 Uhr auf den Münsterplatz zu tragen und auszulegen bis 12 oder 1 Uhr allda feilzuhaben und dann in ihre Häuser oder Gäden wieder zu versorgen.“

¹³⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel QQ 19 ((2868)

¹³¹ SAVS Bestand 2.2 Faszikel V 2f/6

VII. Die Krämerzunft

a) Die Kaufmannschaft

Die Erzeugnisse der Industrie machen einen großen Teil der Gegenstände aus, welche den Geschäftskreis des Kaufmanns bilden. Da aber auch die Handwerker ihre selbstverfertigte Ware verkaufen, allerdings auch nur diese verkaufen durften, so mußten sich Klagen über gegenseitige Eingriffe zwischen den Handels- und den übrigen Zünftigen oft ergeben. Nirgends kam es deshalb häufiger vor als bei den Krämern, daß sie als „Halb“ oder sogar als „Viertelszünftige“ in andere Handwerke sich aufnehmen ließen. Aber auch dieses Mittel erwies sich als nicht immer als ausreichend. Es ist daher hauptsächlich die Abgrenzung der Geschäftsbefugnisse, womit sich die vom Rate jeweils erneuerten Krämerzunftartikel befassen; so die am 2. November 1609:¹³² Wer einen ganzen „Kram“ und daneben ein erlerntes Handwerk hat, darf in letzteren nur als Halbzünftiger mit eigener Hand, auch mit Frau und Kindern arbeiten und ist nicht berechtigt, Lehrlinge zu halten, wie auch ein Handwerker, der eine ganze Zunft als Schneider, Glaser, Kürschner hat, nicht einen ganzen Kram betreiben darf (bestätigt am 8. August 1624¹³³). Der Rat hat den Krämern zugelassen, gesalzene Ware wie Stockfisch, „Blatdrislin“, Häringe und dergleichen, auch gedrehte Ware wie Kutterfässer (für die Mäder) und Salzbüchlein feil zu haben, und die Stadt mit Kerzen zu versehen, doch den Metzgern ohne Schaden. Will ein Glaser Trinkgläser oder „Guttern“¹³⁴ verkaufen, so muß er die halbe Krämerzunft erwerben. Fremde Krämer dürfen zu anderer Zeit als an gefreiten Markttagen nicht im Wirtshaus oder in anderen Häusern auslegen, sondern nur im Kaufhaus. Ein Ratsbeschluß vom 24. November 1650¹³⁵ gestattet den Halbzünftigen den Verkauf von wollenen Bändern, Schnüren, „Prisnestel“, Messer, Karten, Kämmen („Strehlen“), Nadeln, Wetzsteinen, Gewürzen, Samen, „Darkenwerk“, dagegen verbietet er ihnen, mit Samt, Seide, Taffet, Handschuhen, Strümpfen, Barchent, Brustzeug zu handeln.¹³⁶ Bezüglich des Tabaks wird bestimmt (14. Juni 1706), daß die Feilschaft allein der Krämerzunft gebühre und daß die Händler dieses Artikels in ihr und nicht bei den Metzgern halbzünftig sein sollen. Das Hausieren ist allen Krämern, den einheimischen wie den fremden, untersagt.

Allmählich machte sich wie andernorts so auch hier die Konkurrenz ausländischer Handelsleute und Kaufmannsgesellschaften immer fühlbarer. Auch gegen sie sah sich der Rat zu Maßnahmen genötigt. Am 30. November 1736 schärfte er die frühere Verordnung neuerdings ein, daß – wie in Freiburg – die Fremden ihre Waren bei Strafe der Konfiskation und 10 fl nur im Kaufhause nicht aber in Wirts- oder Privathäusern abstoßen, in Verwahrung geben und ausgeben dürften, daß nur Villingen zünftigen Handelsleuten - es handelt sich hauptsächlich um das Tuchgeschäft – der Verkauf bei der Elle oder beim Schnitt erlaubt sei, und das die fremden Händler jedesmal den landesfürstlichen und städtischen Zoll zu entrichten hätten, den die Torhüter überwachten. Mit aller Entschiedenheit suchten die städtischen Geschäftsleute das Eindringen der Fremden zu hindern. In Villingen hatten in den 1760iger Jahren sächsische Geschäftsleute von denen Christian Bezold und Samuel Wolf die eifrigsten waren, ein Tuchwarenlager eingerichtet und betrieben von da aus einen schwunghaften Handel in der Umgegend. Auf das Ersuchen der gesamten Krämerschaft untersagte ihnen der Magistrat die Fortsetzung ihres Geschäfts in Villingen, weil sie angeblich auch im kleinen verkauften (5. September 1768);¹³⁷ sie wandten

¹³² SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49a (2114)

¹³³ an Michel Rescher, SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49a Seite 9 (2114)

¹³⁴ großes Trinkgefäß, Auskunft Stadtarchiv Konstanz.

¹³⁵ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49a (2114)

¹³⁶ Schon viel früher war es ebenso gehalten worden. 1472 entschied der Rat – und die Appellationsinstanz in Freiburg gab dem „merer urteil“ recht – daß Krämer welche Tuch bei der Elle verkaufen, sich auch in die Tucherzunft müßten aufnehmen lassen (wohl nur Halbzünftige) ZGO XV Seite 55

¹³⁷ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49a (2114)

sich an die Regierung in Freiburg, welche gebot, sie gewähren zu lassen, vorausgesetzt, daß sie ihre Waren nur an größere Kaufleute, nicht aber an „Scheuer- und Buckelhändler“ (die ihren ganzen Kram auf dem Rücken trugen) vertrieben. Nach wenigen Jahren mußten sie, weil ihre Mittel für den Großhandel nicht ausreichten, das Feld räumen und den Villingen Kaufleuten war einstweilen geholfen, aber auch nur einstweilen. Auch die Kaiserliche Regierung hatte am 27. August 1770 die Einfuhr der meisten fremden Tuche in Vorderösterreich verboten, zur Kontrolle darüber eine besondere Schau angeordnet und die Deckung des Bedarfs durch inländische Fabrikate empfohlen. Aber dadurch, daß sie die Abnahme mährischer Tuche empfahl, verdarb sie wieder alles. Am 11. Februar 1772 hielt der ganze breisgauische Handelsstand durch Abgeordnete eine Konferenz in Freiburg ab.¹³⁸ Einstimmig wurde beschlossen, die Brüner Tuche nicht einzuführen, die inländischen Fabriken zu veranlassen, ihre Produktion auszudehnen, so daß ihre Tücher in Preis und Qualität den fremden gleichkämen, die Fabrikate aber auf den Märkten nur an Kaufleute und nicht selbst ellenweise zu verkaufen (genannt wird ausdrücklich die Bernische Fabrik in Offnadingen [bei Staufen], die Kilianische und Montfortische Lodenfabrik und die Bandfabrik in Breisach); zugleich wird die Unterdrückung des Hausierhandels gefordert, welcher trotz wiederholter Verbote der Regierung (vom Oktober 1747 an) üppig fortwucherte.¹³⁹

Aber all das konnte nicht viel helfen, das Geschäftsleben in den seitherigen engen Schranken zu halten und die welthändlerischen Forderungen der Neuzeit abzuweisen. Nicht nur der Großhandel, sondern auch die allmählich in den Dorfschaften aufkommenden Tal- oder Landkrämereien brachten dem zünftigen Geschäfte der Städte empfindlichen Nachteil. Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg erließ am 22. Mai 1769¹⁴⁰ ein Mandat, welches den Landkrämern das Hausieren untersagte und nur den Verschleiß der für das tägliche Leben notwendigen Gegenstände wie Gewürze, Zucker, „Koffe“, Wachs, Schreibzeug, Zunder, Rauch- und Schnupftabak, kleine Bändl, Schnallen, Sensen, Sichel, Gabeln und dergleichen gestattete.

Zu den Kaufleuten zählten auch die Grempler oder Fürkaufleute, wie man die Kleinkrämer hier nannte. Der Fürkauf war in Villingen immer verboten. Nach einer Ratsverordnung vom 13. Februar 1597¹⁴¹ dürfen die Grempler nur einen Meile weit scheibenweise außerhalb der Stadt Doken (ausgelassene Butter), gesottenes Schmalz, Schmer, Käse, Eier, Obst, Zwilch, Wolle, leinenes Tuch, Werg und Flachs kaufen, nicht aber in der Nähe der Straße, unter den Toren oder außerhalb derselben, sie dürfen diese Gegenstände auch nicht gleich in ihre Häuser bestellen, sondern mußten sie auf den Markt kommen lassen und dort verkaufen, am Wochenmarkt nur an einem Ort und zwar entweder auf dem Markt an den ihnen bestimmten Plätzen und nicht zugleich zu Hause in eigenen oder gemieteten Läden, oder aber nur in diesen, aber nicht zur selben Zeit auch auf dem Markt bei Strafe von 5 Pfund Heller feil haben. Der Grempler darf auch einen Stand nicht vorweg in Beschlag legen, sondern muß unter Aufsicht der „Stallherren“ darum gelost werden.

b) Das Schneiderhandwerk

Dieses war früher viel ausgedehnter als es heute ist, denn es begriff in sich nicht nur die Verfertigung von Herrenkleidungsstücken, sondern auch von Frauenkleidern, die auf das Maß geschnitten wurden, und von Kirchengewändern. Die von fünf Meistern, „Geörg Heßler, Geörg Schmidt, Andreas Weyß, Matheis Steiger und Hanß Rüeckher“ aufgestellte und vom Rate 1604

¹³⁸ Es hatten dazu eingeladen Franz Dominicus Gäß, Joseph Sautier und Franz Xaver Wilhelm von Freiburg; von Villingen erschien daselbst Ignaz Fidel Ummenhofer. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49b (2403)

¹³⁹ Im März 1785 verbot der Magistrat zu Villingen den Juden, mit Waren, welche die Villingen Handelsleute führten, zu hausieren.

¹⁴⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49b (2403)

¹⁴¹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49/1 (2072)

bestätigte Ordnung vom 19. März 1601¹⁴², zählt unter den zu einem Meisterstück gehörigen Arbeiten 24 Kleidungsstücke auf, genannt sind unter anderem: Eine Chorkappe, ein Meßgewand, ein Levitenrock, ein Priesterrock, Kutten für Mönche und Klosterfrauen, Weiberkutteln mit spanischen Ärmeln, spanische Kutten, ein Weibermantel, eine Weibersatteldecke, ein französischer Jungfrauenrock mit aufgesetztem Mieder, ein Magisterrock samt Kappe, ein Bauernrock, schwäbische glatte Bauernhosen samt Wams. Will einer, nachdem er die zwei Jahre dauernde Lehre durchgemacht hat und vier, wenn er ein Fremder ist, sechs Jahre auf dem Handwerk gewandert ist, das Meisterstück machen, so muß er nach Bezahlung der Taxe (2 fl, bzw. 3 fl) ein ihm vorgelegtes Kleidungsstück oder einen Teil aus den genannten 24 fertigen, auch in das Handwerk einschlagende Fragen beantworten. Dieses Meisterexamen geht von morgens sechs Uhr bis abends sechs Uhr. Wird seine Leistung nicht als genügend bezeichnet, so muß er noch ein Vierteljahr bei einem Meister arbeiten und warten, bis er sich wieder melden darf. Besteht er auch das dritte mal nicht, so „mag man ihn gar abschaffen,“ d.i. für unfähig erklären, Meister zu werden.

Die spätere Ordnung vom 2. Januar 1737¹⁴³ behält die allgemeinen Bestimmungen bei, hat aber auch manche Änderungen —dreijährige Lehrzeit - , Ergänzungen und genauere Feststellungen: Ein Schneider welcher in eines Kunden Haus arbeitet, soll morgens im Sommer zwischen fünf und sechs Uhr, im Winter um sechs Uhr beginnen und abends im Sommer zwischen sechs und sieben Uhr, im Winter um acht Uhr aufhören. Keinem Meister ist es gestattet, selbstgemachte Arbeit von Wolle, Leinen, Seide oder anderem Zeug feil zu haben, er sei den ein Altgewander (der getragene Kleider herrichtet), doch darf dieser keine Lehrjungen und Gesellen haben und in eines Kunden Haus arbeiten. Die Näherinnen sind zwar nicht mehr wie ehemals verpflichtet die Zunft zu kaufen, doch haben sie jährlich am Aschermittwoch dem Lichtpfleger des Handwerks den sogenannten Lichtkreuzer zu entrichten; auch ist ihnen untersagt, Schneiderarbeit zu liefern; nur eheliche Bürgersfrauen und Bürgerstöchter dürfen das Nähgeschäft betreiben. Kein Meister darf neben einem Sohn „mehr als zwei Sessel besetzen,“ d.i. mehr als zwei Gesellen halten, bei Strafe von zwei Pfund. Ein Kunde darf seinen Ehalten wohl aus gutem Willen in seinem Hause Kleider machen lassen, aber dieses nicht am Jahreslohn abziehen (um dem Dienstboten nicht zu viel anrechnen zu können). Kein Meister darf einem anderen in seinem Haus helfen außer bei dringender Arbeit, kein fremder Schneider für einen Villingen Bürger oder Gotteshaus arbeiten. Es ist untersagt, an den Feierabenden vor gebotenen Festtagen oder morgens an diesen Tagen zu werken, außer wenn die Arbeit nicht mehr als etwa einen Nädling Faden oder Stich ausmacht, bei Strafe von zwei Pfund. Ein fremder Schneidergesell, der Meister werden will, muß das Bürgerrecht erwerben und zwei Jahre bei einem Meister sitzen bleiben; letztere Forderung fällt weg, wenn er seines Meisters Witwe oder Tochter heiratet. Will ein Bürgersohn Meister werden, so soll er zwar nach beendeten Lehrjahren in Villingen oder in der Fremde wenigstens noch drei Jahre lang auf dem Handwerk gearbeitet haben. Vor der Fertigung des Meisterstücks darf kein Einheimischer oder Fremder Hochzeit machen. Bezüglich der hierfür vorgeschriebenen Fertigung von Kleidungsstücken wird, weil die früheren „zum wenigsten Teil mehr“ getragen werden, ein neues Verzeichnis von 24 Stücken aufgestellt (unter anderem Kirchengewänder und Kirchenfahnen, Kutten für alle Villingen Ordensleute, ein Offizierskleid, eine (Frauen-) „Entrienne samt Reifrock“, (ein Korsett). Im übrigen bleiben die Bestimmungen von 1601 in Kraft.

Eine vom Rate gefertigte Taxordnung vom 10. September 1601 setzt als Taglohn eines Meisters 7 Kreuzer, eines Gesellen 5 Kreuzer und eines Lehrjungen 3 Kreuzer fest.

¹⁴² SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49/3 (3004)

¹⁴³ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49/6 (2477)

c) Die Kürschner

Die am 15. Oktober 1608¹⁴⁴ erneuerten Artikel besagen: Bei Strafe von ein Pfund, kein Kürschner (Kürsner) darf etwas verfertigen was nur den Schneidern zusteht, kein Krämer oder sonst jemand „wilde Waren“ oder anderes Kürschnerwerk in der Stadt und auf zwei Meilen Wegs ringsum kaufen, es sei denn, daß er es nur für sich selbst und die Seinigen verwenden will. Das Fellwerk, welches die Kürschner in der Stadt von Metzgern oder Gerbern bekommen, sollen sie gleichmäßig unter einander teilen, bei Pön von fünf Pfund. Kein Meister darf ein Rauhfell, ehe es zugerichtet ist, aus der Stadt verkaufen, oder wenn es zugerichtet ist verkaufen, bevor er es einem anderen Meister angeboten hat. –Eine Bestimmung vom 14. März 1666 verlangt, daß ein Junger schuldig sei nach Verfluß der Lehrzeit zwei Jahre zu wandern.¹⁴⁵

d) Die Maler

Am 27. Oktober 1603¹⁴⁶ bestätigte Artikel der Maler: Die Lehrzeit eines Jungen beträgt vier Jahre und wenn er „ein Jahr um das andere lernt“ (d.i. wohl wenn er kein Lehrgeld bezahlt) zum mindesten sechs Jahre, wovon bei Wohlverhalten ein Jahr geschenkt werden kann. Kein Bildhauer oder Glasmaler hat das Recht, Bilder zu fassen und flach zu malen, kein Schreiner Läden oder anderes anzustreichen außer schwarz und kastanienbraun und wenn es eingelegte Arbeit ist; kein Maurer und Steinmetz darf andere Farben brauchen als Grau und „schlechte Steinfarben.“

¹⁴⁴ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 49c (3018)

¹⁴⁵ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 49c (3018)

¹⁴⁶ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 49c (3018)

VIII. Die Tucherzunft

a) Die Tucher

In Villingen bildete das ganze Mittelalter hindurch die Tuchmacherei den wichtigsten Industriezweig und das Handwerk der Tucher zählte jedenfalls zu den ältesten. Es war die Wollweberei, welche hier vorherrschte, während an anderen Orten des schwäbischen Oberlandes, besonders in Konstanz, die Leinwandfabrikation vor allem blühte. Aber ein Gegensatz zwischen Wollweberei und Leinenweberei wie zum Beispiel in Straßburg ist hier nicht hervorgetreten. Wie sehr man schon frühe dieses Gewerbe zu unterstützen suchte, erhellt daraus, daß im Villingener Zolltarif vom 18. Oktober 1296¹⁴⁷ Tuch und Leinwand gar nicht aufgeführt sind, also wohl auch nicht dem Zolle unterlagen und doch war Tuch ein Hauptausfuhrartikel. In der am 22. Januar 1310 mit dem Grafen von Fürstenberg vereinbarten Zollordnung¹⁴⁸ für die alte Freiburger Straße (über die Urach) spielte der Transport von Tuch und Schafen die Hauptrolle. Die Wollindustrie und die Schafhaltung gehörten ja notwendiger Weise zusammen, beide Geschäfte waren auf einander angewiesen. Die Schafe wurden zu Villingen größtenteils im Frühling und zwar auf dem Walpurgismarkt (1. Mai) gekauft. Dann den Sommer über auf der Weide gehalten, wozu sich die große Stadtgemarkung wie keine andere eignete, geschoren und dann wieder verkauft. Die Schafe welche die Villingener im Herbst d.i. auf dem Herbstmarkt kauften, mußten sie verzollen wie andere zu Villingen nichtseßhafte Leute, eben weil hier die Verwendung zur Schur in erster Linie in Betracht kam.

Wollten die Villingener ihren Markt vor fremder Konkurrenz bewahren, und ihren Erzeugnissen einen möglichst lebhaften Absatz verschaffen, so kam alles darauf an, den guten Ruf ihrer Ware zu sichern. Das war für sie eine Lebensfrage, und deshalb beschäftigten sich die vom Rate erlassenen ältesten Zunftordnungen in eingehender Weise gerade mit diesem Handwerk. Schultheiß, Bürgermeister und Rat erklärten die Ordnung, welche sie am St. Andreasabend (29. November) 1356¹⁴⁹ für die Tucher, die Wollschläger¹⁵⁰ und die Weber „zu Nutz, Ehren und Notdurft der Stadt, des Landes und der Leute“ aufstellten, nur als Bestätigung der Rechte dieses Handwerks (antwak), wie sie „von alters“ hergebracht waren. Seiner Wichtigkeit wegen müssen wir näher auf den Gegenstand eingehen. Es wird verordnet:

Wer tuchen will in der Stadt Villingen, soll schwören vor Vieren im Handwerk, daß er nur reine und ungefärbte Wolle schlage, oder er zahlt ein Pfund Pfennig zur Strafe. Wer Geißhaar, Rinderhaar und „gniping“ (wohl Abfälle) unter die Wolle schlägt und gefärbte Wolle braucht – es wurde also damals am Stück gefärbt – ist als Meister des Falsches schuldig (d.h. er zieht sich die auf Fälschung gesetzte Strafe zu) -, dem Knechte der solche Wolle schlägt, geht es innerhalb zwei Meilen (d.i. wenn er in diesem Umkreis ergriffen wird) an den ersten Daumen (der ihm abgeschlagen wird). Wer weißes Tuch schwarz färbt, oder wer einmänniges (aymenig, d.i. von einem Mann auf schmälere Webstuhl gewobenes) Tuch färbt, gibt, so oft er es tut, ein Pfund Pfennig zur Strafe - indem man annahm, daß die Farbe nur die vorhandenen Mängel des Tuchs verdecken sollte -; ebenso groß ist die Strafe, wenn jemand einmänniges Tuch verkauft und nicht angibt, daß es solches sei, falls er nicht eidlich beteuert, daß er vergessen habe, es zu sagen. Wer anders färbt, als es das Handwerk (mit seinen bestimmten Regeln) erlaubt, oder wer seine Farben verkauft, ist derselben Strafe schuldig. Bei letzterer Bestimmung mochte der Rat sich von dem Gedanken leiten lassen, daß jeder Meister das wichtige Geschäft der Farbenzubereitung selbst besorgen sollte. Vielleicht wollte man dadurch auch die Preisgebung des einen oder

¹⁴⁷ SAVS Bestand 2.1 Faszikel D 4 (29), FUB Band V, Nr. 276, Oberrheinische Stadtrechte, Erstes Heft, Villingen, Heidelberg 1905, Seite 10-11,

¹⁴⁸ SAVS Bestand 2.1 Faszikel N 1 (39)

¹⁴⁹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel P 7 (133)

¹⁵⁰ Das Geschäft des Wollschlagens umfaßte die zum Spinnen fertige Zubereitung der Wolle, insbesondere das Reinigen und das Sortieren. Die Tuchscherer zählten zur Krämerzunft.

anderen Zunftgeheimnisses verhindern. Auch ist es bei Strafe von einem Pfund Pfennig verboten, in der Stadt geschlagene Wolle oder geschlagenes Garn zu kaufen; nur die Meister durften solches von anderen kaufen, wahrscheinlich sollte durch diese Vorschrift dem Hineinpfuschen in das Tucherhandwerk durch Nichtzünftige vorgebeugt werden.

Eine – jedenfalls beim Rat aufbewahrte – Kette, diene als Normalmaß, an welches sich jeder zu halten hat. Legt ein Webermeister ein dickes Tuch schmaler als die Kette ist, so bezahlt er ein Pfund, der Knecht fünf Schilling (also den vierten Teil). Ein einmänniges Tuch darf nicht länger als 120 Ellen umgelegt werden, woran bei der nachfolgenden Zurichtung zum mindesten zehn Ellen eingehen sollen. Wer Wolle weben will, es sei Frau oder Mann, soll vorher zu den Heiligen schwören und versprechen, jedes Tuch in den Kamm zu legen, in welchen es gehört (bezüglich der Größe des Stückes), eine gute „Hurde“ (hurd) zu machen (bezieht sich auf den eigentlichen Körper, die Beschaffenheit des Tuches), je nach dem das Garn ist, und halb Wiffel¹⁵¹ einzutragen, wenn es Wiffling (d.i. halb Leinwand, halb Wolle) sein soll, überhaupt sein Möglichstes zur Herstellung eines guten Tuches zu tun.¹⁵²

Zur Beschauung des Tuches bezüglich seiner Beschaffenheit und Größe soll man jährlich drei beeidigte Männer nehmen und zwar einen aus den Tuchern, einen aus den Webern, den dritten als einen Gemeinen gibt der Rat. Erst nachdem diese drei das Tuch untersucht und erklärt haben „daß es sei ein gutes, wohl zubereitetes Tuch an Wolle, an Garn, an „Hurde“, an Länge und Breite,“ darf es verkauft werden und zwar entweder das ganze Stück oder abgeschnittene Teile in oder vor dem Haus bei Strafe von fünf Pfund Pfennig für jedes ganze Stück, falls einer dagegen handelt. Für jedes besehene Tuch haben die drei 3 Stäbler Pfennig zu beanspruchen. Sie sind ihrer Pflicht erst dann ledig, wenn drei andere an ihre Stelle getreten sind und vor dem Rate geschworen haben. Wer zwei Wiffling macht, soll darnach je ein einmänniges Tuch machen; will jemand mehr von letzterem fertigen, so mag er es wohl tun. Diese Bestimmung hatte offenbar die Bedeutung einer „Luxusbeschränkung“, indem man die alten einfachen Tuche nicht durch die neuen feineren verdrängen lassen wollte. Der Weberlohn für ein einmänniges Tuch betrug 10 Schilling Stäbler Pfennig, für jede Elle Wiffling zwei Stäbler.

Neben den Tuchmeistern in der Stadt gab es auch Meister in den benachbarten Ortschaften, diese machten aber keine großen Stücke, sondern nur sogenannte „Dorfbletze.“¹⁵³ Auch für sie galten dieselben Bestimmungen bezüglich des Webens, Walkens und des übrigen Verfahrens mit Ausnahme des Lohnes, der sich, weil sie mit billigeren Kräften arbeiteten, niedriger stellte.

Die Tucherordnung welche der Rat am 19. November 1377¹⁵⁴ erließ bringt durchwegs die obigen Vorschriften und fügt nur einige Ergänzungen hinzu, die sich die sich im Laufe der Zeit als notwendig ergeben hatten: Die Kette sollen wöchentlich zwei vom Rat bestellte Tucher bei den Zunftgenossen umtragen. Nicht nur den drei Tuchschauern liegt die Anzeigepflicht bei Übertretungsfällen ob, sondern auch jedem Tucher und Weber welchem ein solcher Fall bekannt wird, soll ihn den dreien rügen. Ohne Erlaubnis der letzteren darf niemand Tuch karten (rauhem) oder reiben (weil dasselbe hierdurch geschwächt würde) bei Strafe von 5 Pfund Schilling für jedes Tuch. Die Taxe für die Tuchschau beträgt jetzt nur noch 3 Haller Pfennig das Stück, die Schaupflicht erstreckt sich ebenfalls noch auf die Dorfbletze. Auch der Weberlohn ist niedriger, er beträgt bei einem Quantum von unter acht Bund¹⁵⁵ 5 Heller für je 2 Ellen, bei acht und neun

¹⁵¹ Einschlag beim Gewebe, Schuß, Fischer schwäb. Wörterbuch, Tübingen 1904, Seite 530

¹⁵² „...das er ein gut hurd mechtig darnach, als das garn ist, und das er halb wiffel darin trag, ob es darin mag und das best und das magest damit tug on alle slacht geverde“

¹⁵³ Bletze ist ein Fleck oder Flicker. Bletzentuch ist minderwertiges Tuch das nicht exportiert sondern nur vor Ort verkauft werden durfte. Fischer schwäb. Wörterbuch, Tübingen 1904, Seite 1198

¹⁵⁴ SAVS Bestand 2.1 Faszikel P 11 (184)

¹⁵⁵ Ein Bund sind 100 Fäden im Zettel (Kette). Daher heißt ein Tuch mit 500 [Kett-] Fäden fünfbündig. Fischer schwäb. Wörterbuch, Tübingen 1904, Seite 1521

Bund aber bloß 4 Heller die Elle —weil bei größerer Länge des Stücks die Arbeit zum Beispiel das Anknüpfen, Geschirr richten, sich vereinfacht.

Über die Tucherei während der nächsten 100 Jahre erfahren wir nichts Näheres. Es scheint, daß sie sich noch lange im alten Geleise fortbewegte, bis die Verbesserung der Technik ihr eine ernste Konkurrenz bereitete, so daß sie, wollte sie nicht zurückbleiben, ebenfalls zur Annahme von Neuerungen sich verstehen mußte. Am 3. Dezember (Montag nach St. Andreastag) 1487¹⁵⁶ gab der Rat eine „besondere Ordnung“ bezüglich der allein von flämischen Zeug (d.i. niederländischen) herzustellenden feineren Tuche, „die vorher in der Stadt Villingen nicht gewirkt noch gearbeitet worden“ waren. Daneben soll aber auch die seitherige Ordnung für die Verfertiger der gewöhnlichen schlichten Villingen Tuche (der gemainen schlechten Villingen tuch halb) in voller Kraft bleiben: Wer hierfür das flämische Handwerk treiben will, darf nur eitel flämische Wolle brauchen, der Zettel¹⁵⁷ soll auch nur guter Kempter Stoff (rug), das Geschirr zu den besiegelten (und dadurch für den Handel als tauglich befundenen) Tuchen nicht schmaler als ein Rottweiler Stab¹⁵⁸ sein und yperisch (d. i. wie in der Stadt Ypern gebräuchlich) gewoben werden. Es darf dabei keine flämische Raufwolle¹⁵⁹ und keine Lammwolle von Hirten (hirtzi lampwol) gebraucht werden; auch darf man keine flämische Wolle oder flämisches Tuch mit Rinde oder Schliff (in rinda noch von shliff) färben laut dem geschwornen Eid. Die gemeinen Tuche sollen nicht weniger als sieben Bund, die Kerntuche (kräftige Tuche) acht Bund, aber nicht weniger haben. Übertretung eines dieser Punkte zieht jedesmal eine Strafe von 1 Pfund Heller nach sich. Die yperischen breiten Tuche dürfen nicht schmaler sein als der breite Rottweiler Stab, sonst bleibt das Tuch unbesiegelt und zahlt man eine Pön von 15 Schilling Heller. Kein Zettel von yperischen Tuch darf kürzer gelegt werden als 44 Ellen, so daß es an der Rahme¹⁶⁰ mindestens noch 40 Ellen behält, sonst bleibt es unbesiegelt und „uneingestochen“. Bei Tüchern über zwei Streifen – sich durchziehende Streifen, gewöhnlich zu dicke Fäden sind Fehler im Gewebe – gibt man von einem „Wanfstreifen“ einen Böhmischen (Groschen), von einem „Waffelsstreifen“ zwei Pfennig, mögen auch so viele Streifen im Stück sein, daß man es färben muß. Mangelt dem Tuch die rechte Breite, so gibt man für einen Zahn (wohl ein Maßstab) 5 Schilling Heller Strafe. Wer zu kurze Zettelrahmen – Haspel für den Zettel – hat, zahlt 1 Gulden. von diesen Strafgeldern gehören 1/3 der Tucherzunft, 2/3 dem Rate der Stadt. Den von diesem gesetzten Schauern gibt man von einem Kerntuch 4 Pfennig, von einem gemeinen Tuch 2 Pfennig; doch haben sie mit diesem Geld das Blei zu den Siegeln zu stellen.

Eine besondere Art geringen Tuches kam damals auf, der „Hotzen“ aus flämischen Stoff (wohl Wolle) von Hand- oder Radgarn (handgesponnen oder mit dem Spinnrad) und von der Breite der Villingen Tuche (d.i. 1 ½ - 2 Ellen). Es war ein Lodentuch (das anderwärts auch „Kotzen“ heißt). die Fabrikation unterlag aber nicht den strengen Zunftbestimmungen wie sonst. Das Tuch hatte keine „Schau“, brauchte nicht „gerahmt“ und durfte vor dem Verkaufe genetzt und geschoren werden.

Der Rat gestattete zugleich den Meistern, das Handwerk „des flämischen Zeugs“, das bisher in Villingen noch nicht in Übung gewesen war, auch anderen zu lehren und Lehrknaben oder Lehrknechte anzunehmen, was sich übrigens von selbst ergab, die Verdingung derselben mußte natürlich in der Zunft selbst geschehen.

¹⁵⁶ SAVS Bestand 2.1 Faszikel P 12a (666)

¹⁵⁷ Das auf den Webstuhl gespannte Garn [Kette] ind das der Eintrag [Einschlag] durch das Weberschiff geschosen wird. Fischer schwäb. Wörterbuch, Tübingen 1904, Seite 1160

¹⁵⁸ 112,318 cm. 1 Rottweiler Stab entspricht 2 Rottweiler Ellen. Eine Rottweiler Elle mißt 56,159 cm, nach Wolfgang von Hippel, Maß und Gewicht im Gebiet des Königreichs und der Fürstentümer Hohenzollern am Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart, 2000, Seite 150.

¹⁵⁹ Raufwolle ist die nicht geschorene, sondern durch den Gerber vom Fell geraufte kurze und geringe Wolle.

¹⁶⁰ Auf die Rahme (von Holz) gespannt erhielt das Tuch die endgültige Länge und Breite.

Auch in der Folgezeit wurden verschiedenartige Tuche gefertigt, von den feinsten bis zu den gewöhnlichsten. Nach der von den Meistern mit den beiden Zunftmeistern (dem Amtzunftmeister und dem Altzunftmeister) und dem Ratsmitglied Jacob Ummenhofer am 18. Februar 1661 aufgestellten Ordnung durften gewoben werden: siebenbündiges Tuch von $3\frac{1}{4}$ Ellen Breite und 48 Ellen Länge vor der Walke, 2 Ellen Breite und 37 Ellen Länge nach derselben, ferner sechs-, fünf- und vierbündiges Tuch von $6\frac{1}{2}$ Viertel Breite und 38 Ellen Länge (nach der Walke). Daneben läßt die Fabrikation von Futtertüchern von $7\frac{1}{4}$ Viertel Ellen Breite und 40 Ellen Länge an den Rahmen nach der Walke, auch von (bestellten) Lohntuchen von $1\frac{1}{2}$ Ellen Breite und $37\frac{1}{2}$ Ellen Länge.

Die in Übereinstimmung mit dem Magistrat erlassene Ordnung vom 24. Juni 1694¹⁶¹ bestimmt unter anderem von den Tuchern dürfen bei Strafe von 10 Pfund keine Kuh-, Kälber- und anderes Viehhaar verarbeitet werden – es läßt dieses auf das Einreißen bedenklicher Mißbräuche schließen -, um auch die „geringen Tüchle“ über den Schwarzwald anzubringen, habe man für gut befunden, daß dieselben mit 18 Gängen d.i. der Zettel mit 540 Fäden, der Eintrag mit kurzer Stumpfwolle, gefertigt werden; wer sich unterfange Hutmacherflocken, Stumpfwolle von den Weißgerbern ohne Wissen der Schaumeister zu kaufen und zu verarbeiten, solle mit 2 Pfund bestraft werden; der Zettel bei den Futtertüchern dürfe nur aus guter Wolle bestehen; auf die von den drei Schaumeistern – darunter einer von der Krämerzunft - geprüften Tuche soll ein „Stampf“ geschlagen werden, ohne welchen kein Tuch zum Verkauf gelangen darf bei jedesmaliger Strafe von 3 Pfund.

Nach einer Preisliste vom 12. Mai 1707 wird zu Villingen gefertigtes siebenbündiges weißes, auch schwarzes und graues Tuch um 36 – 40 Kreuzer die Elle, sechsbündiges um 10 Batzen, fünfbündiges um 8 – 9 Batzen, vierbündiges um bis zu 7 Batzen verkauft. Unterfutter von $6\frac{1}{4}$ Viertel Breite gilt bis 16 Kreuzer, von $5\frac{1}{2}$ Viertel Breite 12 – 13 Kreuzer, von $5\frac{1}{4}$ Viertel Breite 10 – 11 Kreuzer die Elle.

Obwohl die Tucherei mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in Villingen stets zurückging, eine Folge des veränderten Weltverkehrs, so bildete sie gleichwohl immer noch einen wichtigen Faktor im Geschäftsleben der Stadt. Als die Tucher 1687¹⁶² ihre alte Bruderschaft des Hl. Severus bei den Franziskanern erneuerten – das Severifest fand am 22. Oktober statt -, so zählten zu derselben 50 Zünftige Meister, sieben Halbzünftige – darunter Amtsbürgermeister Hieronymus Schuh – und sechs Wittfrauen.

b) Die Leinenweber

Leinenweber hat es in Villingen immer gegeben, aber ihr Handwerk war hier nur von untergeordneter Bedeutung. Eine Ausdehnung erfuhr es am Anfang des 18. Jahrhunderts; am 24. Dezember 1724 erhielt es eine schriftliche Ordnung: Zwei Handwerksmeister sollen erwählt werden, deren Amt darin besteht „gegenwärtige Handwerksartikel – es gab also noch keine früheren – und andere briefliche Urkunden in der „hierzu angeordnete“ Lade fleißig zu verwahren, von den Meistern und Gesellen die Schuldigkeiten einzuziehen und auf St. Johann Baptistentag Rechenschaft darüber anzulegen; alle Vierteljahr vor versammeltem Handwerke diese Artikel zu verlesen, jährlich zweimal nach Gutdünken die Werkstätten zu visitieren und darauf zu achten, ob nach Handwerksbrauch und nach den Artikeln gearbeitet wurde. Meister kann nur werden, wer drei Jahre zunftmäßig gelernt und sich fromm und ehrlich verhalten hat. Ein Meister muß bevor er einen neuen Lehrling annehmen darf, drei Jahre warten, außer wenn ein Lehrling das Lehrgeld abverdient, in welchem Falle derselbe sechs Jahre zu bleiben hat. Der seither bisweilen vorgekommene Mißbrauch, daß ein Meister seine Lehrjungen nur zur

¹⁶¹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 50/4 (2362)

¹⁶² SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 50a (3000)

Sommerszeit in der Werkstatt hatte, im Winter aber entließ, wird abgestellt. Hierauf muß einer auch wenn er eines Meisters Sohn ist, eine dreijährige Wanderschaft durchmachen. Bei dem „von alters her“ beobachteten Brauch, daß ein Meister mehr als zwei breite und einen schmalen Stuhl mit fremden Leuten besetzen darf, hat es sein Verbleiben, außer wenn jemand mit seinem Weib und seinen Kindern arbeiten will. Wenn einer bei Arbeitsüberhäufung einem Kunden den Zettel 4 – 5 Wochen liegen lassen muß und er ihm von diesem abgefordert wird, so darf ein anderer Meister den Zettel ohne des ersteren oder der Handwerksmeister Erlaubnis nicht annehmen.

Das Handwerk hält einen Jahrtag am Feste seines Patrons, des Hl. Ulrich bei den Franziskanern, zu welchem alle Meister, Knappen (Gesellen) und Jungen sich einfinden sollen.

Wie die Wollweber so hatten auch die Leinenweber ihre gefährliche Konkurrenz, deren sie sich möglichst zu erwehren suchten. Es war dies hauptsächlich die Weberei auf dem Lande. In den Ortschaften welche unter städtischer Gerichtsbarkeit standen, hatte der Magistrat bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts leichteres Spiel, er verbot einfach die Ausübung des Handwerks. Aber es kam nun anders. Als 1790 Donat Scherzinger nach regelrecht zurückgelegter Lehre und Wanderschaft sich in seinem Heimateorte Überauchen als Leinenweber niederlassen und zu Villingen bei seinem Handwerk als Mitmeister aufnehmen lassen wollte,¹⁶³ wurde sein Gesuch vom Rate abgeschlagen. Die Regierung in Freiburg, an welche sich der Bittsteller nun wandte, entschied jedoch dahin: Nach allerhöchster Verordnung dürfe die Leinenweberei als eine Kommerzialprofession nicht beschränkt, sondern müsse deren Verbreitung auf alle mögliche Weise begünstigt werden. (27. Mai 1790) Die Zeiten in welchen man das Aufkommen jeder Art zunftmäßiger Industrien auf dem Lande vereiteln konnte, waren vorbei.

c) Die Hosenstricker

Das Handwerk der Hosenstricker (Dialekt Hosenlisner) unterlag nach den Artikeln von 1612¹⁶⁴ denselben allgemeinen Bestimmungen. Ein Meister darf nicht mehr als vier Stühle und zwar drei mit Gesellen, einen mit einem Lehrjungen besetzen. Als Meisterstück muß einer innerhalb dreizehn Wochen eine vier Ellen lange und ebenso breite Decke mit Blumenwerk, ein Barettlein, ein wollenes Hemd und ein Paar Handschuhe „wie in Prag und anderen Orten bräuchig“ fertigen. Krämer dürfen keine anderen als Hamburger, englische und dergleichen Strickwaren, die bei den Villingen Hosenstrickern nicht zu bekommen sind, auch nur fremde Hüte wie Markircher, Lyoner und solche die nicht unter 12 Batzen zu stehen kommen; verkaufen (1. September 1667).

d) Die Hutmacher

Die Hutmacher verglichen sich am 3. Mai 1656, um sich gegenseitig keine Konkurrenz mehr zu machen dahin, daß auf den Märkten zu Villingen, Hüfingen, Bonndorf, Möhringen und Engen jeder nicht mehr als eine Stange voll Hüte und etwa zwei oder drei auf dem Stand feil haben dürfe, daß er jedoch befugt sei wenn er einen ab der Stange verkauft habe, einen andern dafür aus der „Krätze“¹⁶⁵ wieder daran zu hängen. Bezüglich der Märkte auf dem Schwarzwald, im Breisgau und im Schweizerland galten keine Beschränkungen.

¹⁶³ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 50/5 (2660)

¹⁶⁴ SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 50a (3000)

¹⁶⁵ Eine Krätze ist ein Korb der wie ein Rucksack auf dem Rücken getragen wurde. Unterzeichnet von: Johannes Unger, Hans Diebald, Mathis Stör, Michael Humel, Hans Schmid, Johann Ketzle, Melchior Betzler. SAVS Bestand 2.1 in Faszikel PP 50a (3000), Seite 30

Erst mit 1. Juli 1719¹⁶⁶ scheinen sich die Hutmacher zu einem eigentlichen Handwerk mit zwei Ober- und Ladenmeistern, regelmäßiger Abhaltung einer Handwerksversammlung alle vier Wochen und eines Jahrtages am Feste ihres Patrons , des Hl. Antonius von Padua, vereinigt zu haben.

¹⁶⁶ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 50c (2431)

IX Die Bauleutezunft

Zu den wenigen noch vorhandenen Schriften dieser Zunft¹⁶⁷ gehören außer zwei Lohnordnungen der Wagner von 1631 und 1645 (letztere mit etwas höheren Sätzen)¹⁶⁸ und einer solchen der Schreiner von 1630¹⁶⁹ die vom Magistrat am 13. Januar 1718¹⁷⁰ nur bestätigten Artikel der versammelten Meisterschaft der Schreiner, Schäfte, Orgelmacher, Siebmacher und Drechsler, die als eine durch die Änderung der Zeitverhältnisse gebotene Verbesserung der Ordnungen von 1595 und 1601 („laut alt Articul-Buch“) bezeichnet werden¹⁷¹.

Davon sei hier folgendes mitgeteilt: Alle Quatember findet vor offener Lade eine Zusammenkunft in der Zunftstube statt, wozu sämtliche Meister und Gesellen durch den Zunftmeister – dem jüngsten Meister – geboten werden. Dieser der auch das „Notament“ (die Wirtschaft) hat, fordert zuerst den Gesellen „ihr Gewehr, es sei lang oder kurz“ ab und legt dieses beiseite, worauf man sich niedersetzt. Die Umfrage hält der älteste oder Vorsitzmeister. Das Meisterstück besteht in der Fertigung eines eingefaßten ausgezogenen Tisches und eines Spielbretts. Die Lehrzeit ist drei Jahre, beim Abverdienen des Lehrgeldes das Doppelte, wovon $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Jahr geschenkt werden darf. Der Lehrjunge bezahlt um die halbe Zunft 1 Reichstaler oder 1 fl 12 Batzen, beim Aufdingen 4 Reichstaler oder 4 fl 12 Batzen (rauhere Währung), beim Ledigsprechen auch 4 fl 12 Batzen. Stirbt der Meister vor Ablauf der Lehrzeit, so muß die übrige Meisterschaft dafür sorgen, daß der Junge bei einem anderen Meister auslerne. Den Schreibern oder Tischlern ist es unbenommen, die zur Zier ihrer eigenen Arbeit erforderlichen Stücke selbst zu verfertigen. Wenn Meister und Gesellen einander geschmäht und unehrbar betitelt haben und der Handel nicht innerhalb von vierzehn Tagen verglichen wird, so soll vom Schuldigen die Hantierung bis zum Austrag der Sache niedergelegt werden. Ein Meister oder Geselle, der einer Streitsache wegen das gesamte Handwerk fürbieten läßt, hat vorher in die Lade 1 Pfund (30 Kreuzer oder 9 Batzen rauhere Währung) zu entrichten. Zum Amte des Umschickmeisters gehört es auch, einem fremden Gesellen, der um Arbeit umzuschauen begehrt, dabei behilflich zu sein; erhält derselbe keine Arbeit, so hat er aus der Lade $\frac{1}{2}$ Maß Wein und für 1 Kreuzer Brot zu genießen. Ist ein Geselle bei einem Meister vierzehn Tage in der Werkstatt gestanden, und hat er keine Lust mehr, bei demselben zu verbleiben, so darf er einen anderen Meister suchen, aber den ersten nicht „verschimpfen und verschreien“ bei Strafe von 9 Batzen. Der Jahrtag wird am nächsten Sonn- oder Feiertag nach St. Johann d. Täufer abgehalten, wozu jeder selbst erscheinen oder eine „kirchbare“ Person schicken soll; an demselben Tag soll vor versammeltem Handwerk Rechnung über Einnahmen und Ausgaben erstattet und was dem Handwerk notwendig ist, beratschlagt werden.

Auch hier zeigt ein Fall mit welchen beengenden Beschränkungen der Handwerksmann oft arbeiten mußte. Im Mai 1785 war ein Streit zwischen den Schreibern und Glasern wegen der Fertigung von Kreuzstöck und Fensterrahmen entstanden,¹⁷² indem die Schreiber die Befugnis dazu für sich allein beanspruchten, worin auch der Magistrat und die Regierung und Freiburg (Oktober 1802), letztere mit Beziehung darauf, daß auch in Freiburg diese Übung bestehe, ihnen

¹⁶⁷ Die prächtige Zunftlade ist in der Altertumssammlung.

¹⁶⁸ Es kostet zum Beispiel 1631 ein Paar Räder 1 fl 3 Batzen, eine Achse 4 Batzen, eine Gaige 4 $\frac{1}{2}$ Batzen, eine Lanne 1 fl 3 Batzen, ein Paar Leitern 1 fl 3 Batzen, ein Schemel 1 $\frac{1}{2}$ Batzen, das Stoßen einer Felge $\frac{1}{2}$ Batzen, einer Speiche 2 Kreuzer. Das Meisterstück bestand in der Fertigung eines Wagens und eines Pflugs. SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 51 (1982)

¹⁶⁹ Taglohn eines Meisters 5 Batzen, eines Gesellen ebensoviel, eines Lehrjungen 15 Kreuzer, und wenn man ihm zu essen gibt 10 – 7 Kreuzer; eine Truhe mit einem Fuß, vorn mit Leisten oder sonst mit Keilstößen 2 $\frac{1}{2}$ fl, eine schlechte (einfache) Himmelbettlade 4 fl, ein tannener Tisch mit Kreuzfuß 12 Batzen bis 1 fl, eine gefaßte Tür von Tannenholz 1 fl, eine geleimte Tür 8 oder 9 Batzen.

¹⁷⁰ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 51f (3152)

¹⁷¹ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 51e (3151)

¹⁷² SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 51o (2574 a)

recht gaben. Vergeblich wiesen die Glaser darauf hin, daß die Rahmen ein Hauptbestandteil der Fenster seien, daß im Sommer das Glasen nur schwach gehe und dieses sie nötige während dieser Zeit Rahmen auf Lager zu verfertigen, daß kein Geselle angenommen werde, der solche nicht machen könne, daß es laut beglaubigten Zeugnissen auch an anderen Orten, wie zu Bräunlingen, Donaueschingen, Radolfzell, Konstanz, Endingen, Waldkirch so gehalten werde: erst im März 1807 kam ein Vergleich dahin zustande, daß die Schreiner den zur Zeit lebenden Glasermeistern – es waren deren fünf, nämlich Zunftmeister Schönstein, Joseph Buehl, Joseph Schönstein, Johannes Schnekenburger und Joseph Schnekenburger, aber nicht deren Nachfolgern, das Fertigen von Rahmen gegen einmalige Bezahlung von 5 fl gestatteten.

X Die Herrenstubengesellschaft

Nachdem die Handwerker am Anfang des 14. Jahrhunderts Anteil am Stadtre Regiment erhalten und 1324 die Neugestaltung der Stadtverfassung in demokratischem Sinne durchgesetzt hatten, und zwar, daß von nun an die ganze Bürgerschaft nach Zünften gegliedert war, so mußten auch diejenigen, welche nicht den Handwerken angehörten, die „Müßiggänger“ (s. oben) oder Herren, wie dies auch in anderen Städten der Fall war,¹⁷³ sich zu einer zunftmäßigen Verbindung zusammenschließen. So ist die Gesellschaft der Herrenstube entstanden, jedenfalls bald nach 1324. Die Magistratsverordnung von 1418 setzt sie als etwas schon Vorhandenes voraus. Man nannte den Ort ihrer Zusammenkunft „der Herren Trinkstube“ oder die „Herrenstube“.¹⁷⁴ Das Haus, in welchem sie sich befand, ist in der Rietstraße (Nr. 47) und soll 1442 von der Gesellschaft erworben worden sein.¹⁷⁵

Der dreißigjährige Krieg verzehrte die Einkünfte und Gefälle der Gesellschaft ganz, so daß sie sich auflöste.¹⁷⁶ Auf wiederholte Vorstellung „was massen diese Gesellschaft vormals nit allein zur Beförderung der Ehr Gottes und der abgeleiteten Herren Brüder Seelenheil und Trost, sondern auch zu Pflanzung und Unterhaltung bürgerlicher Liebe und Freundschaft, auch ehrlicher Ergötzlichkeit aller derjenigen geistlichen und weltlichen, edlen und unedlen Standes Personen, welche innerhalb und außerhalb des Rats sich in allhiesiger Stadt Satz- und Bürgerrecht befinden und sonst keine Zunft betreten, sehr nützlich und rühmlich“ sei, bewilligte der Rat, daß diese „Bruderschaft“ erneuert und die alten Statuten und Ordnungen möglichst zeitgemäß wieder errichtet wurde, worauf die ehemaligen Gesellschaftsmitglieder eine neue Ordnung aufsetzten und sie beständig zu halten verpflichteten. Die Bestätigung des Rats erfolgte am 30. Dezember 1686.¹⁷⁷ Auf diese Weise ist die Herrenstube wieder neu eingerichtet worden und die hier aufgestellten Satzungen sind auch für die Folgezeit maßgebend geblieben.

Der Gesellschaft gehören an: Die Richter (die 24er bis 1418, und dann die 13er) die jedoch auch die Trinkstuben der Handwerker besuchen dürfen; die in der Stadt befreundeten Geistlichen, die adeligen Bürger und alle anderen Honoratioren, wenn letztere Bürger oder Satzbürger in

¹⁷³ Auch die benachbarte Reichsstadt Rottweil, Pfullendorf, Schlettstadt und andere hatten Herrenstuben. In Konstanz finden sich die Honoratioren zusammen in das „Retze“, in Überlingen im „Löwen“, in Freiburg im „Ritter“.

¹⁷⁴ Die Stelle im Stadtgesetz heißt: „Wir haben gesetzt und ain ordnung gemacht, daz nu hinenhin für disen tag nit me trinckstuben sin sont (sollen) denne daz iegliche zunft und antwerk nit me denne ain trinckstuben haben sol oder mag; also wer in ieglich zunft und antwerk gehört und dienig (ist), daz der darin wol gan mag, ob er will, und nienar hin anders in dehein ander trinckstuben noch gesellschaft. Und sol sich ain ieglicher beschaidenlich in sin zunft halten; welcher daz aber nit tätt, wider den wolti ain raut ain zunftmaister und sinen gesellen darzu hilflich sin. Und als sol nieman dehein ander trinckstuben haben, noch dehein ander trinckstuben sin denne der herren trinckstube, darin die müssig gengen gan sullent. Ouch mügend darin gan die richter von den richtern ob sie wellend, oder in die zunfta der antwak und gewerbe sie tribend. Und die priester, die mugend ouch zu samend gan, zu den aber dhain weltlicher nit da stubengesell sin noch werden sol. Und wer dire dehains uber vert, der kunt umb fünf pfundt und den sont die ayninger darumb pfenden und die aynung (Buße) von ime nehmen, won der rat ye dis gesetzt und ordnung halten will. Datum cristini festi circumcisionis dom (2. Januar) anno [MCCCC]XVIII. Sonder stzen wir, daz ain ieglicher antwerk man, der ain elich wip hat, in sin zunft (d.i. in seine Zunftstube) sol gan; welcher nit ain wip hat, der mag uch dahin gan; und welcher nit stuben geselle ist oder sin will, der sol doch halben stubenzins geben.

¹⁷⁵ Eine Urkunde von 1497 führt an: „Der herren trinckstuben in der Rietstrasse, gat durch und durch bis in das Ratgesslin“. Die Hugsche Chronik erwähnt die „Herrenstube“ wiederholt, erstmals zum Jahre 1514, Seite 56

¹⁷⁶ Ein Musterregister von 1626 zählt 28 Mitglieder der Herrenstube auf, darunter die Beamten (obenan die Junker Ferdinand von Freiburg, Hans Jakob Widmann von Mühlingen, Hans Joachim von Freiburg, Wolf Dietrich von Castelmaur, Hans Jakob Ifflinger von Graneck, Hans Georg Mayenberg, Thomas Engesser, Jakob Kraut, dann unter anderen Veit Relber, deutscher Schulmeister, - dabei die Bemerkung: „Ist mit einem Blutschänder entloffen“ -Hans Georg Neuknecht, Organist, Johann Dattelbach, Hans Georg Ruoth, lateinischer Schulmeister, Johann Schwert, Johann Michael Schwert) SAVS Bestand 2.1 Faszikel Z 13 (3029)

¹⁷⁷ SAVS Bestand 2.1 Faszikel PP 54 (3109)

Villingen sind, ferner alle Bürger die von ihren eigenen Mitteln oder Amtsbesoldungen leben und Standes halber einer der übrigen neun Zünfte beitreten.

Die Leitung der Gesellschaft untersteht „in Conformität der alten Satzungen“ zwei Oberpflegern, welche bei den Versammlungen den Vorsitz führen, und drei Stubenmeistern. Die Oberpflegschaft ist dem Abt von St. Georgen, dem Stadtpfarrer und den vier Herren Amtleuten (Amtsbürgermeister, Altbürgermeister, Amtsschultheiß und Altschultheiß) vorbehalten. Von den Stubenmeistern gehört einer der Priesterschaft, einer dem Gericht und einer denjenigen Mitgliedern der Gesellschaft an, die außerhalb des Rats stehen. Die Oberpfleger werden jährlich am Neujahrstag durch eine Neuwahl aus den Genannten „verweißelt“. Die Wahl der drei Stubenmeister findet ebenfalls jährlich und zwar am Johann Baptistentag (24. Juni) statt; der jüngste dieser hat jedoch zur besseren Geschäftsinformation der zwei neuen noch ein Jahr im Amte zu verbleiben. Wollte einer das Amt eines Stubenmeisters nicht annehmen, so hat er die Strafe von 30 Kreuzer verwirkt, und verweigerte er das Jahr darauf, wenn er wieder gewählt würde, die Annahme noch einmal, so mußte er dieselbe Strafe erlegen. Wer das Amt eines Oberpflegers oder eines Stubenmeisters ein ganzes Jahr bekleidet hat, ist mit Ausnahme des jüngsten Stubenmeisters nicht verbunden, es noch ein weiteres Jahr zu tun. Die Stubenmeister besorgen die eigentliche Verwaltung der Geschäfte, sie haben über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Einkünfte, insbesondere die Stubenrechtsbußen fleißig einzuziehen, in Gemeinschaft mit den Dreizehn die Gesellschaft mit Speise und Trank zu versehen – jedenfalls auch den Wein anzuschaffen – und darauf zu achten, daß ohne Unterschied der Person einem jeden gleiches Recht widerfahre; sie lassen mit Vorwissen der Oberpfleger in allen die Herrenstube betreffenden Angelegenheiten die Mitglieder bei Strafe eines Stubenrechts d.i. 12 Pfennig und im Falle unentschuldigten Ausbleibens eines noch höheren Betrags durch den Stubenknecht zusammenbieten; sie vermitteln wenn bei solchen Versammlungen Streithändel vorkommen, und weisen nach Beschaffenheit der Sache die Widerspenstigen nach Hause; Flüche und Gotteslästerungen strafen sie mit 4 Schilling bis 2 Pfund.

Zur besseren Vernehmung der Geschäfte sollen mit Einschluß der Oberpfleger dreizehn Mitglieder – die Dreizehner – als beständiger Ausschuß der Gesellschaft erwählt werden, wobei allzeit auf die ältesten der Gesellschaft abzuheben ist. Sie und die Stubenmeister entscheiden über die Aufnahme derer, die sich bei ihnen zum Eintritt in die Herrenstube angemeldet haben. Meldet sich einer, der zu den oben genannten Personen gehört, nicht selbst an, so ist er dazu aufzufordern und zwar durch die Stubenmeister von Amts wegen. Diese haben auch über die Betreffenden Erkundigungen einzuziehen und den Dreizehnern darüber zu berichten. In Fällen von Schelt-, Schmäh und Schlaghändeln unter den Mitgliedern bringen die Stubenmeister die Sache sogleich am nächsten Tag vor das Kollegium der Dreizehner, welche sie nach Anhörung der Parteien ohne große Weitläufigkeit zum Austrag bringen und über den schuldigen Teil die gebührende Strafe verhängen. Doch darf die Strafe 5 Pfund nicht übersteigen, die Rechtfertigung bei einem höheren Strafmaß steht nur dem Magistrat zu. Die Dreizehner haben auch unter Zuzug einiger, welche die Gesellschaft dazu bestimmt, die Stubenrechnung noch vor der am St. Johann Baptistentag stattfindenden Plenarversammlung zu prüfen. Den Rechenschaftsbericht in der Versammlung erstattet einer der Stubenmeister.

Jeder neue Stubengesell soll den Gesellschaftsoberen an Eides Statt geloben, die Pflichten als Mensch und Bürger getreu zu beobachten, den Satzungen der Gesellschaft in allen Punkten nachzukommen insbesondere den Vorgesetzten derselben Gehorsam zu leisten, bei den gebotenen Gesellschaftsversammlungen fleißig zu erscheinen, ordnungsgemäß seine Stimme abzugeben und die gefaßten Beschlüsse vollführen zu helfen. Die Eintrittsgebühr beträgt für jeden 1 fl 30 Kreuzer samt einem Tischtuch - später im ganzen 4 fl 10 Kreuzer - , was die Stubenmeister in die Einnahmen der Rechnung bringen sollen. Der jährliche Beitrag des Einzelnen zur Erhaltung des Stubenrechts ist 12 d (später der Jahresbatzen genannt).

Den Stubenknecht oder Stubendiener nimmt die Plenarversammlung an, die ihm auch den Gehalt auswirft. Er ist in allem den Stubenmeistern untergeordnet und hat sich an deren Weisungen zu halten.

Es finden im Jahre vier Hauptversammlungen statt, zu denen alle Mitglieder bei Strafe von 4 Kreuzern erscheinen müssen: An Neujahr zur Wahl der Oberpfleger, am Aschermittwoch wegen des Jahrtags, an Johannes Baptistentag zur Wahl der zwei neuen Stubenmeister und am Schwörtag. (*wann*) Die Vorgesetzten sind verpflichtet auch sonst, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, die Mitglieder zusammenrufen zu lassen. Es ist diesen aber auch vergönnt, bei anderen Gelegenheiten sich zu ehrlichem Spiel, und zu Kurzweil auf der Herrenstube einzufinden und daselbst eine „ehrbare Zeche“ mit einander zu haben; daß dabei Maß gehalten und unnütze Verschwendung unterlassen werde, wird ausdrücklich vorgeschrieben. Seit alter Zeit stand es den einzelnen frei, Speise und Trank durch die Gesellschaft zu beziehen, die somit die Wirtschaft ausübte, oder dasselbe aus offenen Wirtshäusern dahin bringen zu lassen; dabei hat es auch künftighin sein Verbleiben; doch genießen dieses Recht nur die Herrenstubenmitglieder, es sei denn, daß ein ehrlicher Gast mit Vorwissen der Stubenmeister und der Dreizehner dahin eingeladen werde. Den Stubenmeistern liegt es ob, dafür zu sorgen, daß bei solchen Gelagen keine Übervorteilung bei der Berechnung der Zeche vorkommen.

Wie die Zünfte der Handwerker, so hält auch die Herrenstubengesellschaft ihre Jahrtage ab und zwar den einen am Montag nach Mariä Empfängnis (8. Dezember) im Münster mit einem gesungenem Amt und zwei Messen zum Lobe Gottes und der Jungfrau Maria, den andern am Donnerstag nach Aschermittwoch mit einem Seelenamt, zwei Messen und Singen und Räuchern (ad Tumbam) für die verstorbenen Mitglieder. Alle Stubengenossen haben bei Strafe von 2 Schilling oder 9 d diesen Gottesdiensten anzuwohnen. Zur Unterhaltung der Jahrtage „für ewige Zeiten“ muß beim Ableben eines Mitglieds jeder Stubengenosse 2 Schilling oder 9 d – später 3 Kreuzer, der sogenannte Totengroschen – den Stubenmeistern in die Büchse geben, wer sich dessen weigerte mußte 2 Schilling Strafe zusätzlich zahlen.

Was die Rechte der Herrenstubenmitglieder betrifft, so sind es die der übrigen Bürger: aktives und passives Wahlrecht für alle städtischen Ämter, Anspruch an die Gemeindeallmend, an den Viehauerschlag, an das Bürgerholz. Sie genießen aber auch hergebrachte Vorrechte: Die Herrenstube hat unter den zehn Zünften den ersten Rang; die Stubenherren haben bei öffentlichen Versammlungen, bei Prozessionen ihre Stelle bei den Richtern; sie legen am jährlichen Schwörtag dem jeweiligen Amtsbürgermeister wie der Schultheiß und die Richter das Handgelübde ab, während die anderen Zünfte schwören. Die Stubenherren bekleiden die erste Klasse der Ratsmitglieder (nämlich der 24er bis 1418, der 13er bis 1756) wie die Zunftmeisterstellen nur den Zünften zustehen. Sie sind von den muneribus servilibus sordidis, wie Frondiensten, Stabreisen, Feuerläufen, gemeiner Wacht und dergleichen frei.¹⁷⁸ Vor dem Rate werden sie wie andere Honoratioren behandelt, es wird ihnen nicht durch den gemeinen Ratsdiener, sondern durch den Stadtboten in Livree vorgeboten: Wenn in Straffällen eine Sache nicht von den Stubenmeistern und den Dreizehnern zum Austrag gebracht werden könnte, und vor den Rat kommt, so werden sie nicht auf die Türme oder in ähnliche Gewahrsam gebracht, sondern mit Hausarrest bestraft oder in die Abstandstube (im Rathaus) gelegt. Sie können in keinem Falle vor eine andere Zunft oder ein Handwerk zur Stellung vorgefordert werden; sondern wenn ein Zünftiger eine Klage gegen einen Stubengesellen erhebt, muß er ihn bei den Stubenmeistern und den Dreizehn belangen; doch bleibt jedem Teil die Berufung an den Magistrat offen. Die Stubengenossen zahlen für das Holz keine andere Stammlosung als die

¹⁷⁸ SAVS Bestand 2.1, Faszikel PP 52 (3108), Seite 19, „den niederen Knechtsdiensten“

gewöhnlichen Rappen; bei Austeilung der (Zunft) Stubenfelder haben sie die Vorwahl des Geländes und etwas größeres Maß. Sie sind nach „uralter Observanz“ von Einquartierung besonders gemeiner Mannschaft befreit. Sie geben, was immer sie erlaubtes Gewild in den der Stadt Villingen eingeräumten Bezirk schießen, kein sogenanntes Jägerrecht (eine Gebühr), während die übrigen Bürger ein solches entrichten müssen.¹⁷⁹

Diese Verfassung behielt die „Herrenstubensocietät“ im allgemeinen bei bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. 1798 verkaufte sie den größten Teil des alten Wirtsmobiliars (Erlös 92 fl), im folgenden Jahr das ihr gehörige Nebenhäuschen in der Rietstraße (an Michael Wagenmann um 712 fl).¹⁸⁰ Mit der allgemeinen Neugestaltung der Verhältnisse und dem Übergange Villingens an Baden verschwanden natürlich auch alle politischen Vorrechte der Mitglieder. Die Gesellschaft fristete ihr Dasein bis 1830 lediglich als eine Honoratiorengesellschaft; Mitglieder waren die Geistlichen (darunter ein geistlicher Stubenmeister), die Lehrer, der Chorregent, die Beamten, die Ärzte, die Apotheker. 1830 löste sich die Herrenstube auf,¹⁸¹ verkaufte ihr Haus in der Rietstrasse (das dann umgebaut wurde), und die Fahrnisse (darunter zwei große Tische, vier Gemälde über die Villingen Belagerungen und andere Gemälde, darunter ein Porträt des Kommandanten der Stadt von 1704, Barons von Wilsdorf) und übergab ihr Vermögen im Betrage von 2199 fl (darunter 400 fl Aktienkapitalien) an die neu gegründete Museums-gesellschaft.

XI Abkürzungen

FBU	Fürstenbergisches Urkundenbuch, Tübingen 1877
SAVS	Stadtarchiv Villingen-Schwenningen
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

¹⁷⁹ Diese Statuten stimmen vierfach überein mit den 1789/91 neu entworfenen der Herrenstube zu Rottweil. Siehe Ruckgaber Geschichte der Stadt Rottweil Band I, Seite 247 ff. Die letzte Zusammenstellung ist von Meinrad Grüninger Kaplan der Präsenz ad s. Spiritum zu Villingen gestorben 1810.

¹⁸⁰ Bestätigung des Verkaufs durch „A. Flaig Stubenmeister, Fischer Schultheiß am 18. August 1799, SAVS Bestand 2.1 PP 55 (2501)

¹⁸¹ SAVS Bestand 2.1 PP 57 (2582)

XII Namenregister

Barthenschlager Dominikus	Hafner, 1809	41
Baumgartner Ulrich	Schuhmachergeselle 1400	30
Bayer Mathis	Besitzer der Schleifmühle	34
Bernhartin, die	Besitzerin einer Bäckerbank	23
Bertschi	Bäcker 1333	23
Betzler Melchior	Hutmacher 1656	50
Bezold Christian	Tuchhändler 1768	42
Bichweiler Xaveri	Schuhmacher, 1717	31
Bossinger Jacob	Zunftmeister der Schumacher 1506	30
Brackenhain, Henßli von	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Buehl Joseph	Glaser 1801	53
Burst Johann,	Kaplan 1356	25
Butz Hans	Zunftmeister der Schuhmacher 1513	29
Castelmaur Wolf Dietrich von	Herrenstube 1626	54
Dattelbach Johann	Herrenstube 1626	54
Dattinger Berthold	Lichtpfleger der Müller und Bäcker 1324	24
Diebald Hans	Hutmacher 1656	50
Engesser Thomas	Herrenstube 1626	54
Fiesele Johannes	Zunftmitglied der Schumacher 1717	32
Fischer Karl Ludwig	Schultheiß 1799	57
Flaig A.	Stubenmeister der Herrenstube 1799	57
Freiburg, Ferdinand von	Herrenstube 1626	54
Freiburg, Hans Joachim von	Herrenstube 1626	54
Freusinger Fidelis	Schuhmacher, 1717	31
Fridinger Christian	Schuhmacher, 1717	31
Friedrich Hans	Büchsenmeister der Bäckerbruderschaft 1426	30
Frygeyßen Heinrich	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Fürstenberg, Egen von	Herr der Stadt Villingen 1303	5
Fürstenberg, Götz von	Herr der Stadt Villingen 1324	5, 24
Fürstenberg, Gebhard zu	Domherr zu Konstanz, Pfarrer zu Villingen, 1324	24
Fürstenberg, Johann von	Herr der Stadt Villingen 1324	5, 24
Gassner Johan	Schuhmacher, 1717	31
Gäß Franz Dominicus	Tuchhändler von Freiburg 1772	43
Gessler Johan Batist	Schuhmacher, 1717	31
Granser Joseph Antoni	Besitzmeister der Schumacherbruderschaft 1717	31, 32
Greif Cunz	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Groß Hans	Hafner 1457	39
Grüninger Hans	Feilenschmied Meister 1611	34
Grüninger Meinrad,	Kaplan 1810	57
Grüninger Meinrad	Sohn des Benjamin 1791	35
Grüninger Benjamin	Glockengießer 1791	35
Gumpeyßen Merckli	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Habsburg, Kaiser Karl VI von		30
Hartmann Johan	Schuhmacher, 1717	31
Hartmann Joseph	Besitzmeister der Schumacherbruderschaft 1717	31, 32
Heggemann Johann Kaspar	Amtmann der Johanniter 1751	23
Heinrich der	Müller vor dem Bickentor 1324	24
Hemerli Peter	Schuhmachergeselle 1400	30
Heßler Geörg	Zunftmeister der Schneider 1601	43
Hörly Martin genannt Huter	Müller vor dem Riettor 1481	21

Holl Xaveri	Schuhmacher, 1717	31
Humel Michael	Hutmacher 1656	50
Ifflinger Hans Jakob von Graneck	Herrenstube 1626	54
Ißenbisß Velz	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Kakas Hans,	Schuhmachergeselle 1400	30
Kayser Johann Geörg	Zunftmitglied der Schumacher 1717	32
Kefer Johann	Müller 1789	23
Keiser Fidelis,	Zunftmeister d. Schuhmacher 1717	31, 32
Keiser Joseph	Schuhmacher, 1717	31
Keiser Mathias	Schuhmacher, 1717	31
Ketzle Johann	Hutmacher 1656	50
Knobloch Hans	Schmiede u. Kessler Zunftbruder 1533	36
Krapp Claus	Schuhmachergeselle 1400	30
Kraut Jakob	Herrenstube 1626	54
Kümber Wernli	Lichtpflieger der Müller und Bäcker 1333	23, 24
Kuminger Hanß	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Lechler, der	Hausbesitzer	24
Löffel Hans	Schuhmachergeselle 1400	30
Mafleidt Frantz Josef	Zunftmitglied der Schumacher 1717	32
Mändle Alexander	Schmiede u. Kessler Zunftbruder 1533	36
Mayenberg Hans Georg	Herrenstube 1626	54
Mayenberg Jörg	Altschultheiß 1533	36
Meyer Heinrich von Augsburg	Büchsenmeister d. Schuhmacher 1400	30
Nesser Xaveri	Schuhmacher, 1717	31
Neuknecht Hans Georg	Organist 1626	54
Neustadt, Conrad von der	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Oberle Martin	Schwarzbrotbäck 1804	26
Rattler Johann Jacob	Altoberstzunftmeister 1717	32
Reichert Josef	Alt-Kronenwirt 1800	11
Relber Veit	deutscher Schulmeister, 1626	54
Rescher Michel	Krämerzunft 1624	42
Reufeyßen Eberhard	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Roggenbach, Wernher von	Bauerngutsbesitzer in der Kirnach 1218	21
Rudolf	Bischof zu Konstanz 1324	24
Ruoth Hans Georg	lateinischer Schulmeister 1626	54
Rüeckher Hanß	Zunftmeister der Schneider 1601	43
Sautier Joseph	Tuchhändler von Freiburg 1772	43
Schäu Johannes	Schreiber der Schumacherbruderschaft 1717	31
Scherzinger Donat	Leinenweber 1790	50
Schiggli Uli	Müller zwischen den Riettoeren 1481	21
Schilling Alois	Rotgerbermeister, 1805	41
Schlisßeyen Henßli	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Schmid Bernhard	Hafner 1805	40
Schmidt Geörg	Zunftmeister der Schneider 1601	43
Schmid Hans	Hutmacher 1656	50
Schmied Hug	Zunftmeister der Schmiede 1415	35
Schnekenburger Johannes	Glaser 1801	53
Schnekenburger Joseph	Glaser 1801	53
Schönstein N.N.	Zunftmeister der Glaser 1801	53
Schönstein Joseph	Glaser 1801	53
Schütz Hans	Schuhmachergeselle 1400	30
Schuh Hieronymus	Bürgermeister 1687	49

Schwarzenberg, Konrad Vogt von	Besitzer von Rumenstal 1218	21
Schwert Johann	Herrenstube 1626	54
Schwert Johann Michael	Herrenstube 1626	54
Seifriz Anton	Hafner 1805	40, 41
Seifriz Michael	Hafner 1805	40
Seltenbrunner Matthias,	Pfarrverweser zu Villingen 1471	30
Springwurtz Conrad	Schuhmachergeselle 1400	30
Steiger Matheis	Zunftmeister der Schneider 1601	43
Stör Mathis	Hutmacher 1656	50
Strobel Martin	Schuhmacher, 1717	31
Stromayer Ruedolff v. Villingen	Schuhmachergeselle 1400	30
Tauffer Erhart	Kirchherr von Villingen 1426	30
Tigeleyßen Heinrich	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Ummenhofer Franz Fidel	Tuchhändler 1772	43
Ummenhofer Jacob	Ratsmitglied, Zunftmeister der Tucher 1661	49
Unger Johannes	Hutmacher 1656	50
Wächtele Heinrich	Aufseher der Bäckerbruderschaft 1426	30
Wagenmann Michael		57
Waltz Jacob	Schuhmacher, 1717	31
Weber Johannes	Amtsobersztunftmeister 1717	32
Werlin Stoffel	Biersieder 1597	14
Werner Hans	Spitalpfleger 1533	36
Weyß Andreas	Zunftmeister der Schneider 1601	43
Wiederhold Konrad	Kommandant auf dem Hohentwiel 1635 - 1650	13
Widmann Hans Jakob	Herrenstube 1626	54
Wilhelm Franz Xaver	Tuchhändler von Freiburg 1772	43
Wilsdorf, Baron von	Verteidiger der Stadt 1704	57
Winterhalter Frantz Antoni	Schuhmacher, 1717	31
Winterhalter Johann	Altgesell der Schuster 1717	31, 32
Winterhalter Xaveri	Schuhmacher, 1717	31
Wolf Samuel	Tuchhändler 1768	42
Württemberg, Ludwig Graf von	1429	38
Wustennagel Hanß	Schmiedeknechtbruder 1415	36
Zorrer Thomas	Altbürgermeister 1533	36

XII Zunft-Archivalien im Stadtarchiv Villingen-Schwenningen

A) Allgemein

07.04.1390	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" setzen fest, daß in jeder Zunft zu "Vilingen" dem Zunftmeister 12 Männer beigegeben werden sollen, denen die Zunftgenossen gehorchen müssen; Bestimmung der Taxen für Zunfteintritt und -wechsel. "Och ist ze wissend, daz disu ordnung in daz gestzt buoch verschriben ist"	Best. 2.1 PP 32 (217)
08.04.1490	bis 10.06.1598 Zunftordnungen der Stadt Villingen mit datierten Einträgen	Best. 2.1 P 19 (2939)
08.04.1490	Zunftbuch der Villinger Schmiede: "zwolffer brieff, von burgermaister und ratt diser statt Villingen bewilligt" (gültig für alle Zünfte, mit besonderen Bestimmungen für das Maurer-, Hafner- und Schmiedehandwerk), 1490 Apr. 8 mit dat. Ergänzungen bis 1669 Mai 14; "ordnung der wisen in und usserhalb des atters gelegen"; verschiedene Notizen, die Schmiedezunft betreffend, 1591-1764 Juli 30	Best. 2.1 PP 48k (2980)
05.01.1491	"der zunfftmaister, die zwolff, die maister und die stuben gesellen der wirtt zunfft zu Villingen" legen in Übereinstimmung mit dem Rat die Ordnung für ihre "trinckstuben" fest	Best. 2.1 PP 07 (2932)
13.03.1592	„muster rodell“ der Villinger Wehrpflichtigen, nach Zünften und Dependenzorten aufgeschlüsselt	Best. 2.1 Z 13 (2987)
06.06.1592	Verzeichnis der wehrpflichtigen Villinger, nach Zünften eingeteilt	Best. 2.1 Z 13 (2988)
00.00.1595	„muster rodell“ der wehrpflichtigen Villinger, nach Zünften und Dependenzorten aufgeschlüsselt	Best. 2.1 Z 13 (2993)
00.00.1597	„musterregister“ der Wehrpflichtigen der Villinger Zünfte, Zünfte und Dependenzorte	Best. 2.1 Z 13 (2998)
20.03.1603	„verzaichnus aller Villingischen burgers söhnen und dienstkhnächten“, nach Zünften eingeteilt	Best. 2.1 Z 13 (3011)
20.03.1603	Mai 22, Verzeichnis der wehrpflichtigen Villinger, nach Zünften und Dependenzorten eingeteilt. Mit Angabe des Alters und der Ausrüstung. Einträge 1602 bis 1604	Best. 2.1 Z 13 (3012)
06.10.1609	„musterregister“ der wehrpflichtigen Villinger, aufgeschlüsselt nach Waffenarten mit Unterteilung nach Zünften und Dependenzorten. Einträge 1609 bis 1611.	Best. 2.1 Z 13 (3015)
03.05.1612	Verzeichnis der wehrpflichtigen Villinger, eingeteilt nach Zünften und Dependenzorten.	Best. 2.1 Z 13 (3020)
16.09.1618	„muster register der Villingischen burger, hinderseßen und underthonen“, , nach Zünften und Dependenzorten eingeteilt.	Best. 2.1 Z 13 (3025)
15.04.1626	„muster register der statt Vilingen burger und underthonen“, eingeteilt nach Zünften und	Best. 2.1 Z 13 (3029)

	Dependenzorten.	
00.00.1632	„muster register der statt Vilingen burger unnd underthonen“, eingeteilt nach Zünften und Dependenzorten.	Best. 2.1 Z 13 (3033)
1. Drittel 17. Jh	Verzeichnis der wehrpflichtigen Villinger, nach Zünften eingeteilt; mit Angabe der Bewaffnung	Best. 2.1 Z 13 (3037)
00.00.1634	bis 1638, Verzeichnis von steuerpflichtigen Villinger Bürgern, nach Zünften eingeteilt	Best. 2.1 DDD 20 (3039)
02.04.1645	„musterung der statt mannschafft von burgern, unnderthonen unnd burgers söhnen“, eingeteilt nach Zünften und Dependenzorten	Best. 2.1 Z 13 (3047)
1.H. 17. Jh.	Je ein undatiertes nach Zünften und Dependenzorten eingeteiltes Verzeichnis der wehrpflichtigen Villinger einer 1., 2. und 3. Wahl	Best. 2.1 Z 13 (3047)
08.09.1645	bis 02.06.1671 Lohn- und Preistabellen für die Handwerker der einzelnen Zünfte	Best. 2.1 PP 02 (2213)
05.08.1667	"statuta, satz und ordnungen ... der statt Villingen ahm Schwartzwaldt“	Best. 2.1 PP 15b (3080)
00.00.1690	Nach Zünften geordnete namentliche Aufzählung der zur Entrichtung der Türkensteuer verpflichteten Villinger	Best. 2.1 Z 15a (3118)
03.03.1701	bis 17.11.1701, Korrespondenz über die Beschwerde der Stadt Villingen gegen die Errichtung einer Mühle zu Obereschach durch Philipp Rottler, Untertan des Johanniterordens	Best. 2.1 O 50 (2381)
22.06.1731	bis 22.05.1764 Gedruckte Erlasse gegen Mißbräuche und Ausschreitungen in der Handwerkschaft	Best. 2.1 PP 03 (2457)
02.08.1776	Bitte der Stadt Villingen an die Regierung zu Freiburg	Best. 2.1 PP 04 (2581)
00.00.1790	um Belassung der eigenen Zunftrechte bis 1811, Steuerregister für die Stadt Villingen; nach Zünften aufgeschlüsselte Namenslisten	Best. 2.1 RR 09 (3214)
00.00.1797	Beschluss des Magistrats, dass keinem ledigen Handwerksgesellen das Meisterrecht verliehen werden	Best. 2.2 V.2a, 02
00.00.1803	soll / 1 Schr. Zunftsachen: badische Gesetzesauszüge / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 05
1805 - 1809	Errichtung einer Handwerkslade der Schwarznagelschmiede, darin: Bekanntmachung des vorderösterr. Fiskalamts zu Freiburg zu den „neu verfaßten“ Handwerksartikeln, 4. Aug. 1805 1 S. 2° / 1 Fasz. (Fäulnisschaden am oberen Rand, teilweise Textverlust)	Best. 2.2 V.2a, 04
01.07.1809	Korrespondenz über den Zunftzwang für alle Villinger	Best. 2.1 PP 05 (2892)
00.00.1810	Handwerker Verordnung der Zunftsigille / 3 Schr. (Fäulnisschaden, Textverlust)	Best. 2.2 V.2a, 06

00.00.1810	Verfassung der Zünfte / 2 Schr. (Fäulnisschaden, Textverlust)	Best. 2.2 V.2a, 07
00.00.1811	Auszug aus den bestehenden Zunftgesetzen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 08
00.00.1811	Muster einer Ledigsprechungs- und Meisteraufnahmekunde / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 09
00.00.1811	Bestand der ehemaligen Zunftartikel / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 10
00.00.1812	Misstand der Begünstigung der Meistersöhne / 1 Schr. (Fäulnisschaden am Oberrand, Textverlust)	Best. 2.2 V.2a, 11
00.00.1813	Notwendigkeit der Wanderschaft / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 12
00.00.1814	Erlernung eines Handwerks durch arme Kinder / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 14
00.00.1817	Verordnung über die Zulassung zum Meisterstück / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 13
00.00.1820	bis 1829, Beschwerden gegen Erhebung von Zunftgebühren / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 16
00.00.1822	bis 1827, Aufrechterhaltung der Zunftordnung der Bürgersöhne / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 17
00.00.1822	Vereinigung der Hornberger mit den Villingen Zünften / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 18
00.00.1823	Bitte von 40 Meistern aus Weiler, Burgberg und Erdmannsweiler um Belassung in ihrem bisherigen Zunftverband / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 19
00.00.1824	bis 1829, Verteilung des allgemeinen Lehrgelderfonds / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 27
00.00.1825	Aufhebung der Beschränkung der Landbewohner hinsichtlich der Gewerbebetriebe / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 20
00.00.1825	Zehrpfennigabgabe für reisende Handwerksgesellen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 23
00.00.1825	Gesellenordnung / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 24
00.00.1825	bis 1828, Zehrpfennigabgabe für reisende Handwerksgesellen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 25
00.00.1825	Einführung einer Gesellenordnung	Best. 2.2 V.2a, 26
00.00.1826	Formular: Übersicht über die Zünfte / 2Schr.	Best. 2.2 V.2a, 28
00.00.1826	bis 1828, Zunftverhältnisse des Vinzenz Jäckle, Nepomuk Hauser und Josef Ummenhofer / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 33
00.00.1827	bis 1828, Aufhebung der auf dem Land bestehenden Zünfte, Vereinigung mit denen in der Amtsstadt / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 21
00.00.1827	bis 1852, Beschwerden wegen unerlaubten Gewerbeeingriffen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 29
00.00.1827	bis 1835, 1844, Befreiung vom Wandern: Valentin Oberle, Michael Maier, Josef Walter, Baptist Ummenhofer / 6 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 34
00.00.1828	Führung der Zunftbücher / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 29a
00.00.1828	bis 1830, Vereinigung der auswärtigen Zünfte mit den Villingern / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 32
00.00.1829	bis 1848, Bitten, Beschwerden, Erlaubnisse zu Gewerbebetrieben / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 30
1829/30	1842, neuaufgenommene Meister und Gesellen 1809-1829 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 31

16.12.1835	bis 1886 Juli 28, Schuld- und Pfandurkk. verschiedener Villinger Handwerker	Best. 2.1 PP 47/IV (1921)
00.00.1837	Zunftmitglieder als Träger bei Leichenbegängnissen	Best. 2.2 V.2a, 35
00.00.1837	bis 1859, Befreiungen vom Wandern, Zulassung zum Meisterstück / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 36
00.00.1839	bis 1841, Aufdingen der Lehrlinge / 5 Schr	Best. 2.2 V.2a, 38
00.00.1845	bis 1862, 1874, Zeugnisse zu Geschäftsumtrieb, Akkordarbeiten, Künstlerausbildung / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 39
00.00.1846	Errichtung einer Krankenanstalt aus Mitteln der Zunftkassen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 40
00.00.1852	Verpflichtung der Zunftmeister / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 43
00.00.1856	Besuch der Gewerbeschule / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 42
00.00.1858	bis 1860, Einteilung des Zunftwesens / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 44
20.09.1862	"Vorschlag über die Verwendung des Vermögens der Zünften in Gemäßheit des Gewerbegesetzes vom 20ten Sept(em)b(er) 1862, insbesondere den §2 f. desselben" – Unvollst.	Best. 2.1 PP 06 (2909)
00.00.1864	bis 1868, Überlassung des Vermögens der Zünfte an die Stadt / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2a, 45
00.00.0000	Einzelschreiben aus „Allerlei	Best. 2.2 V.2a, 46

I. Die Wirtszunft

05.01.1491	„der zunfftmaister, die zwolff, die maister und die stuben gesellen der wirtt zunfft zu Villingen“ legen in Übereinstimmung mit dem Rat die Ordnung für ihre „trincktuben“ fest.	Best.2.1 P 7 (2932)
1. H. 17. Jh	"Reitthwein Ordnung" über den Weinausschank besonders an der Vigil von Christi Himmelfahrt sowie an Vigil und Fest von Fronleichnam	Best.2.1 P 31 (2227)
05.10.1650	Kostenaufstellungen für Weinfuhren aus Schaffhausen, dem Elsaß und dem Breisgau nach Villingen	Best. 2.1 PP 08 (2221)
26.02.1654	Erfolglose Beschwerde der Villinger Wirte und Weinschenken gegen das Vorrecht der Schweizer zum Ausschank auf Jahrmärkten	Best. 2.1 PP 09 (2236)
26.11.1656	bis 14.02.1701 Korrespondenz und Berichte über gegenseitige Beschwerden der Villinger Schild- und Zapfenwirte	Best. 2.1 PP 10 (2243)
00.00.1668	Zunftbuch der Vilinger Wirte: enthält die Zunftordnung von 1668 in 24 Punkten, die 1795 Juni 25 renoviert wurde . Anschließend Protokolle bis 1889 Nov. 16.	Best. 2.1 PP 15a (3246)
03.07.1668	"articul oder ordnung der schiltwürdt- und weinschenckhen wie auch bierbremen"; 28 Punkte	Best. 2.1 PP 7a (3085)
24.11.1755	Aufgrund von Differenzen zwischen Bgm. Kegel, Georg Anton Hauser und der Wirtszunft in Villingen bestätigt der Magistrat das Tavernenrecht für die Wirtshäuser "zur Flaschen alß zum rothen Löwen"	Best. 2.1 PP 11 (1858)
06.06.1758	bis 22.04.1763 Korrespondenz über die Erteilung des	Best. 2.1 PP 13 (2521)

	Braurechts an Baptist Schilling zum goldenen Lamm in Villingen	
30.07.1759	bis 17.01.1763 Korrespondenz über die Erteilung des Braurechts an Konrad Singer zum Paradies in Villingen	Best. 2.1 PP 12 (2524)
25.06.1795	Zunftbuch der Villingen Wirte: enthält die Zunftordnung von 1668 in 24 Punkten, die 1795 Juni 25 renoviert wurde. Anschließend Protokolle bis 1889 Nov. 16	Best. 2.1 PP 15a (3246)
01.12.1800	"Fr(anz) Jos(eph) Reichert", der sein Haus "die alte Kronen genannt, an Joseph Schleicher dahier" bei Beibehaltung des Brau- und Schankrechts verkauft hat, bittet um Erlaubnis, seinem neuen, von "Georg Blessing erkaufte Haus, den Namen "Schnek" geben zu dürfen	Best.2.1 PP 14 (2821)
00.00.1802	Wirtschaft zum Rößler im Roggenbach, Unterkirnach / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 06
00.00.1807	bis 1813, Gesuch um Errichtung einer neuen Wirtschaft in Unterkirnach / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 07
01.03.1808	Branntweinausschank in Villingen	Best.2.1 P 50 (2891)
00.00.1809	Aufstellung über die Zahl der Wirtshäuser / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 01a
00.00.1809	Bestimmungen mit Rücksicht auf ein Gesetz über das Erlöschen der Gewerbekonzessionen / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 01b
00.00.1815	bis 1832, 1849-1850, Gesuch zum Ausschank von Branntwein, Branntweinkleinhandel / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 29
00.00.1816	bis 1817, Untersuchung und Taxation des Biers / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 01c
00.00.1816	bis 1850, Gesuch um Errichtung von Brauereien, Bierausschank / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 30
00.00.1818	bis 1826, 1850-1851, Betrieb des der Stadt Villingen gehörenden Wirtshauses in Klengen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 08
00.00.1820	Bitte des Mohrenwirts Franz Joseph Römer um Ausübung der erlernten Ellen- und Spezereihandlung / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 04
30.10.1825	bis 22.11.1839 Auflagen des großhgl. Bezirksamts Villingen an die Wirtszunft (Geldbußen, Eintragungen in das Meisterbuch, Annahme von Lehrjungen)	Best. 2.1 PP 15 (2905)
00.00.1827	bis 1829, Wirtschaftsgesuche: Joseph Hirth, Joh. Schrenk, Vinzenz Sättle, Johann Baptist Wittmer, Baptist Wittum, Cornel. Jörgen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 02
00.00.1828	2.)Verzeichnis Braumeister: J. Wittum zum Paradies, Jos. Schleicher zum Bären, Fr. Jo. Camerer zur Sonne, Jos. Anton Held zum Löwen, Baptist Schilling zum Lamm, Mathias Fackler zum Schwert, Joh. Dold zum Ochsen, Baptist Wittum zum Paradies, Jakob Riegger zur Schnecke, Marti Mayer zum Wilden Mann (ohne Realrecht), Schilling zur Krone, Joseph Hirt „auf dem Land“, Jos. Held v. Biessingen, Joh. Hengstler v. Oberbaldingen, 1828	Best. 2.2 V.2b, 04
00.00.1830	bis 1866, 1883-1887, 1898-1915 [1920], „Zum Bad,“ Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 1.1.1920.	Best. 2.2 V.2b, 09

	Jetzt Uhrenfabrik Gaitsch“ / 1 Fasz	
1830/31	Vereinigung der Wirte und Bierbrauer zu einer Zunft / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 03
00.00.1832	Wildermann, Lanmm, Post, Lilie / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 14
00.00.1832	bis 1845, 1862, 1888, 1904-1920, 1935-1936, „Paradies“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 10
00.00.1833	bis 1840, 1851-1855, 1887-1921, Schnecke, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 1.V.1922. Jetzt Inh. Kaufmann Oberle“, „jetzt 1953 Kaffee Reinacher“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 12
00.00.1834	bis 1929, Statistik über Gast- und Schankwirtschaften, enthält: Wirtschaftsverzeichnisse / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2b, 31
00.00.1837	bis 1844, 1880-1884, 1897-1920, Sommerwirtschaft zur Bärenbrauerei an der Schwenninger Straße, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 15. März 1921. Jetzt Spritzgußwerk Pabst“ / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2b, 11
00.00.1843	bis 1852, Gant des Adlerwirts Kuth von Albernburg / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 49
17.09.1844	1.) Brauhandwerk: Bitte um Abgabe von Handwerkszeichen an fremde Handwerksgeellen; Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Ochsen: Müller und Bäcker Wilder Mann: Schlosser, Goldarbeiter, Uhrmacher, Kupferschmiede, Hufschmiede, Maurer, Kaminfeger, Ziegler, Wagner, Küfer Bären: Schreiner, Zimmerleute, Drechsler, Nagler, Hafner	Best. 2.2 V.2b, 04
00.00.1850	bis 1925, alte Wirtschaftstabelle / 2 Bde.	Best. 2.2 V.2b, 32
00.00.1850	bis 1853, Brauerzunft: Rechnung mit Beil. / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 35
00.00.1851	Beschwerde der Wirtsinnung gegen Schank und Verkauf von Branntwein durch Bäcker / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 15a
00.00.1851	bis 1852, 1866-1883, 1897-1909 [1916], Adler, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 1.I.1920 . Jetzt Uhrengeschäft Kieninger“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 13
00.00.1851	bis 1859, Gesuche der Wirtezunft / 8 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 05
00.00.1853	bis 1857, Brauerzunft: Rechnung mit Beil. / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 36
00.00.1857	bis 1860, Brauerzunft: Rechnung mit Beil. / 1 Fasz., s. auch V.3, 29d	Best. 2.2 V.2b, 37
00.00.1860	bis 1862, Brauerzunft: Rechnung mit Beil. / 1 Fasz., s. auch V.3, 29d	Best. 2.2 V.2b, 38
00.00.1860	bis 1862, Brauerzunft: Rechnungsabhör / 8 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 39
00.00.1860	bis 1864, 1880-1892, 1904-1912, Flasche vorher Traube, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 30.XII.1913. Jetzt Kaufhaus Boss“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 15
00.00.1861	bis 1880, Sonne, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 22. Mai 1876. Jetzt Stadtkasse Rechnungsamt, vorher Sparkass. Weitere Akten sind nicht aufzufinden. 13.III.1924“ / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 16
00.00.1868	bis 1873, 1886, 1900-1920, Deutscher Hof, Zähringer Hof, Aktendeckelvermerk „Eingegangen	Best. 2.2 V.2b, 17

	am 1.VI.1920. Jetzt Rheinische Creditbank“ / 1 Fasz.	
00.00.1875	bis 1878, Schankwirtschaft Küfer Hog, später Gastwirtschaft, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am ? unbekannt. genehmigt“ / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 18
00.00.1877	bis 1880, Schankwirtschaft Föhl, Brigachstraße / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 19
00.00.1877	bis 1883, 1897, Schankwirtschaft Pauline Grüßer / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 20
00.00.1877	Schankwirtschaft Willibald Hirth ehem. Pfauen	Best. 2.2 V.2b, 21
00.00.1878	bis 1924, Storchen (2 Wirtschaften), Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 1.XI.1914. Jetzt Konditoreiladen. „Ratskeller““ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 22
00.00.1889	Zunftbuch der Vilinger Wirte: enthält die Zunftordnung von 1668 in 24 Punkten, die 1795 Juni 25 renoviert wurde . Anschließend Protokolle bis 1889 Nov. 16.	Best. 2.1 PP 15a (3246)
00.00.1900	bis 1908, Engel, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 1.XI.1917“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 23
00.00.1900	bis 1933, Gesuche um Abhaltung von Waldfesten und vorübergehenden Wirtschaften / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 33
00.00.1901	bis 1908, Waldmühle / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 24
00.00.1902	bis 1919, Schwarzwald-Pension, Villingen Hof, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 1.IV.1919. Jetzt Uhrenfabrik Brinkhorst“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 25
00.00.1904	bis 1928, Schwedenkönig, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 21.X.1921. Jetzt Uhrenfabrik Titus Scheuble“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 26
00.00.1906	bis 1907, Warenburg, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 31.III.1919. Jetzt All. Ortskrankenkasse Villingen“ / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2b, 27
00.00.1918	bis 1926, Café Zentral, Aktendeckelvermerk „Eingegangen am 24.XII.1926“ / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2b, 28
00.00.1928	Wirtschaftstabelle ab 1.1.1928 / 1 Bd. (Rücken beschädigt, rückwärtiger Deckel fehlt)	Best. 2.2 V.2b, 34
00.00.0000	zur Wirtezunft siehe auch Nachlass Albert Fischer Nr. 4	Best. 2.42.9

II. Die Metzgerzunft

a.) Das Metzgerhandwerk

08.04.1490	"Zunft Buch einer ehrsamten Metz(g)erzunft vom Jahr 1490. Renov(iert) und erneuert auf Kosten des gem. Zünfts. Xaver Ummenhofers chyrurgs, im Jahr 1801" (geschrieben von "Schoenstein"): Ordnung der Metzgerzunft in Villingen von 1490 Apr. 8 mit Nachträgen bis 1650 Nov. 20; "Scherer, Balbierer und Bader Ordnung zue Villingen" von 1608 März 10 mit Nachträgen bis 1801 März 9; "der Seiller articul" von 1674 März 9	Best. 2.1 PP 16 (3229)
00.00.1570	bis 1816 Juli 29, Ordnungen und	Best. 2.1 PP 18 (2034)

	Verkaufsbedingungen für die Villingener Metzger	
00.00.1594	Metzgerordnung der Stadt Überlingen; mit Nachträgen bis 1598 Juni 12	Best. 2.1 PP 17b (2107)
18.04.1607	Metzgerordnung der Stadt Villingen; mit Nachträgen bis 1616 März 21	Best. 2.1 PP 17a (2066)
17.06.1737	bis 1793 Aug. 31, Ordnungen und Korrespondenz des Villingener Metzgerhandwerks	Best. 2.1 PP 20b (2479)
00.00.1794	bis 1797, Metzgerzunft: Rechnung / 1 Bd., Fäulnisschaden aus konservatorischen Gründen für die Benutzung gesperrt	Best. 2.2 V.2c, 20
00.00.1810	bis 1815, Bestimmung des Maßstabes für die Fleisch- und Brotpreise / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 01
00.00.1810	bis 1820, Metzgerordnung / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 01
00.00.1811	Forderung des Metzgerhandwerks à 4 Gulden für jedes frisch geschlachtete Stück Vieh / 1 Schr., Fäulnisschaden mit Textverlust	Best. 2.2 V.2c, 02
00.00.1813	Gesuch des M. Anderes um Erteilung der Halben Metzgerzunft / 2 Schr., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2c, 03
00.00.1815	bis 1825, Einführung einer Metzgerordnung / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2c, 04
29.11.1816	bis 1834 Juli 2, Ordnungen, Verfügungen, Korrespondenz des Villingener Metzgerhandwerks	Best. 2.1 PP 20a (2900)
00.00.1817	Beschwerde gegen Hieronimus Berger wegen unbefugten Metzgens / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 05
00.00.1818	Beschwerde der Metzgerzunft wegen unbefugten Handelns mit Obst und Schmutzwaren gegen Helena Walser, Catharina Haußer und Catharina Schmidt / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 06
00.00.1822	Beschwerde der Metzgerzunft gegen Magdalena Kefer wegen unbefugten Seifen- und Lichthandels / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 07
00.00.1822	Recht der Metzger zum Verkauf und Fabrizieren von Lichtern / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 08
00.00.1822	bis 1824, Gesuche um Ausübung des Metzgerhandwerks ohne Bank von Dominik Oberle und Jacob Schleicher / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2c, 09
00.00.1824	Gesuch des Jakob Berger um Ausübung des Metzgerhandwerks / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 10
00.00.1825	Beschwerde der Metzger wegen Entschädigung ihrer aufgehobenen Bankrechte / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 11
00.00.1827	bis 1830, Rechnungswesen der Metzgerzunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 14
00.00.1827	bis 1832, Taxation des Rind- und Kalbfleisches / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 12
00.00.1828	bis 1839, Fleischverkauf von fremden Metzgern / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 13
00.00.1832	bis 1836, Bitte des Benedikt Schilling. Benedikt Hirt und Peter Stöhringer um Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufs / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 15
00.00.1845	bis 1856, Beschwerde des Johann Dold und Consorten gegen Johann Faller wegen Gewerbspfuschereien / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 16

00.00.1847	bis 1860, Bestimmung des Fleischpreises / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 17
00.00.1865	Metzgerzunft;: Rechnungsabhör und –bemerungen für 1. Jan. 1858/61 (Abschr. / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2c, 18
00.00.1867	Metzgerzunft: Ausfolgung der Abhörakten mit Rechnungsabschriften, Rechnungen und Beilagen für den Zeitraum 1849-1862 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 19
00.00.0000	zur Metzgerzunft siehe auch Nachlass Albert Fischer Nr. 4	Best. 2.42.9

b.) Die Scherer, Barbierer und Bader

16.03.1457	Bgm. und Rat von „Friburg in Brisgow“ entscheiden im Streit zwischen Bgm. und Rat von „Villingen“ sowie „Clausen Huser, bader“ um die Behandlung des in „Villingen“ gefangengesetzten „Burkart Meiger“ zugunsten des Klaus Huser	Best. 2.1 U 9a (464)
11.01.1496	„Christa Hennler der barbierer“ verspricht nach seinem Wegzug von „Villingen“, ewaige Streitfälle, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ergeben könnten, nur vor dem Stadtgericht verhandeln zu lassen.	Best. 2.1 AA 34a/5 (733)
30.07.1513	„Othmar Schrayder der bader zuo Vilingen“ schwört Schulth., Bgm. und Rat von „Villingen“ Urfehde.	Best. 2.1 JJ 139 (955)
10.08.1530	„Hans Schaller der bader von Gysingen“ verspricht nach seinem Wegzug von „Villingen“, ewaige Streitfälle, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ergeben könnten, nur vor dem Stadtgericht verhandeln zu lassen.	Best. 2.1 AA 34f/11 (1217)
23.12.1534	Desgl. „Enderle Metzger, baderknecht von Villingen“ nach seinem Wegzug von „Villingen“	Best. 2.1 AA 34g/21 (1305)
18.06.1545	Desgl. „Anstatt Mulich, bader zu Villingen“ nach seinem Wegzug von „Villingen“	Best. 2.1 AA 341/15 (1432)
25.03.1597	Zwei Zunftordnungen (eine von 1597 März 25) der Scherer, Barbierer und Bader in Villingen, um 1600	Best. 2.1 PP 19a (2090)
10.03.1608	"Zunft Buch einer ehrsamen Metz(g)erzunft vom Jahr 1490. Renov(iert) und erneuert auf Kosten des gem. Zünft. Xaver Ummenhofers chyrurgs, im Jahr 1801" (geschrieben von "Schoenstein"): Ordnung der Metzgerzunft in Villingen von 1490 Apr. 8 mit Nachträgen bis 1650 Nov. 20; "Scherer, Barbierer und Bader Ordnung zue Villingen" von 1608 März 10 mit Nachträgen bis 1801 März 9; "der Seiller articul" von 1674 März 9	Best. 2.1 PP 16 (3229)
27.01.1671	"Hainrich Schwegler, burger, barbierer und wundt arzt zue Wolffach in hoch gräfflich-fürstenbergischer herrschaft Kintzgerthals" bestätigt im Beisein von "Johann Losingern, burgermayster, barbierer, schnit und wundarzt allhie; Ciraco Medern; Niclaus Wey sengnoßen, hammerschmidts allhier", daß "Mathies Camerer", Sohn des "Michael Camerer, burger zue Fuerthwangen" bei ihm eine dreijährige	Best. 2.1 PP 19b (1752)

	Lehrzeit erfolgreich absolviert habe und spricht ihn vor den Z. Bgm. Johann L., "Jacob Weygandten und Michael Erhardten, alle drey burger zue Wohlfach" frei.	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

c.) Die Seiler

09.03.1674	"Zunft Buch einer ehrsamten Metz(ger)zunft vom Jahr 1490. Renov(iert) und erneuert auf Kosten des gem. Zünft. Xaver Ummenhofers chyrurgs, im Jahr 1801" (geschrieben von "Schoenstein"): Ordnung der Metzgerzunft in Villingen von 1490 Apr. 8 mit Nachträgen bis 1650 Nov. 20; "Scherer, Balbierer und Bader Ordnung zue Villingen" von 1608 März 10 mit Nachträgen bis 1801 März 9; "der Seiller articul" von 1674 März 9	Best. 2.1 PP 16 (3229)
03.08.1734	"satz- undt ordnungen deß sayler handtwerkhs zue Villingen, widerholt, undt verbeßert anno 1734"; 18 Punkte	Best. 2.1 PP 20 (2469)

III. Die Zunft der Bäcker und Müller

a) Die Müller

23.01.1324	"Gebehardus comes de Furstemberg, canonicus ecclesie Constantiensis, rector ecclesie in Vilingen" bestätigt, daß die "communitas, que vulgariter zunfta dicitur, panificum et molitorum opidi Vilingen altare in honore sancte Marie virginis et sancte Katherine virginis in parochiali ecclesia veteris ville Vilingen, iuxta chorum a sinistro latere" gestiftet hat und einen eigenen "prebendarium" dafür unterhält; mit der Überwachung der Einhaltung der Stiftungsbedingungen habe man beauftragt "Wernherum dictum Kumber, Berhtoldum dictum Denkinger et Hainricum molitorem ante portam dictam Bikkentor"	Best. 2.1 PP 21 (63)
18.03.1331	"Gotfrit der salzman von Vilingen" verkauft "Hainrichen dem muller vor Bickentor, Berholte dem Denkinger und Wernher Kumber, pflegern des alters, den die brotbecken und die muller hant gestiftet in der alten stat ze Vilingen" seine Wiese "in Erpfenlachen, gelegen an Brocken wise"	Best. 2.1 PP 22 (82)
10.08.1358	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" beschließen eine Ordnung für die Mühlen "in dem banne ze Vilingen"	Best. 2.1 P 08 (136)
19.02.1361	"Hainrich der maier von Grueningen, den man nemet der Almhoffer, burger ze Vilingen" verkauft seinen Garten "vor dem Niderntor ze Vilingen (stoßet ainhalb an Ringgelins garten, anderhalb des mullers garten von Clengen)", von welchem Abgaben an "unser frouwen	Best. 2.1 PP 25 (141)

	altar in der alten stat, da iecz Johans Burst pfruondener und caplon ist" gehen, dem "Johansen Guntrid, burger ze Vilingen"	
28.04.1382	"Heni von Meringen der muller, seldener ze Vilingen" bestätigt, von "Haintz Glung, Hainrich Gewinner, Bernhart der brotbek und Cuonrat der Jager der muller, burger ze Vilingen und pflieger der brotbeken altar in der alten stat vor Vilingen, des selben altars wise ze Volkenwiler, die dar komen ist von Katherine der Egenshamerinen der nunnen, und die wise die su kofte umb Gerinen von Volkenwiler" als Erblehen übertragen bekommen zu haben	Best. 2.1 PP 31 (201)
23.06.1433	Die "brotbecken knecht unnd miller knecht Hans Keller von Schopffenloh, Hanns Widenmann vom Memingen, Hanns Bermester, Clossli Sosß von Meringen, Conradt Messner von Rotwil, Burckart Marquart von Tochingen, Pauli Fischbach, Hennessly Sifferling auß dem Sultzbaach, Hanns Kraysß unnd Mardtin Kraysß sein bruoder, Hermann Hounner, Hainrich Leuffer, Henssly Bullen, Martin Warck, Burckadt Sutter, Erhardt Pertschi, Hanns Wolff, Hanns Weber unnd Burchardt Pfister" legen zusammen mit "Conradt Tuffer, zunfftmaister der brottbecken zunfft zuo Vilingen" eine Zunftordnung fest	Best. 2.1 PP 33 (356)
11.02.1470	"der zunfftmaister und gemain brotbecken und mullerzunfft der baiden hantwerck ze Vilingen" verpflichten alle Zunftangehörigen zur jährlichen Erneuerung der Stiftung des "zunfft altar und pfrunde in der pfarrkirchen ze Vilingen in der altenstatt" und zur Einhaltung der Ordnung für "unsers huses trinckstuben, (die) wir jetzo kurzlich gekoufft"; Bestätigung bzw. Neuschaffung der Ämter der "altarpfleger, liechtpfleger, huspfleger, stubenmaister, zeltmaister	Best. 2.1 PP 34 (530)
24.06.1478	"Peter Tubler genant Oberndorffer, burger ze Vilingen" verkauft den "brotbecken zunft ze Vilingen liechtpflegern Bernhart Pfistern, Conrat Kellern den brotbecken und Hansen Walker dem mullern, sesshaft ze Vilingen" Zinsrechte an seinem Haus und Garten in "Vilingen an der nidern strausse (ainhalb an Hainrich Hilegkers des brotbecken hus, anderhalb an Jorgen Billings des messersmids hus")	Best. 2.1 PP 36 (597)
30.08.1478	"Georgius Winterstetter, utriusque iuris licentiatu (?), ecclesie Constantiensis, vicarius sedis episcopalis Constantiensis" trägt dem "decano decanatus in Vilingen Constantiensis diocesis" die Neubesetzung des "altare confraternitatis seu zunfte pistorum et molitorum in ecclesia parrochiali opidi Vilingen" auf	Best. 2.1 PP 37 (600)
23.08.1481	"der zunfftmaister, die zwoelff und die gemaine zunfft der brotbecken und muller ze Vilingen" legen in Übereinstimmung mit Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" fest, daß kein "hußbrotbeck" einem anderen	Best. 2.1 PP 37a (620)

	die Kunden wegnehmen soll	
12.12.1481	"Hanns Mutz, Hanns Sutor der junge, Jacob der Kinger genant Slosser, als des ratz ze Vilingen velt-geber" entscheiden im Auftrag von Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" nach Anhören der "drie mai-ster Conrat der statt Vilingen werchmaister, Jacob Stollen, Caspar Ruetgern" im Streit zwischen "Martin Herly genant Huoter, muller in der muly vor dem Riethor, und Uely Schiggly, muller in der muly zwuschent baiden Riethoren", daß Martin H. einen "inßrechen by der brugg vor dem Riethor zu der rechten Hand" errichten darf und Ulrich Sch. für den ungehinderten Wasserlauf "underhalb der muly in die statt durch die brugg by Martin Swartzen hus biß zu der barfuoßer stege by der Sterrin orthus" zu sorgen hat.	Best. 2.1 P 12 (623)
05.11.1497	Die Villinger "becken und miller zunfft" legt ihre "gesetz, ordnungen, bott unnd ver(bott)" fest	Best. 2.1 PP 38 (755)
11.05.1517	bis 1844 Nov. 21 Ordnungen und Korrespondenz der Villinger Müller über Wassernutzung und Viehhaltung	Best. 2.1 PP 44 (1983)
26.06.1519	"Cuonrat Egen der muller zuo Vilingen, saeßhafft an der mule under der walcken, by dem hohen staeg gelaegen", der von "Hans Wernhern unnd Gall Mutzen, baid protbecken unnd pflaeger der selben zunfft liecht" eine Geldsumme erhalten hat, verspricht eine jährliche Zinszahlung "in die Nuwen Gestiftt, Hans Herman burgermaister, die tag meß sant Plaesis altar" aus dem Ertrag seiner "saeß mulle" sowie seiner "vaeld wisen hinder dem Golden Buhell (zuo baiden syten an Hainrich Vogeln dem schnider gelaegen, am obern end an Hans Zellern, am undern end uff den staegmuller)"	Best. 2.1 PP 40 (1024)
17.11.1547	Bgm. und Rat von "Vilingen" bestätigen die neue "ordnung der muller (unnd schleiffer), der wasserthailung halben"	Best. 2.1 PP 43 (1446)
15.01.1665	bis 1791 März Akten der Villinger Müllierzunft: amtliche Mühlenproben, Verleihung von Mühlrechten, Trennung der Müller- und Bäckerzunft	Best. 2.1 PP 45 (2268)
03.03.1701	bis 17.11.1701, Korrespondenz über die Beschwerde der Stadt Villingen gegen die Errichtung einer Mühle zu Obereschach durch Philipp Rottler, Untertan des Johanniterordens.	Best. 2.1 O 50 (2381)
20.01.1704	„Matheis Waltz, burger und beckh; Frantz Beyer; Hans Geörg Cammerer uxorio nomine; Matheis Harscher huetmacher alß ehevogt der Agnes Beyerin; Joseph Wittumb alß vogt der Maria Anna Beyerin; Joseph Waltz der jüngste sohn; alß des Johan Beyers erben“ verkaufen dem „Johanneß Beyer, burger undt becken“ ihr Haus in der Bikhnen straß.	Best. 2.1 DDD 15/13c (1800)
00.00.1784	bis 1792, Gipsstampfe des Anton Bichweiler auf der Schleife / 1 Fasz	

00.00.1789	Beschwerde des Müllers Johann Riegger gegen Anton Kuth wegen Wasserfallentzugs bei großem Wasser / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 16
00.00.1794	Beschwerde des Müllerhandwerks gegen Karl Schuler auf dem Mandelhof wegen Kunstmalens / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 17
18.01.1801	bis 1819 Apr. 26 Verzeichnisse der Villingen Wasserwerke (Korrespondenz und Häusersteuerzettel der Villingen Müller)	Best. 2.1 PP 44a (2827)
00.00.1802	bis 1805, Beschwerde des Anton Riegger, Marbach, und Andreas Kefer, Klengen, gegen die Stadt wegen Bau- und Brennholz /	Best. 2.2 V.2d, 18
00.00.1806	bis 1807, Beschwerde der Müller gegen M. Beha, Unterkirnach, wegen Besitz eines Gerbganges / 6 Schr., starker Fäulnisschaden, für Benutzung gesperrt, 05.04.93, Sz	Best. 2.2 V.2d, 19
00.00.1807	Beschwerde der Müller gegen J. Hirt, Beckhofen, wegen unbefugten Malzens / 2 Schr., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 20
00.00.1808	bis 1811, Mühlenvisitaion / 1 Fasz., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 21
00.00.1808	Gesuch des Josef Hirt, Überauchen, um Errichtung einer Mühle / 1 Fasz., Fäulnisschaden, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 22
00.00.1808	bis 1830, 1839, Bau eines Floßweihers und einer Hausmühle auf dem Stadthof zu Unterkirnach / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2d, 15
00.00.1809	1812, Gesuch des Simon Glatz, Rindenmüller, um Errichtung einer Gips- und Ölmühle am Oberen Wasser / , Fäulnisschaden, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 23
00.00.1810	Gesuch des Anton Kuth um Anlegung eines Feldweges bei der Mühle, darin: Plan zu Anlegung des Weges , Geometer-Inspektor J. G. Bischof, 24x32,8 cm, Villingen, 10.04.1810 / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 24
00.00.1810	Magistratsbericht wegen Gesuchs des Benedikt Bichweiler, auf seiner Gipsmühle Gersten rollen zu dürfen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 25
00.00.1810	Gesuch des Johann Georg Schaller zum Bau einer Ölmühle an seiner Malmühle am Niederen Wasser / 5 Schr., leichter Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 27
00.00.[1810]	bis 1817, Regulierung es Mahlerlohns, darin: Mahlordnung bei der Provinzialhauptstadt Freiburg, 26. Jan. 1810, 14 S. klein-8° (DS) / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 34
00.00.1811	bis 1814, Aufhebung des Verbots, Früchte abholen und Mehl führen zu dürfen bei auswärtigen Kunden / 1 Fasz., leichter Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 26
00.00.1811	Gesuch des Anton Kuth um Bewillingng einer Gipsmühle / 7 Schr., Fäulnisschaden, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 28
00.00.1812	bis 1825, Mehl- und Backproben / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 29
00.00.1817	Wiederaufhebung der in der Notzeit (1816) bewilligten Handmühlen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 35
00.00.1817	bis 1818, Verkauf des Anwesens Kuth (Gipsmühle] / 1 Fasz., mechanische Beschädigung, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 33
00.00.1817	bis 1818, Rekurs des Johann Baptist Neiniger, Schleifer, wegen Bestrafung und Verbot des Mahlens	Best. 2.2 V.2d, 36

	auf seiner Hausmühle / 3 Schr.	
00.00.1818	bis 1866, Mühlenschau / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 37
00.00.1822	Mühlenordnung für das Großherzogtum Baden, 1822, gedr. bei: Marx'sche Buchhandlung Karlsruhe s. (Mühlen A-Z), darin auch: Foto von der Herrenmühle	Best. 5.22 (Chronik) VS 421
00.00.1822	Beschwerde des Rotgerberhandwerks gegen Rindenmüller Glatz wegen Halten von Säcken / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 11
00.00.1823	Der dem Nikolaus Neugart auf dem Spitalhof bewilligte Bau einer Hausmühle / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 39
00.00.1823	bis 1825, Forderung des Anton Riegger, Marbach, um 5 Klafter Bürgerholz / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 38
00.00.1826	Vertrag zwischen den Hammerwerksbesitzern, den Tuchern, Webern etc. die Walke betreffend / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 41
00.00.1826	Tauschkontrakt zwischen den Eisenhammerwerksbesitzer Osiander und Schönecker einerseits und den Tuch-, Woll- und Leinwebern, Strickern und Färbern andererseits / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 08
00.00.1827	Müller- und Bäckerzunft gegen auswärtige Handwerksgenossen wegen verweigerter Teilnahme an der Innung / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 11
00.00.1827	Ablösung des Grundzinses des J. Kuth von seiner Gipsmühle / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 40
00.00.1828	Bitte des Barnabas Oberle um Bewilligung einer Schleif- und Gipsmühle, darin: Gebäudegrundriss und -Ansicht, 1 S. 2° / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 42
00.00.1828	bis 1865, 1874, Zunftbuch der Müller und Bäcker / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2d, 61
00.00.1832	bis 1835, Mehl- und Backproben / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 30
00.00.1834	bis 1861, Mehl- und Backproben / 1 Fasz. mechanische Beschädigung, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 31
00.00.1835	bis 1836, Bitte des Baptist Blessing und des Celestin Beha um Erlaubnis zu Mahlmühlen / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 44
00.00.1835	bis 1836, Bau einer Walke, Säge und Hausmahlmühle durch Josef Hettich / 6 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 45
00.00.1835	bis 1838, Walkebau des Qualbert (sic!) Dold / 7 Schr	Best. 2.2 V.2d, 43
00.00.1839	Bitte der Hammerwerksbesitzer Osiander und Schönecker um Errichtung einer Kunstmühle / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 46
00.00.1842	bis 1845, Verkauf der zum weiblichen Lehrinstitut (St. Ursula) gehörenden Mühle des Josef Kuth an Xaver Riegger, 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 47
17.09.1844	1.)Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Ochsen: Müller und Bäcker	Best. 2.2 V.2b, 04
00.00.1846	Bitte des J. Beha um Erlaubnis zum Betrieb der Mühle des Josef Hettich als Kundenmühle / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 48
00.00.1846	bis 1888, Rechnungsabhör 1846-1859, Rechnungsabschriften 1852-1888 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 67
00.00.1847	Abtretung von Allmend für ein Mühlwerk der Steingutfabrik / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 50
00.00.1847	Errichtung einer Dampfmühle von Johann Nepomuk Oberle / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 51

00.00.1849	bis 1852, Müller- und Bäckerzunft: Rechnung / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2d, 68
00.00.1849	bis 1855, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1849-1854 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 69
00.00.1850	bis 1852, Mehl- und Backproben / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 33
00.00.1852	bis 1853, Bau der Stampfmühle des Kuthmüllers Riegger / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 52
00.00.1854	bis 1855, Bitte der Müller Nepomuk Oberle und Wilhelm Riegger um Bau eines Mahlgangs bei Josef Neiningen / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 53
00.00.1854	Bestimmung der Grenzen wegen dem Eisen zwischen den Mühlen / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 54
00.00.1855	bis 1861, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1855-1860 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 70
00.00.1855	Bitte des Josef Oberle um Bewilligung eines Mahlganges zur Bereitung von Dunggips / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 55
00.00.1862	bis 1880, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1861/62-1867/68, 1874-1875 mit Beilagen Tagebuch 1861-1864, 1877-1879 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 73
00.00.1867	1900, Satzungen und Statuten der Müller und Bäcker / 6 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 62
00.00.1868	bis 1869, Errichtung einer Mahlmühle durch Johann Färber / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 56
00.00.1869	Gesuch von Bracher und Söhne um Errichtung einer Wasserwerks im Gerberbach / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 57
00.00.1869	bis 1873, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1868/69-1871/72 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 71
00.00.1872	bis 1880, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1872/73-1877/79 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2d, 72
00.00.1874	bis 1888, Müller- und Bäckerzunft: Rechnungsbeilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 75
00.00.1875	1902 - 1909, Mitgliederlisten, statistische Erhebungen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 66
00.00.1876	bis 1878, Müller- und Bäckerzunft: Kostenvoranschläge für 1877-1879, Jahresrechnung für 1875-1876, / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 80
00.00.1880	bis 1882, Betrieb einer Sägmühle und Erweiterung des Mühlkanals, Festsetzung des Eichs bei der Spitalmühle, darin: Übersichtsplan über die Sägmühlanlage des Leo Storz, color. Federz., M. 1:1000, 1:100, Inspektor Bleule, Mai 1882: „Anerkannt als zum Eichprotokoll vom 26. Mai 1882 gehörig“, 33x55,4 cm; Bekanntmachung über das Gesuch des Leo Storz, 10.02.1882 (Zeitungsausschnitt) / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 58
00.00.1883	bis 1889, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1880-1882, 1883-1885, 1886-1889 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 74
00.00.1886	bis 1887, Bau einer Imprägnierungsanstalt auf dem sogenannten Hammer durch Graf v. Castex zu Thanweiler / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2d 59,
00.00.1890	1900, Verzeichnis der durchreisenden Müller und	Best. 2.2 V.2d, 64

	Bäcker / 1 Fasz.	
00.00.1892	bis 1898, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1889-1891, 1895-1898/ 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 76
00.00.1900	bis 1912, Turbinenanlage in der Feldnermühle, darin: Bekanntmachung im Schwarzwäder Nr. 246, 23.08.1912 und Nr. 256, 04.09.1912 / 6 Schr., Schäden durch Klebstoff	Best. 2.2 V.2d, 60
00.00.1901	bis 1906, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung mit Beilagen 1898-1900, 1901-1903/ 1 Fasz., mechanische Beschädigung, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 77
00.00.1904	bis 1908, Müller- und Bäckerzunft: Kassenbuch 1907, Rechnungsbeilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 78
00.00.1909	bis 1910, Müller- und Bäckerzunft: Kassenbuch 1908 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 79

b) Die Bäcker

22.04.1314	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" gestatten das Backen und Verkaufen von Brot an 2 Bänken auf der neuen Brücke "bi der brotlouben uber den bach gegen des Lechellers hus"	Best.2.1 P 02 (48)
23.01.1324	„Gebhardus comes de Furstemberg, canonicus Constantiensis, rector ecclesie in Vilingen“ bestätigt, daß die „comunitas que volgariter zunfta dicitur, panificum et molitorum opidi Vilingensis altare in honore sancte Marie virginis et sancte Katharine virginis in parochiali ecclesia veteris ville Vilingen, iuxta chorum a sinsitro“ gestiftet hat und einen eigenen „prebendarium“ dafür unterhält; mit der Überwachung der Einhgaltung der Stiftsbedingungen habe man beauftragt „Wernherum dictum Kumber, Bertholdum dictum Denkinger et Hainricum molitorem ante portam dictam Bikkentor“	Best. 2.1 PP 21 (63)
18.03.1331	"Gotfrit der salzman von Vilingen" verkauft "Hainrichen dem muller vor Bickentor, Berholte dem Denkinger und Wernher Kumber, pflegern des alters, den die brotbecken und die muller hant gestiftet in der alten stat ze Vilingen" seine Wiese "in Erpfenlachen, gelegen an Brocken wise"	Best. 2.1 PP 22 (82)
29.01.1333	"Wernli Kuembers von Vilingen" verkauft mit Zustimmung seiner "voegte Johans des Roeselers, Wernher Kumbers und Cuonrat Spitznagels, dem Bertschi Bluomeneckes tohtermanne, burger ze Vilingen, mine lehenschaft des brotbankes ze Vilingen under der brotlouben gelegen (an des Tosers banke und an der Bernhartinne banke)"	Best. 2.1 PP 23 (88)
04.10.1356	"Johans Burst priester, caplon unser frouwen altar in der alten stat ze Vilingen, den die brotbeken gestiftet hand" (der Altar liegt "bi der tur gen dez mesners hus") vermacht mit Zustimmung seiner Eigentumsverwalter	Best. 2.1 PP 24 (132)

	"Niclaus Smelczlins priesters, Peter Unrihtins und Cuenrat Nelle" der Pfründe des genannten Altars sein Haus "an der Nidernstras ze Vilingen (stoßet ainhalb an der Strubingerinen hus, anderhalb an dez Suters hus von Marpach)", Güter in "Tayningen (buwet Eberhart der Gros)" sowie Einkünfte "ab dez Knaben guot ze Ufhain und ab der Amman wis in dem Warinbach ze Vilingen (stoßet ainhalb an Willinges gaszen, anderhalb an Wernlis von Ferinbach wis)"; ferner stiftet er von seinen Einkünften "ab Uolrich dez Duorren wis (die gelegen ist vor dem Niderntor ze Vilingen an Yrmen wis von Pfforren)" eine Jahrzeit für seine Eltern "Johan Bursten und Adelhaiten"	
19.04.1371	"Maethhilt, Claus Buoben elichi wurtinne, seldenerin ze Vilingen, und Uolrich min sun" verkaufen Ihr Haus zu "Vilingen in der Schafgassen (stosset ainhalb an Haintzen des Bislingers hus, anderhalb an Croesins hus) den Cuonrat Nellen, Uolrichen dem Denkinger, Hainrich Gluongen, Hainrichen dem Gewinner und Johansen dem Bermter, burger ze Vilingen und pflegern unser frouwen altar in der alten stat ze Vilingen, gelegen bi dem clenen turlin, den man nemet der brotbecken altar"	Best. 2.1 PP 26 (172)
06.03.1372	"Johans Bluomennegge, seldener ze Vilingen" verkauft Zinsrechte von seinem halben Haus zu "Vilingen an der nideren stras (stoßet ainhalb an Cuoratz von Kilchain hus, anderhalb an des Lawen hus" sowie an die "lehenschaft Goetfrid Haggen") dem "langen Berschin und Jacob Berlin, burgern ze Vilingen und pflegern des liehtes der brotbecken zunft, das da brennet vor ir altar in der alten stat"	Best. 2.1 PP 27 (174)
06.07.1381	"Cuonrat Wahter von Sitingen", der "maister" geworden ist, verspricht dem "zunftmaister und den zwelfen der brotbeken zunft ze Vilingen", seine Lehrzeit auf Verlangen voll abzudienen	Best. 2.1 PP 29 (197)
19.07.1381	"Gery von Volkenswiler, seldnerin ze Vilingen" verkauft ihre Wiese in "Volkenswiler (stosß ainhalb an ain wise hort an der brotbeken altar, anderhalb an ain wis der frowen in dem Bikencloster) den Haintzen Glungen, hainrich Gewinner, Bernharten dem brotbeken und Cuonrat dem Jager, pfleger der brotbeken altar in der alten stat vor Vilingen"	Best. 2.1 PP 30 (198)
23.06.1433	Die "brotbecken knecht unnd miller knecht Hans Keller von Schopffenloh, Hanns Widenmann vom Memingen, Hanns Bermester, Clossli Sosß von Meringen, Conradt Messner von Rotwil, Burckart Marquart von Tochingen, Pauli Fischbach, Hennssly Sifferling auß dem Sultzbaach, Hanns Kraysß unnd Mardtin Kraysß sein bruder, Hermann Hounner, Hainrich Leuffer, Henssly Bullen, Martin Warck, Burckadt Sutter, Erhardt Pertschi, Hanns Wolff, Hanns Weber unnd Burchardt Pfister" legen zusammen mit	Best. 2.1 PP 33 (356)

	"Conradt Tuffer, zunfftmaister der brotbecken zunfft zuo Vilingen" eine Zunftordnung fest	
11.02.1470	"der zunfftmaister und gemain brotbecken und mullerzunfft der baiden hantwerck ze Vilingen" verpflichten alle Zunftangehörigen zur jährlichen Erneuerung der Stiftung des "zunfft altar und pfrunde in der pfarrkirchen ze Vilingen in der altenstatt" und zur Einhaltung der Ordnung für "unsers huses trinckstuben, (die) wir jetzo kurzlich gekoufft"; Bestätigung bzw. Neuschaffung der Ämter der "altarpfleger, liechtpfleger, huspfleger, stubenmaister, zeltmaister	Best. 2.1 PP 34 (530)
24.06.1478	"Peter Tubler genant Oberndorffer, burger ze Vilingen" verkauft den "brotbecken zunfft ze Vilingen liechtpflegern Bernhart Pfistern, Conrat Kellern den brotbecken und Hansen Walker dem mullern, sess-haft ze Vilingen" Zinsrechte an seinem Haus und Garten in "Vilingen an der nidern strausse (ainhalb an Hainrich Hilegkers des brotbecken hus, anderhalb an Jorgen Billings des messersmids hus")	Best. 2.1 PP 36 (597)
30.08.1478	"Georgius Winterstetter, utriusque iuris licentiatu (?), ecclesie Constantiensis, vicarius sedis episcopalis Constantiensis" trägt dem "decano decanatus in Vilingen Constantiensis diocesis" die Neubesetzung des "altare confraternitatis seu zunfte pistorum et molitorum in ecclesia parrochiali opidi Vilingen" auf	Best. 2.1 PP 37 (600)
23.08.1481	"der zunfftmaister, die zwoelff und die gemaine zunfft der brotbecken und muller ze Vilingen" legen in Übereinstimmung mit Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" fest, daß kein "hußbrotbeck" einem anderen die Kunden wegnehmen soll	Best. 2.1 PP 37a (620)
05.11.1497	Die Villinger "becken und miller zunfft" legt ihre "gesetz, ordnungen, bott unnd ver(bott)" fest	Best. 2.1 PP 38 (755)
09.02.1514	Pale Guotxell und Eucharius Lausser, baid des rautz und pflaeger des ellenden jartzitz zuo Vilingen" bestätigen, von "junckhern Jacob Baetzen, alt schulthaissen zuo Vilingen" eine Geldsumme erhalten zu haben, die für jährliche Stiftungen verwendet werden soll ("den armen siechen im spittall, dem caplan im spittall, den armen sundersiechen am vield zuo Vilingen und irem caplan, dem caplan sant Josen altar im munster zuo Vilingen, ainem caplan der brotbecken verpflichtet, die "Geroltt, kilchher zuo Kilchtorff und caplan des altars der brotbecken, uff sin hus am Rietthurn zuo Vilingen" gestiftet hatte)	Best. 2.1 PP 39 (958)
31.10.1585	bis 1714 Feb. 23, Preislisten für den Verkauf von Mehl und Backwaren in Vilingen	Best. 2.1 PP 41 (2055)
15.01.1665	bis 1791 März Akten der Villinger Müllerzunft: amtliche Mühlenproben, Verleihung von Mülhrechten, Trennung der Müller- und Bäckerzunft	Best. 2.1 PP 45 (2268)
10.11.1771	bis 1816 Nov. 25, Gewichts- und Preistabellen für Semmel-, Weißroggen- und Schwarzroggenbrot	Best. 2.1 PP 46 (2561)

25.08.1774	bis 1813 Juni 11, Korrespondenz des Villingener Bäckerhandwerks über Beibehaltung seiner alten Ordnungen und der Trennung in Schwarz- und Weißbecken	Best. 2.1 PP 42 (2572)
00.00.1876	bis 1878, Müller- und Bäckerzunft: Kostenvoranschläge für 1877-1879, Jahresrechnung für 1875-1876, / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 80
00.00.1805	von den Bäckern an die Wirte abgegebenes Dreinbrot / 1 Schr., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 01
00.00.1808	Abteilung der hiesigen Bäcker in Weiß- und Schwarzbäcker / 3 Schr., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 02
00.00.1808	Bäckereigerechtigkeitsgesuch des J. Neiningen in Unterkirnach / 2 Schr	Best. 2.2 V.2d, 03
00.00.1810	[1771], 1810 – 1824, Bitte der Bäcker um Abänderung der Brotordnung von 1771, Bestimmung der Brottaxe / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2d, 04
00.00.1810	[1771], 1811 – 1814, Entwurf einer Brotordnung, darin: Weiß- und Schwarz-Rucken.Brotordnung, 10.11.1771, je 1 S. 2° (DS) / 1 Fasz., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2d, 05
00.00.1810	bis 1815, Bestimmung des Maßstabes für die Fleisch- und Brotpreise / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2c, 01
00.00.1812	bis 1825, Mehl- und Backproben / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 29
00.00.1817	Verwendung des Malzteiges zum Brotbacken, darin: Bekanntmachung der Direktion des Seekreises, 15.04.1817 1 S. 8° (DS) / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 06
00.00.1817	Bäckermeisterschaft gegen Hausieren mit fremdem Brot / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 07
00.00.1818	Aufnahme des Sternewirts Fischer von Klengen als Landmeister in die Bäckerzunft / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 08
00.00.1825	bis 1834, Bestimmung der Brotpreise, darin: Freiburger Zeitung, 25.11.1834, S. 1949-1952, 1 Bogen 2° (DS) / 1 Fasz., mechanische Beschädigung, teilweise Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 12
00.00.1827	Wahl eines Zunftmeisters (M. Hartmann) für die Bäckerzunft / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 09
00.00.1827	Anzeige des Polizeiiinspektors Majer gegen Johann Heine, Nepomuk Heine, Berta Mederm, Martin Oberle und Michael Stiefvater wegen zu leichtem Brot / 5 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 44a
00.00.1827	Müller- und Bäckerzunft gegen auswärtige Handwerksgenossen wegen verweigerter Teilnahme an der Innung / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 11
00.00.1828	bis 1865, 1874, Zunftbuch der Müller und Bäcker / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2d, 61
00.00.1832	bis 1835, Mehl- und Backproben / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 30
00.00.1834	bis 1861, Mehl- und Backproben / 1 Fasz. mechanische Beschädigung, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 31
17.09.1844	1.)Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Ochsen: Müller und Bäcker	Best. 2.2 V.2b, 04
00.00.1847	bis 1834, Bestimmung der Brotpreise / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 13

00.00.1849	bis 1852, Müller- und Bäckerzunft: Rechnung / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2d, 68
00.00.1849	bis 1855, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1849-1854 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 69
00.00.1850	bis 1852, Mehl- und Backproben /9 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 33
00.00.1850	Bitte des Nepomuk Baumann um Erlaubnis zum Betrieb einer Pastetenbäckerei / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 14a
00.00.1851	Bitte des Nepomuk Baumann um Erlaubnis zum Betrieb einer Pastetenbäckerei / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 15a
00.00.1851	Bitte der Villingen Bäcker um Beiziehung eines Bäckermeisters zur Brotschau / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 15b
00.00.1855	bis 1861, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1855-1860 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 70
00.00.1862	bis 1880, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1861/62-1867/68, 1874-1875 mit Beilagen Tagebuch 1861-1864, 1877-1879 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 73
00.00.1867	1900, Satzungen und Statuten der Müller und Bäcker / 6 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 62
00.00.1869	bis 1873, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1868/69-1871/72 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 71
00.00.1872	bis 1880, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1872/73-1877/79 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2d, 72
00.00.1874	bis 1888, Müller- und Bäckerzunft: Rechnungsbeilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 75
00.00.1876	bis 1912, Grundbucheinträge, Statuten, Gesellenprüfungsordnung, darin: „Germania“ Centralverband deutscher Bäcker-Innungen: Statut für die Bäckerinnung zu ..., 22 S. 2° (DS, 2 Ex., davon 1 Ex. mit hds. Zusätzen“), [1897]; Gesellenprüfungsordnung, Konstanz, 21.03.1902, 2 Bogen 2° (DS) / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 63
00.00.1883	bis 1889, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1880-1882, 1883-1885, 1886-1889 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 74
00.00.1883	1909, Einladung des Verwaltungsrats an die Mitglieder, darin: Ortspolizeiliche Vorschrift zum Brotverkauf in Villingen, 24.02.1908, 1 S. 2° (DS) / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 65
00.00.1890	1900, Verzeichnis der durchreisenden Müller und Bäcker / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 64
00.00.1892	bis 1898, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung 1889-1891, 1895-1898/ 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 76
00.00.1901	bis 1906, Müller- und Bäckerzunft: Jahresrechnung mit Beilagen 1898-1900, 1901-1903/ 1 Fasz., mechanische Beschädigung, Textverlust	Best. 2.2 V.2d, 77
00.00.1904	bis 1908, Müller- und Bäckerzunft: Kassenbuch 1907, Rechnungsbeilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2d, 78
00.00.1909	bis 1910, Müller- und Bäckerzunft: Kassenbuch 1908 / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2d, 79

IV. Die Schusterzunft

19.03.1400	bis 1855 Sept. 25, Akten der Schuhmacherzunft: Urk.-Kopien, Ordnungen, Korrespondenz über die Erhaltung des 1493 auf dem Friedhof errichteten Lindenholzkruzifixes und über Aufnahmen im Spital	Best. 2.1 PP 46a (1933)
19.03.1400	Urk. über die Gründung einer Bruderschaft durch Villingener Schuhmachergesellen. (Orig. nicht vorh.)	Best. 2.1 PP 46a (246)
00.00.1426	Bestimmungen der Bruderschaft der "schuemaker knecht und knaben zu Villingen"	Best. 2.1 PP 46c (327)
23.06.1426	Urk. über eine Jahrtagsstiftung von Villingener Schuhmachern.	Best. 2.1 PP 46a (325)
23.07.1572	bis 1813 Okt. 9 Zunftordnungen der Schuhmacher in Villingen	Best. 2.1 PP 46b/II.1 (2976)
15.11.1600	Auf verschiedene Beschwerden einiger Handwerker besonders der Gerber Schuhmacher- und Schreinerzunft hin treffen die Zunftmeister mit dem Rat von Villingen eine Vereinbarung in 6 Punkten	Best. 2.1 PP 01 (1630)
21.02.1729	bis 1832 Jan. 5 Korrespondenz der Schuhmacherzunft in Villingen (Beschauordnungen)	Best. 2.1 PP 46b (2453)
23.12.1738	Attestation der Schuhmacherzunft für die Rotgerberzunft: rechtliche Gleichstellung mit den Tribergern auf Märkten, 2 Bll. (Akzession 79/2003)	Best. 2.2 V.2g, 09
24.05.1778	bis 1828 Okt. 26 Rechnungsbuch (Einnahmen und Ausgaben) der Villingener Schuhmacherzunft	Best. 2.1 PP 46b/II.2 (3199)
00.00.1800	"Acten der Schuechmacher zunft unter Joseph Eißile z(unft)meister, Joseph Hartmann z(unft)meister; damahlige liechtpfleger Joseph Waltz, Johanes Hartman, Fr(anz) Antoni Wünterhalter; 1800": Namenlisten der 1753 Mai 20 - 1858 Jan. 19 in die Zunft Eingetretenen	Best. 2.1 PP 46b/II.3 (3224)
00.00.1821	Artikel der Schuhmacherzunft: Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2g, 01
00.00.1823	bis 1824. Bitte des Schusters Joseph Müller um Zulassung zum Meisterrecht / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2g, 02
00.00.1824	Wahl des Baptist Kranser zum Zunftmeister der Schuhmacher / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2g, 07
00.00.1828	bis 1851, Rechnungswesen der Schuhmacherzunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 03
00.00.1843	Schuhmacherzunft: Rechnung 1842/43 mit Beilagen / 1 Bd., Buntpapier, vorderer Deckel fehlt	Best. 2.2 V.2g, 08a
00.00.1844	Schuhmacherzunft: Rechnung 1843/44 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 08b
00.00.1845	Schuhmacherzunft: Rechnung 1844/45 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 08c
17.11.1845	bis 1851 Feb. 16 Vermögensaufstellungen, Rechnungslisten, Steuerzettel und Quittungen der Villingener Schuhmacherzunft	Best. 2.1 PP 46b/III (2906)
00.00.1846	Schuhmacherzunft: Rechnung 1845/46 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 08d

00.00.1847	Schuhmacherzunft: Rechnung 1846/47 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 08e
00.00.1848	Schuhmacherzunft: Rechnung 1847/48 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 08f
00.00.1849	Schuhmacherzunft: Rechnung 1848/49 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 08g
00.00.1850	Bitte des Schuhmachers J. Kaiser um Bewilligung einer Lotterie /	Best. 2.2 V.2g, 04
00.00.1852	Schuhmacherzunft: Rechnung 1851/52 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 05a
00.00.1852	bis 1864, Schuhmacherzunft: Abhör der Rechnung / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 05b
00.00.1855	Schuhmacherzunft: Rechnung 1852-1855 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 05d
00.00.1858	Schuhmacherzunft: Rechnung 1854-1858 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 05c
00.00.1861	Schuhmacherzunft: Rechnung 1858-1861 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 05e
00.00.1862	Schuhmacherzunft: Rechnung 1861/62 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2g, 05f
00.00.1862	bis 1865, Verwendung des Vermögens der Schuhmacherzunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2g, 06

V. Die Gerberzunft

02.09.1551	bis 1731 Apr. 22 Korrespondenz und Preislisten der Villingener Gerberzunft	Best. 2.1 PP 47/I (2012)
15.11.1600	Auf verschiedene Beschwerden einiger Handwerker besonders der Gerber Schuhmacher- und Schreinerzunft hin treffen die Zunftmeister mit dem Rat von Villingen eine Vereinbarung in 6 Punkten	Best. 2.1 PP 01 (1630)
00.00.1611	"rodell oderr register, so eynnem ersamen handtwercckh der rottgerber alhie zue Villingen zuegeherrig", mit Nachträgen bis 1710	Best. 2.1 PP 47/V (3019)
00.00.1703	bis 1856, 1863, Gerber- und Sattlerzunft: Rechnungsbuch, mehrere Seiten nachgebunden, 2 Beilagen: Statuten der Gerberzunft, 22.11.1863, 1 Bogen 2°; Beschwerde der Bürger über Hans Schlenckher an Bürgermeister und Rat, o. D., 2 Bogen 2° / 1 Bd., Fäulnisschaden, Halbleder mit aufgeklebter Pergament-Liederhandschrift (2-farbig), Verschlüsse fehlen, Holzwurmschaden	Best. 2.2 V.2e, 01
23.12.1738	Attestation der Schuhmacherzunft für die Rotgerberzunft: rechtliche Gleichstellung mit den Tribbergern auf Märkten, 2 Bll. (Akzession 79/2003)	Best. 2.2 V.2g, 09
00.00.1770	bis 1856, Ausgabebuch / 1 Bd., Halbledereinband mit Buntpapier, rückwärtiger Deckel stark beschädigt	Best. 2.2 V.2e, 02
18.12.1791	bis 1800 Nov. 04 Korrespondenz wegen Erteilung des Walkrechts an Michael Bandle, Bg. und Gerber in	Best. 2.1 PP 47/II (2703)

	Villingen	
00.00.1793	Verbot der Errichtung neuer Gerbereien / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 03
04.07.1663	bis 1802 Nov. 20, Korrespondenz und Ordnung des Villingen Sattlerhandwerks	Best. 2.1 PP 47/III (2261)
00.00.1809	Aufnahme großherzogl. badischer Untertanen und Landwirte in hiesiges Handwerk / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 06
00.00.1809	Verbesserung der Ledergerbereien / 3 Schr., leichter Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2e, 07
00.00.1813	Selbstschneiden eines Sattelbaumes als Meisterstück der Sattler / 2 Schr., Fäulnisschaden, Textverlust	Best. 2.2 V.2e, 07
00.00.1813	Selbstschneiden eines Sattelbaumes als Meisterstück der Sattler / 2 Schr., Fäulnisschaden, Textverlust	Best. 2.2 V.2e, 08
00.00.1813	Verbot der Arbeit württembergischer Sattler im Amtsbezirk / 3 Schr., Fäulnisschaden, Textverlust	Best. 2.2 V.2e, 09
00.00.1821	Beschwerde des Gerbers M. Beha, Unterkirnach, wegen zu hoher Gebühren / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 10
00.00.1822	Beschwerde des Rotgerberhandwerks gegen Rindenmüller Glatz wegen Halten von Säcken / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 11
00.00.1826	Gerberzunft: Rechnung 1823-1826 mit Beilagen und Abschrift / 1 Bd., Buntpapier	Best. 2.2 V.2e, 14b
00.00.1827	Bau der Rotgerberwerkstatt in der Mitte der Stadt / 6 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 04
00.00.1828	bis 1868, Rechnungswesen der Gerberzunft / 8 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 11a
01.11.1828	bis 1861 Mai 20, Zunftbuch der Gerber in Villingen: Ordnungen, Zeugnisse u.a	Best. 2.1 PP 47/VI (3240)
00.00.1829	Bitte des Rotgerbers J. Schneckenburger um Bau einer Werkstätte in der Färbergasse / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 05
12.05.1832	Übergang der Handwerkslade der Sattlerzunft von Sebastian Eider an Georg Fehn / 1 Bl. (aus dem Urkundenmagazin)	Best. 2.2 V.2e, 15
00.00.1834	Gerberzunft: Rechnung 1833/34 / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 14c
00.00.1835	Gerberzunft: Rechnung 1834/35 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14d
00.00.1837	Gerberzunft: Rechnung 1836/37 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14f
00.00.1843	Gerberzunft: Rechnung 1841/42 mit Abschrift, 1842/43 mit Beilagen / 1 Bd., Buntpapier	Best. 2.2 V.2e, 14
00.00.1844	Gerberzunft: Rechnung 1843/44 mit Beilagen / 1 Bd., Buntpapier	Best. 2.2 V.2e, 14a
00.00.1845	Gerberzunft: Rechnung 1844/45 mit Beilagen / 1 Bd., Buntpapier	Best. 2.2 V.2e, 14g
00.00.1845	bis 1848, Gerberzunft: Rechnung 1845-1848 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14h
00.00.1848	bis 1850, Stadt gegen die Gerberzunft wegen Forderung / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 12
00.00.1848	bis 1852, Gerberzunft: Rechnung 1848-1851 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14i
00.00.1851	bis 1855, Gerberzunft: Rechnung 1851-1854 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14k
00.00.1857	Gerberzunft: Rechnung 1855-1857 / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2e, 14l
00.00.1857	Gerberzunft: Rechnung 1855-1857 mit Abschrift und	Best. 2.2 V.2e, 14m

	Beilagen / 1 Fasz.	
00.00.1857	Gerberzunft: Rechnung 1857-1860 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14p
00.00.1857	Gerberzunft: Nachweis über Einnahmen und Ausgaben für die Amtszeit des Rechners Joh. Neukum, 1847-1857, mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14r
00.00.1860	bis 1862, Abhör der Rechnung der Gerberzunft / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2e, 13a
00.00.1861	Gerberzunft: Rechnung 1857-1860 [Abschrift] / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14n
00.00.1862	Gerberzunft: Rechnung 1860-1862 Abschrift / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14o
00.00.1862	Gerberzunft: Rechnungsbuch 1857-1862, vorgedruckter Band mit Tabellen, darin: 1 S. 4° aus einem Band über den Freiheitskampf in Italien mit 2 Abb. zu Palermo (DS) / 1 Bd. Halbleder, Buntpapier mit Verschlusskordeln	Best. 2.2 V.2e, 14s
00.00.1862	Gerberzunft: Rechnung 1860-1862 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14s
00.00.1862	bis 1864, Verwendung des Vermögens der früheren Gerber- und Sattlerzunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 13
00.00.1864	Gerberzunft: Nachweisung über das Zunftvermögen mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2e, 14t

VI. Die Schmiedezunft (Feuerwerker)

a) Die Hufschmiede und die Waffenschmiede

27.10.1415	Urk. der Villingen Schmiedezunft	Best. 2.1 PP 48a (284)
30.11.1415	"Hug der schmid, der schmid ze Vilingen zunftmaister" weist die Klage des "Ruedy Eychman der schmid" gegen "Uolrichen von Naw (das er ain schinen ysen ab Kurnegs huffen genommen)" zurück	Best. 2.1 PP 48d (286)
06.02.1425	"Cunrat von Engen, der schmitkneht kunge, und Hans Lang ir schulthais" treffen eine gütliche Vereinbarung mit der "schmit zunft ze Vilingen"	Best. 2.1 PP 48e (321)
24.03.1430	"Hainrich Nidinger, Cunratt Glungg, Martti Sterne, Cunratt Tuffer, Reynhart Rentz, Cunrat Stoeckly, Hainrich von Dornhain, Gerye Kraeyer und Hans Singer, sattler, burger und dez ratz ze Vilingen" schlichten einen Streit innerhalb der "schmid zunft ze Vilingen" um die Bestellung der "kerzen pfleger"	Best. 2.1 PP 48f (337)
14.12.1471	"Hanns Mayemberg, burger ze Vilingen" schlichtet in Vertretung "Conrat Sutors, schulthais ze Vilingen" einen Streit zwischen der "smidzunfft ze Vilingen" und "Jacob Denckinger der slosser" (Jakob D. hatte " Erhart Wilern, Jos. Cluogisen, Jorg Billingen, Butzen smitten" beleidigt)	Best. 2.1 PP 48g (545)
08.04.1490	Zunftbuch der Villingen Schmiede: "zwolffer brieff, von burgermaister und ratt diser statt Vilingen bewilligt" (gültig für alle Zünfte, mit besonderen Bestimmungen für das Maurer-, Hafner- und	Best. 2.1 PP 48k (2980)

	Schmiedehandwerk), 1490 Apr. 8 mit dat. Ergänzungen bis 1669 Mai 14; "ordnung der wisen in und usserhalb des atters gelegen"; verschiedene Notizen, die Schmiedezunft betreffend, 1591-1764 Juli 30	
25.11.1515	Die "schmid zunnfft ze Villingen" stiftet mit Zustimmung "Michels von Ryschach priester, maister der geschriff, kilchherren zuo Villingen unnd dechan im selben capttell" einen Jahrtag	Best. 2.1 PP 48h (977)
24.04.1530	"Thomas Zorzer altburgermaister, Jerg Mayenberg altschulthais unnd Hanns Wernnher, all dry des rauts unnd pfleger des hailgen gaists spittal zu Villingen" bestätigen, von "Hanns Knobloch unnd Alexander Mundle, bayden schmiden, als vattern der schmid unnd kesslerknecht bruderschaft zu Villingen" eine Geldstiftung erhalten zu haben; sie versprechen dafür in Gegenwart "Thomas Bentzings, der schmid zunfft maister, unnd Cunrat Kesslers zu Villingen" sowie der "bayd liechtpfleger Hanns Wendysa von sanct Gallen und Hanns Wyderysa von Trochtelfingen" die Aufnahme und Pflege kranker Gesellen im Spital; an der Stiftung hatten sich beteiligt "die knecht Mang Frydysen von Ynsne, Thoma Zangysen von Pluditz, Jerg Silbernagel von Darbaß, Hanns Wendysa von sanct Gallen, Hanns Rynghysa von sanct Blase, Jos Winterysa von Bomberg, Hanns Sylberyysa von Byngen, Wendel Wyldysa von Deninga, Hans Spring in dschmitten von Langenzenn, Uolrich Rynghysa von Pfullendorff, Jerg Fylysa von Zwyzalten, Hanns Grunysa von Stetten, Hanns Wyldysa von Alldingen und Jerg Rendysa von Roetela"	Best. 2.1 PP 48i (1212)
18.10.1562	bis 1787 Okt. 27, Zunftbuch des Schlosserhandwerks in Villingen; 1562 Okt. 18 - 1787 Okt. 27 - Enthält u.a. die Ordnungen der Schlosserzunft zu Freiburg (1562 Okt. 18) und Konstanz (1594 Jan. 10)	Best. 2.1 PP 48c (3211)
00.00.1569	Verzeichnis der Wehrfähigen der Villinger Schmiedezunft; mit Angabe der Ausrüstung	Best. 2.1 Z 13 (2974)
19.02.1596	bis 1814 Jan. 9, Akten der Villinger Huf- und Nagelschmiede	Best. 2.1 PP 48/8 (2070)
29.06.1639	Zunftbuch der Villinger Schmiede, mit dat. Einträgen bis 1739 Feb. 1. - Darin: Namenlisten der in die Zunft Eingetretenen, 1594-1739	Best. 2.1 PP 48l (3044)
28.11.1718	bis 1766 Nov. 11, Neue Ordnungen der Wagner, Huf- und Waffenschmiede in Villingen	Best. 2.1 PP 48/7 (2427)
08.02.1719	Das fürstenb. Oberamt fordert Bgm. und Rat von „Villingen“ auf, die Arbeiten, die Villinger Handwerker („schlosser, hafner, schreiner undt glaser“) bei dem von Fürstenberg getragenen Neubau des Frauenklosters „zue Neydingen“ übernommen haben, einzustellen.	Best. 2.1 E 34 (2428)
11.10.1742	Ordnung der Villinger Huf- und Waffenschmiede	Best. 2.1 PP 48a (3169)
00.00.1750	bis 1794, Rechnungsband der Schmiedezunft / 1 Bd.,	Best. 2.2 V.2f, 01a

	restauriert 2005	
29.08.1761	Protokollbuch des Villingener Schlosserhandwerks, mit dat. Einträgen 1725 - 1847 Apr. 5	Best. 2.1 PP 48m (3184)
15.07.1765	bis 1792 Juni 25, Korrespondenz des Villingener Schlosserhandwerks wegen Differenzen mit dem Glockengießer Benjamin Grüninger, der auch Glockenbeschläge angefertigt hatte	Best. 2.1 PP 48/3 (2543)
00.00.1769	bis 1827, Zunft der Nagelschmiede / 1 Bd. 8°, Halbleder, Buntpapier beschädigt, Holzwurmschaden /	Best. 2.2 V.2f, 02
19.03.1778	bis 1794 Apr. 30, Erfolgreiche Klage der Villingener Kupfer-, Huf- und Waffenschmiede gegen den Schlosser Josef Anton Stern wegen Verkaufs von Eisenwaren	Best. 2.1 PP 48/5 (2587)
19.05.1778	bis 1787 Okt. 16, Korrespondenz über die Klage der Villingener Schlosser Josef Hummel und Philipp Jakob Groß gegen die Schmiede Matthias Meder und Sebastian Blessing wegen Nichteinhaltung der Zunftordnung	Best. 2.1 PP 48/4 (2588)
30.07.1783	Verschiedene Bestimmungen des Villingener Schmiedehandwerks	Best. 2.1 PP 48b (3205)
00.00.1805	bis 1806, Beschwerde des Kupferschmieds Matthias Reichmann wegen verweigerter Meisteraufnahme / 1 Fasz., Fäulnisschaden am oberen Rand, z. t. Textverlust, für Benutzung gesperrt	Best. 2.2 V.2f, 04
04.08.1805	bis 1809 Errichtung einer Handwerkslade der Schwarznagelschmiede, darin: Bekanntmachung des vorderöstr. Fiskalamts zu Freiburg zu den „neu verfaßten“ Handwerksartikeln, 4. Aug. 1805 1 S. 2° / 1 Fasz. (Fäulnisschaden am oberen Rand, teilweise Textverlust)	Best. 2.2 V.2a, 04
00.00.1809	Einzünftung des Schmieds Joseph Schorpp, Kirchdorf zu Grünigen / 4 Schr., Fäulnisschaden	Best. 2.2 V.2f, 05
00.00.1809	bis 1810, Schmied V. Stimmler gegen das Schmiedehandwerk wegen Unterstützung / 6 Schr., Fäulnisschaden am uneren Rand, z. t. Textverlust, für Benutzung gesperrt	Best. 2.2 V.2f, 07
00.00.1813	bis 1847, Meisterbuch des Schmiedehandwerks / 1 Bd. Halbleder 8°, Deckel gedruckt	Best. 2.2 V.2f, 03
24.03.1814	Korrespondenz der großhgl. Sanitätskommission in Villingen mit der dortigen Bauleute- und Schmiedezunft	Best. 2.1 PP 51m (2897)
00.00.1816	unterbrochene Verbrüderung der Nagelschmiedemeister / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 08
00.00.1818	Beschwerde der Nagelschmiede gegen Professionsumtrieb eines Nagelschmieds in Unterkirnach / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 09
00.00.1818	Bitte des Johann Nepomuk Müller von Bräunlingen um Zulassung zum Meisterstück / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 10
00.00.1820	Schmiedzunftmeister Stern und Consorten gegen Hammerschmiedgesellen wegen untersagtem Anstellen eines eigenen Schildes im „Bären“ / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 10a
00.00.1820	Gesuch des Baptis Langenbacher von Neuhausen um	Best. 2.2 V.2f, 11

	Errichtung einer Nagelschmiede / 2 Schr.	
00.00.1822	Beiträge der auswärtigen Nagelschmiede zur Hauptzunftlade für Fertigung einer neuern Handwerksordnung / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 12
00.00.1822	Beschwerde des Schmiedezunftmeisters Stern gegen Flaschner Magon und Uhrmacher Killy wegen verweigerter Aufnahme in die Schmiedezunft / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 13
00.00.1824	bis 1831, 1862, Schuld- und Pfandurkunden der Schmiedezunft / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 23
00.00.1826	Beschwerde des Kleinuhrmachers Stocker gegen Großuhrmacher Schütz wegen Eingriff in die Kleinuhrmacherei / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 14
00.00.1828	bis 1861, Schmiedezunft: Rechnungswesen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 17
00.00.1835	Bitte des Glockengießers Grünmiger um Vertretung der Stadt wegen Übernahme eines Akkords der Gemeinde Löffingen den Glockenguß betreffend / 6 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 16
17.09.1844	1.) Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Wilder Mann: Schlosser, Goldarbeiter, Uhrmacher, Kupferschmiede, Hufschmiede, Maurer, Kaminfeger, Ziegler, Wagner, Küfer Bären: Schreiner, Zimmerleute, Drechsler, Nagler, Hafner	Best. 2.2 V.2b, 04
00.00.1846	bis 1862, Schmiedezunft: Rechnungsabhör / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 24
00.00.1847	bis 1848, Beschwerde des Uhrmachers Enderes wegen Nichtverrechnung der Meisteraufnahmetaxe / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 17a
00.00.1850	Bitte des Carl Fischer um Zulassung zum Meisterstück / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 19
00.00.1854	Schmiedezunft: Rechnung 1851-1854mit Beilagen / 1 Fasz., z. t. starke mechanische Beschädigung, Textverlust	Best. 2.2 V.2f, 24a
00.00.1855	Bitte mehrere Kaminfegergesellen um Verbesserung ihrer Lage / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 18
00.00.1856	Zulassung des M. Zanger von Niedereschach zur Naglerprofession / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 20
00.00.1857	Schmiedezunft: Rechnung 1854-1857mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 24b
00.00.1858	Ausübung des Gewerbes der Hufschmiede / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 21
00.00.1860	Schmiedezunft: Rechnung 1857-1860 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 24c
00.00.1862	Schmiedezunft: Rechnung 1860-1862 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 24d
00.00.1862	bis 1864, Verwendung des Vermögens der Schmeidezunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 22
00.00.1864	Schmiedezunft: Rechnung 1862-1864 mit Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2f, 24e
00.00.0000	zur Schmiedezunft siehe auch Nachlass Albert Fischer Nr. 5	Best. 2.42.9

b) Die Zinngießer

06.03.1536	"Jacob Gutxel von Villingen, cantengiesser, yetzo zu Wirzburg wonhafft" verspricht, etwaige Streitfragen, die sich im Zusammenhang mit dem von seiner „basen Elsa Gutxelle, Hainrich Secklers wittwen“ auf ihn gekommene Erbe ergeben könnten, nur vor dem Stadtgericht zu „Villingen“ verhandeln zu lassen.	Best. 2.1 AA 34h/15 (1321)
25.02.1538	Desgl. "Caspar Metzger von Amorbach, kantengiesser zu Villingen“ nach seinem Wegzug von „Villingen“.	Best. 2.1 AA 34i/4 (1343)
18.11.1542	"Katharina Buwmenni von Kollmar, Anthone Spaeten kantenguessers zu Villingen wittwe“ bestätigt, von ihrer „schwyger Clara Spaet zu Villingen“ eine geschuldete Geldsumme zurückerhalten zu haben.	Best. 2.1 AA 34k/9 (1394)
29.11.1570	"kantengiesser ordnung"	Best. 2.1 PP 48/1 (2033)

c) Das Maurerhandwerk

08.04.1490	08.04.1490 Zunftbuch der Villingen Schiede: "zwolffer brieff, von burgermaister und ratt diser statt Villingen bewilligt" (gültig für alle Zünfte, mit besonderen Bestimmungen für das Maurer-, Hafner- und Schmiedehandwerk), 1490 Apr. 8 mit dat. Ergänzungen bis 1669 Mai 14; "ordnung der wisen in und usserhalb des atters gelegen"; verschiedene Notizen, die Schmiedezunft betreffend, 1591-1764 Juli 30	Best. 2.1 PP 48k (2980)
22.03.1719	Ordnungen des Maurer- und Steinhauerhandwerks in Villingen	Best. 2.1 PP 48/6 (2430)
00.00.1828	bis 1831 Beschwerde des Maurers F. Halm gegen das Maurerhandwerk wegen verweigertertem Meisterstück / 7 Schr.	Best. 2.2 V.2f, 15
17.09.1844	1.) Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Wilder Mann: Schlosser, Goldarbeiter, Uhrmacher, Kupferschmiede, Hufschmiede, Maurer, Kaminfeger, Ziegler, Wagner, Küfer	Best. 2.2 V.2b, 04

d) Die Keßler

29.08.1472	"Peter Rosch von Ulm, der kessler kneht“, der Untertanen „des huses santt Johans ordens ze Vilingen ze Newenhusen, och ze Oberascha“ geschädigt hatte, schwört Schulth., Bgm. und Rat von „Vilingen“ Urfehde.	Best. 2.1 JJ 21 (546)
24.04.1530	"Thomas Zorrer altburgermaister, Jerg Mayenberg altschulthais unnd Hanns Wernnher, all dry des rauts unnd pfleger des hailgen gaists spittal zu Villingen" bestätigen, von "Hanns Knobloch unnd Alexander Mundle, bayden schmiden, als vattern der schmid	Best. 2.1 PP 48i (1212)

	<p>und kesslerknecht bruderschaft zu Villingen" eine Geldstiftung erhalten zu haben; sie versprechen dafür in Gegenwart "Thomas Bentzings, der schmid zunfft maister, unnd Cunrat Kesslers zu Villingen" sowie der "bayd liechtpfleger Hanns Wendysa von sanct Gallen und Hanns Wyderysa von Trochtelfingen" die Aufnahme und Pflege kranker Gesellen im Spital; an der Stiftung hatten sich beteiligt "die knecht Mang Frydysen von Ynsne, Thoma Zangysen von Pluditz, Jerg Silbernagel von Darbaß, Hanns Wendysa von sanct Gallen, Hanns Ryngysa von sanct Blase, Jos Winterysa von Bomberg, Hanns Sylberyisa von Byngen, Wendel Wyldysa von Deninga, Hans Spring in dschmitten von Langenzenn, Uolrich Ryngysa von Pfullendorff, Jerg Fylysa von Zwyzalten, Hanns Grunysa von Stetten, Hanns Wyldysa von Alldingen und Jerg Rendysa von Roetela"</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

c) Die Hafner

02.07.1457	<p>"Hans Coler der tuocher, sesshafft ze Vilingen" verkauft dem "Jacob Horgern genant Kornhas, burger ze Vilingen" Einkünfte von einem Gut im "Emingen" (welches er zusammen mit "Hainrich Sweninger genant Baer, Closly Jackly und Hanns Groß der hafner, burger ze Vilingen, dem gotzhuße zuo sant Jorgen" in dessen Hof zu "Emingen, den Conly Bentzing buwet" übergeben hatte) sowie von einem Gut in "Tayingen, das Closly Swartz buwet"</p>	Best. 2.1 PP 35 (465)
08.04.1490	<p>Zunftbuch der Villinger Schmiede: "zwolffer brieff, von burgermaister und ratt diser statt Villingen bewilligt" (gültig für alle Zünfte, mit besonderen Bestimmungen für das Maurer-, Hafner- und Schmiedehandwerk), 1490 Apr. 8 mit dat. Ergänzungen bis 1669 Mai 14; "ordnung der wisen in und usserhalb des atters gelegen"; verschiedene Notizen, die Schmiedezunft betreffend, 1591-1764 Juli 30</p>	Best. 2.1 PP 48k (2980)
08.02.1719	<p>Das fürstenb. Oberamt fordert Bgm. und Rat von „Villingen“ auf, die Arbeiten, die Villinger Handwerker („schlosser, hafner, schreiner undt glaser“) bei dem von Fürstenberg getragenen Neubau des Frauenklosters „zue Neydingen“ übernommen haben, einzustellen.</p>	Best. 2.1 E 34 (2428)
18.09.1733	<p>Korrespondenz des Villinger Hafnerhandwerks wegen Zulassung auch lediger Meister</p>	Best. 2.1 PP 48/2 (2463)
00.00.1752	<p>Artikel eines ersamen Hafnerhandwerks / 1 Bd., Blätter aus dem Einband gelöst, Ledereinband mit Prägeverzierung weist Holzwurmschaden auf, Rücken gerissen, 2 Seidenverschlussbänder abgerissen, Pappkern gewölbt, Vorsatz mit Buntpapier beklebt,</p>	Best. 2.2 V.2f, 01

	Siegel auf S. 15 mit altem Filmoplast aufgeklebt, Stempel „Stadtbibliothek Villingen“ auf dem Titel	
13.02.1797	Akten über die Frage der feuersicheren Neuerrichtung des von Hafner Singer erbauten Ofens.	Best. 2.1 Q 25b (2779)
25.05.1805	bis 1828, Korrespondenz über eine Verordnung des Villingener Magistrats, wonach Hafnerwaren an Wochen- und Jahrmärkten nur in bestimmten Läden zum Verkauf angeboten werden dürfen.	Best. 2.1 QQ 19 (2868)
00.00.1809	Festsetzung der Zahl der Hafnermeister, Errichtung von 2 weiteren Hafnergaden, Feilhalten auf dem Münsterplatz 1809 / 1 Fasz., Fäulnisschaden am oberen Rand, z. t. Textverlust, für Benutzung gesperrt	Best. 2.2 V.2f, 06
17.09.1844	1.) Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Wilder Mann: Schlosser, Goldarbeiter, Uhrmacher, Kupferschmiede, Hufschmiede, Maurer, Kaminfeger, Ziegler, Wagner, Küfer	Best. 2.2 V.2b, 04

VII. Die Krämerzunft

a) Die Kaufmannschaft

05.03.1573	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" beschließen, "zu welchen zeiten die auslennndeschen unnd frembden cremer faihl haben megen": Beschränkung auf die Märkte am 01. Mai, 21. Sept., 21. Dez	Best.2.1 P 21 (1527)
11.12.1595	Aufzeichnungen der Villingener Tucher, Weber und Krämer über den Inhalt alter Zunftbriefe und Streitigkeiten innerhalb der Zunft.	Best. 2.1 PP 50/2 (2069)
13.02.1597	„ordnung der grempler und furkauffler“	Best. 2.1 PP 49/1 (2072)
00.00.1609	bis 1650, 1792, Bitte der Handelschaft wegen Abtrennung von der Krämerzunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2a, 01
02.11.1609	bis 1803 Sept. 7, Ordnungen der Villingener Krämerzunft (dabei gedr. Erlasse)	Best. 2.1 PP 49a (2114)
10.01.1702	Verzeichnisse der im Villingener Salzhaus befindlichen Gewichte und sonstige Meßgeräte	Best. 2.1 RR 11a/1 (3138)
13.09.1710	bis 1831 Juli 30, Erlasse, Korrespondenz, Ordnungen, Rechnungen der Villingener Krämerzunft	Best. 2.1 PP 49b (2403)
01.07.1793	Bitte des Martin Kienzler, Bg. In Villingen, um Aufnahme in die „Handlungsgesellschaft“ der Krämer	Best. 2.1. PP 49/2 (2725)
Ende 18. Jh.	Entwurf von neuen Handelsartikeln zur Beseitigung der Unordnung zwischen der Kaufmannschaft und anderen	Best. 2.2 V.2h, 12
00.00.1817	bis 1823, Handelsstand gegen mehrere Personen wegen unbefugten Handelns / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2h, 02
00.00.1818	bis 1819, Bitte des Apothekers Johann Baptist Konstanzer um Ausübung der Spezereihandlung / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 03
00.00.1820	Bitte des Mohrenwirts Franz Joseph Römer um Ausübung der erlernten Ellen- und Spezereihandlung / 9 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 04
00.00.1822	Beschwerde des Zunftmeisters Mayer von der	Best. 2.2 V.2i, 02

	Weberzunft gegen Baptist Wittmer, Handelsmann, wegen Verweigerung der Ellengebühren / 1 Schr.	
25.10.1823	bis 21.02.1824, Salzverkauf durch Groß- und Kleinhändler	Best.2.1 P 52 (2904)
00.00.1827	Wahl des Franz Joseph Schupp zum Vorstand der Schneider- und Krämerzunft, Bestätigung / 4 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 08a
00.00.1828	bis 1856, Rechnungswesen der Schneiderzunft, Vermerk auf dem Aktendeckel „Bis 1835 auch Krämerzunft“, darin: Wahllisten, Mitgliederverzeichnisse / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2h, 09
00.00.1829	Krämer- und Schneiderzunft gegen Standpächter Anton Weber u. Consorten : Beeinträchtigung des Ellenlosgeldes auf Jahrmärkten / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 05
00.00.1836	Einverleibung des Oberzollers Zepf und Aktuars Fleig in eine Zunft / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 06
00.00.1838	Abgangsdekretur der Schneider- und Krämerzunft durch Peregrin Weißer / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 11
00.00.1854	Kaufmann Otto gegen Xaver Killy und Franz Kornhaas wegen unbefugten Handelns mit Senf und fremdem Käse / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 07

b) Das Schneiderhandwerk

26.06.1519	"Cuonrat Egen der muller zuo Vilingen, saeßhafft an der mule under der walcken, by dem hohen staeg gelaegen", der von "Hans Wernhern unnd Gall Mutzen, baid protbecken unnd pflaeger der selben zunfft liecht" eine Geldsumme erhalten hat, verspricht eine jährliche Zinszahlung "in die Nuwen Gestiftt, Hans Herman burgermaister, die tag meß sant Plaesis altar" aus dem Ertrag seiner "saeß mulle" sowie seiner "vaeld wisen hinder dem Golden Buhell (zuo baiden syten an Hainrich Vogeln dem schnider gelaegen, am obern end an Hans Zellern, am undern end uff den staegmuller)"	Best. 2.1 PP 40 (1024)
18.03.1601	„zunfftmeister Geörg Heßler, Geörg Schmidt, Andreas Weiß, Matheis Steiger und Hannß Rüeckher“ legen für 24 verschiedene Kleidungsstücke die Bedingungen der Schneiderzunft für die Anerkennung als Meisterstück fest, 1604 vom Rat der Stadt beglaubigt.	Best. 2.1 PP 49/3 (3004)
10.09.1601	„der schneider newgemachte taxen in klaideren (wann alle arbaith furtherhin inen in die heußer geben werden)“	Best. 2.1 PP 49/5 (2093)
20.02.1678	bis 1796 , Kurze Zunftordnungen der Maler (1603 Okt. 27; mit Nachträgen bis 1732), Kürschner (1608 Okt. 15; mit Nachträgen bis 1666 März 14), Gürtler (1650 Nov. 24; mit Nachträgen bis 1804 Dez. 23) und Schneider (1678 Feb. 20; mit Nachträgen bis 1796) in Villingen	Best. 2.1 PP 49c (3018)
02.01.1737	Ordnung des Villingener Schneiderhandwerks	Best. 2.1 PP 49/6 (2477)

02.01.1789	bis 1827 Feb. 12, Klagen des Villingener Schneiderhandwerks über Beeinträchtigung der Berufsausübung durch fremde und ledige Schneider, Näherinnen, Sattler	Best. 2.1 PP 49/7 (2658)
28.08.1793	„Einschreib Buch für das löb(liche) Schneider Handwerk, worinnen ihre Artickel 1793 von der Obrigkeit bestetiget worden seynd“, mit dat. Einträgen bis 1810 Jan. 2	Best. 2.1 PP 49/4 (3220)
00.00.1821	Rekurs des Schneiders Baptist Griebler wegen der Taxen an die Zunftkasse / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 08
00.00.1827	Wahl des Franz Joseph Schupp zum Vorstand der Schneider- und Krämerzunft, Bestätigung / 4 Schr	Best. 2.2 V.2h, 08a
00.00.1828	bis 1856, Rechnungswesen der Schneiderzunft, Vermerk auf dem Aktendeckel „Bis 1835 auch Krämerzunft“, darin: Wahllisten, Mitgliederverzeichnisse / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2h, 09
00.00.1829	Krämer- und Schneiderzunft gegen Standpächter Anton Weber u. Consorten : Beeinträchtigung des Ellenlosgeldes auf Jahrmärkten / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 05
00.00.1838	Abgangsdekretur der Schneider- und Krämerzunft durch Peregrin Weißer / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2h, 11
00.00.1846	bis 1862, Schneiderzunft: Abhör der Rechnung / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2h, 13
00.00.1848	bis 1851, Schneiderzunft: Rechnung 1848-1850 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2h, 14
00.00.1851	bis 1855, Schneiderzunft: Rechnung 1851-1854 mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2h, 15
00.00.1854	bis 1857, Schneiderzunft: Rechnung 1854-1857 mit Abschrift und Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2h, 16
00.00.1854	bis 1862, Rechnungen der Schneiderzunft mit Beilagen / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2h, 10
00.00.1857	bis 1861, Schneiderzunft: Rechnung 1857-1860 mit Abschrift und Beilagen / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2h, 17

c) Die Kürschner

15.10.1608	bis 1666 März 14, Kurze Zunftordnungen der Maler (1603 Okt. 27; mit Nachträgen bis 1732), Kürschner (1608 Okt. 15; mit Nachträgen bis 1666 März 14), Gürtler (1650 Nov. 24; mit Nachträgen bis 1804 Dez. 23) und Schneider (1678 Feb. 20; mit Nachträgen bis 1796) in Villingen	Best. 2.1 PP 49c (3018)
um 1700	"des lobl(ichen) handwercks der kurschner ursprung, alterthum und ehrenlob; grundliche beschreibung ... von Jacob Wahrmond"	Best. 2.1 PP 50d (3134)

d) Die Maler

27.10.1603	bis 1732 , Kurze Zunftordnungen der Maler (1603 Okt. 27; mit Nachträgen bis 1732), Kürschner (1608 Okt. 15; mit Nachträgen bis 1666 März 14), Gürtler (1650 Nov. 24; mit Nachträgen bis 1804 Dez. 23) und Schneider (1678 Feb. 20; mit Nachträgen bis 1796) in Villingen	Best. 2.1 PP 49c (3018)
00.00.1811	Beschwerde der Maler Birk und Straub gegen das Schreinerhandwerk wegen unbefugten Anstreichens / 4 Schr., starker Fäulnisschaden im unteren Drittel, Textverlust, für Benutzung gesperrt	Best. 2.2 V.2h, 01

VIII. Die Tucherzunft

a) Die Tucher

18.10.1296	Schulth. und Rat „ze Vilinen“ setzen die Zolltarife der Stadt fest.	Best. 2.1 D 04 (29)
22.01.1310	„grave Egen von Furstenberg, kant grave in der Bare“ gestattet Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" die Benutzung des „weg durch die Ura oder fur Verenbach, oder swa der nuwe weg hingat von Vilingen gegen Vriburg“ und verspricht die Wahrnehmung des Schutzes über diese Wege gegen Erhebung von Zöllen (Festlegung der einzelnen Zollsätze)	Best. 2.1 N 01 (39)
29.11.1356	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" bestätigen die alten Rechte für das "antwerk der tuoche, der wolsleger und der weber"; genaue Vorschriften für Herstellung und Verkauf von Stoffen	Best. 2.1 P 07 (133)
19.11.1377	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" bestätigen die alten Rechte des "antwerke der tuoche, weber, wolsleger "; genaue Vorschriften für Herstellung und Verkauf von Stoffen.	Best. 2.1 P 11 (184)
02.07.1457	"Hans Coler der tuoche, sesshaft ze Vilingen" verkauft dem "Jacob Horgern genant Kornhas, burger ze Vilingen" Einkünfte von einem Gut im "Emingen" (welches er zusammen mit "Hainrich Sweninger genant Baer, Closly Jackly und Hanns Groß der hafner, burger ze Vilingen, dem gotzhuße zuo sant Jorgen" in dessen Hof zu "Emingen, den Conly Bentzing buwet" übergeben hatte) sowie von einem Gut in "Tayingen, das Closly Swartz buwet"	Best. 2.1 PP 35 (465)
03.12.1487	Schulth., Bgm. und Rat von "Vilingen" erlassen eine "sunder ordnung der tuch, so allain von Flemschem zug gemacht sullen werden, und die hiavor in der stat Villingen nit gewercket noch gearbait sint worden"; genaue Vorschriften für Herstellung ("nit schmeler dann Rotwyler stab ist und sol Ypersch gewebe werden") und Verkauf	Best. 2.1 P 12a (666)

17.09.1490	Schulth., Bgm. und Rat von "Villingen" gestatten dem "Claus Horderern", der neu zugezogen ist, die Ausübung von Arbeiten, wie sie "in der tucher zunfft" üblich sind	Best. 2.1 PP 50/1 (685)
11.12.1595	Aufzeichnungen der Villingen Tucher, Weber und Krämer über den Inhalt alter Zunftbriefe und Streitigkeiten innerhalb der Zunft.	Best. 2.1 PP 50/2 (2069)
01.12.1599	"articul und satzungen der tucher und weber zunfft zue Villingen"; mit dat. Einträgen 1491 Jan. 5 - 1804 Feb. 21	Best. 2.1 PP 50a (3000)
20.03.1603	„muster register der weberzunfft. erneueret uff Reminiscere 1603.“	Best. 2.1 Z 13 (3007)
24.08.1631	bis 1645 Sept. 3, Lohnordnung für die Villingen Tucher, Weber und Färber.	Best. 2.1 PP 50/3 (2148)
01.01.1644	bis 1774 Feb. 4, Protokoll und Rechnungsbuch der Villingen Tucher und Weber; 1644 Jan. 1 - 1774 Feb. 4	Best. 2.1 PP 50b (3048)
24.06.1694	bis 1724 Feb. 14, Bestimmungen für die Tucher- und Weberzunfft in Villingen	Best. 2.1 PP 50/4 (2362)
00.00.1818	Beschwerden des Johann Neidinger, Weber als Lichtpfleger gegen das Wollenweberhandwerk: Aufdingen von Lehrlingen / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 01
00.00.1822	Beschwerde des Zunftmeisters Mayer von der Weberzunfft gegen Baptist Wittmer, Handelsmann, wegen Verweigerung der Ellengebühren / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 02
00.00.1826	Vertrag zwischen den Hammerwerksbesitzern, den Tuchern, Webern etc. die Walke betreffend / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2d, 41
00.00.1826	Tauschkontrakt zwischen den Eisenhammerwerksbesitzer Osiander und Schönecker einerseits und den Tuch-, Woll- und Leinwebern, Strickern und Färbern andererseits / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 08
00.00.1828	bis 1860, Rechnungswesen der Weberzunfft / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2i, 03
00.00.1828	Bitte des M. Hämmerle um Bewilligung einer Schnellbleiche / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 04
00.00.1828	bis 1897, Tucher- und Weberzunfftbuch / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2i, 05
00.00.1851	Beschwerde der Wollweberzunfft gegen Albert Dold wegen Nichtaufdingung seiner Lehrlinge / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 09
00.00.1862	bis 1912, Aufsicht über die Vermögensverwaltung, Auflösung der Weber- und Tuchmacherzunfft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2i, 06
00.00.1897	(bis 1901), Auflösung der Weber- und Tuchmacherzunfft, darin: Vermerk über den Erhalt des Zunftbuches von Albert Fischer durch Ratschreiber Rapp, Sept. 1901 / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2i, 07
00.00.0000	zur Tucherzunfft siehe auch Nachlass Albert Fischer Nr. 5	Best. 2.42.9

b) Die Leinenweber

17.12.1789	bis 1790 Juni 18, Korrespondenz über die Bitte des Donatus Scherzinger von Überauchen, ebenda als Leinewebermeister arbeiten zu dürfen	Best. 2.1 PP 50/5 (2660)
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

c) Die Hosenstricker

01.12.1599	"articul und satzungen der tucher und weber zunfft zue Villingen"; mit dat. Einträgen 1491 Jan. 5 - 1804 Feb. 21	Best. 2.1 PP 50a (3000)
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

d) Die Hutmacher

11.06.1449	„Bertholt Huoter, den man spricht Mayer, Conrat hutmakers genant Bentz Mayers, burgers ze Vilingen, son“, der bei der Gefangennahme seines „Vettern Burckart Mayern“ die Ratsboten beschimpft hatte, schwört Schulth., Bgm. und Rat von „Vilingen“ Urfehde	Best. 2.1 JJ 1 (427)
24.09.1509	„Joerg Bornkilcher von Brunn in Oesterrich, zehen mill von Wien gelaegen, huotmacher handtwergks, tochterman Martin Huotmakers zuo Vilingen“, de den „junckher Hans Yflinger“ beleidigt hatte, schwört Schulth., Bgm. und Rat von „Vilingen“ Urfehde.	Best. 2.1 JJ 119 (913)
13.01.1515	„Hans Ster, der jung huotmacher, den man nempt Oeglin, wonhafft zu Vilingenn“, der in einem „schloß unfer von Nawerrw“ einen Knaben ermordet haben sollte, schwört Schulth., Bgm. und Rat von „Vilingenn“ Urfehde (Bürgen: „Hans Ster huotmacher, min vatter, und Eucharius Ster huotmacher, min pruoder“)	Best. 2.1 JJ 148 (968)
15.05.1540	„Jerg Kung hutmacher zu Villingen sesshafft“ verspricht nach seinem Wegzug von „Villingen“, etwaige Streitfälle, die sich bis zu diesem Zeitpunkt noch ergeben könnten, nur vor dem Stadtgericht verhandeln zu lassen.	Best. 2.1 AA 34i/19 (1368)
25.08.1543	Desgl. „Diethrich von Trier, der hutmacher zu Villingen“ nach seinem Wegzug von „Villingen“	Best. 2.1 AA 34k/17 (1406)
00.00.1654	„zinsedt an ietzo anno 1654 Christian Schmidt, burger und hutmacher zu Villingen.“	Best. 2.1 DD 52 (1492)
20.01.1704	„Matheis Waltz, burger und beckh; Frantz Beyer; Hans Geörg Cammerer uxorio nomine; Matheis Harscher huetmacher alß ehevogt der Agnes Beyerin; Joseph Wittumb alß vogt der Maria Anna Beyerin; Joseph Waltz der jüngste sohn; alß des Johan Beyers erben“ verkaufen dem „Johanneß Beyer, burger undt beckhen“ ihr Haus in der Bikhenn straß.	Best. 2.1 DDD 15/13c (1800)
01.07.1719	Ordnung der Villingen Hutmacherzunfft	Best. 2.1 PP 50c (2431)

15.03.1799	Akten über den Streit zwischen dem Hutmacher Benedikt Hauser und dem Lehrer Schönstein, wegen des Baus einer Gartenmauer	Best. 2.1 Q 25b (2810)
14.07.1802	„Simon Grüsser, Bürger und Hutmacher dahier“ verkauft an „Johann Grieshaber burger“ sein Haus in der „Niedern Straß“	Best. 2.1 Q 25b (1912)

IX Die Bauleutezunft

09.11.1380	"Conrat der Krager, der zimmerman, burger, werckhmaister ze Vilingen" kauft von "priol und convent ze Rotwil predier ordens, in Costanzer bischtumbe, ir orthaus ze Villingen, daß man nempt der prediger herberg (stosset ainthalb an Hainrich Bubenholz hauß, annderthalb an Benzen deß Nusplingers hauß)" zu Erblehen	Best. 2.1 PP 29 (197)
05.01.1491	Zunftbuch der Villingen Bauleute (mit Stubenordnung); dat. Nachträge bis 1524 Juni 24	Best. 2.1 PP 51a (2933)
00.00.1516	bis 1829 Okt. 10, Ordnungen, Lohntabellen, Streitfragen der Villingen Bauleutezunft (Schreiner, Schifter, Orgelmacher, Siebmacher, Drechsler, Glaser, Hafner)	Best. 2.1 PP 51 (1982)
20.06.1595	Ordnung des Villingen Schreinerhandwerks; mit dat. Nachträgen bis 1621	Best. 2.1 PP 51c (2991)
2. H. 16. Jh.	Ordnungen der Villingen Bauleutezunft; mit dat. Nachträgen bis 175(?)	Best. 2.1 PP 51b (3001)
06.04.1600	Wagnerordnung	Best. 2.1 PP 51n (2084a)
15.11.1600	Auf verschiedene Beschwerden einiger Handwerker besonders der Gerber Schuhmacher- und Schreinerzunft hin treffen die Zunftmeister mit dem Rat von Villingen eine Vereinbarung in 6 Punkten	Best. 2.1 PP 01 (1630)
um 1630	Ordnung für Schreinerlöhne	Best. 2.1 PP 51n (2145a)
1631/1645	Wagnerlöhne 1631/1645	Best. 2.1 PP 51n (2147a)
23.06.1711	bis 1809 Mai 28, Protokollbuch der Villingen Schreinerzunft	Best. 2.1 PP 51d (3142)
00.00.1717	"articulbuechle" der Villingen Bauleutezunft	Best. 2.1 PP 51e (3151)
13.01.1718	Ordnung der Villingen Bauleutezunft	Best. 2.1 PP 51f (3152)
08.02.1719	Das fürstenb. Oberamt fordert Bgm. und Rat von „Villingen“ auf, die Arbeiten, die Villingen Handwerker („schlosser, hafner, schreiner undt glaser“) bei dem von Fürstenberg getragenen Neubau des Frauenklosters „zue Neydingen“ übernommen haben, einzustellen.	Best. 2.1 E 34 (2428)
17.06.1726	bis 1837 Okt. 22, zunfft rodel einer zunfft der einverleibten handtierungen der schreiner, schifter, orgelmacher, sibmacher, küeffler, träxleren, auch	Best. 2.1 PP 51h (3160)

	bildhauer, ... auff anordnung Pfillip Vozelers, ambtszunfftmaistr schreiner handtwerckhs, Andreas Sutters zimmer handtwerckhs, bede deß raths"; mit dat. Einträgen bis 1837 Okt. 22	
29.06.1740	Rechnungsbuch der Villinger Schreinerzunft; mit dat. Einträgen bis 1792 Mai 22	Best. 2.1 PP 51g (3168)
24.11.1755	Ordnung des Villinger Wagnerhandwerks; mit dat. Nachträgen bis 1837 Feb. 26	Best. 2.1 PP 51i (2513)
00.00.1773	Vollmacht für die Deputierten der Bauleutezunft	Best. 2.1 PP 51n (2564a)
00.00.1775	bis 1805 Streitigkeiten zwischen Schreibern und Glasern	Best. 2.1 PP 51o (2574a)
00.00.1791	bis 1852, Verordnungen des Bezirksamts bezüglich der Bauleutezunft (meist Abschriften) / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2k, 01
00.00.1805	Beschwerde der Schreiner wegen des dem ledigen Schreiners Martin Weißhaupt erteilten Meisterrechts / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 03
20.01.1810	Detailliertes Verzeichnis der Aufnahme von Meistern, Gesellen und Lehrjungen des Villinger Zimmerhandwerks; mit dat. Einträgen bis 1855 Jan. 7	Best. 2.1 PP 51k (3232)
00.00.1811	Beschwerde der Maler Birk und Straub gegen das Schreinerhandwerk wegen unbefugten Anstreichens / 4 Schr., starker Fäulnisschaden im unteren Drittel, Textverlust, für Benutzung gesperrt	Best. 2.2 V.2h, 01
24.03.1814	Korrespondenz der großhgl. Sanitätskommission in Villingen mit der dortigen Bauleute- und Schmiedezunft	Best. 2.1 PP 51m (2897)
00.00.1816	Scheidung der Schreiner- und Zimmermannsarbeiten beim Auftrag vom 30.05.1816 / 1 Schr.	Best. 2.2 V.2a, 15
00.00.1816	Vorschrift zum Meisterstück der Schreinerzunft / 1 Schr., Magazinfund Urkundenmagazin	Best. 2.2 V.2m, 01
00.00.1818	Bitte des Zimmermanns Joseph Konstanzer um Erteilung des Meisterrechts / 3 Schr.	Best. 2.2 V.2k, 02
00.00.1821	Beschwerde der Zunftmeister Weißer und Heby gegen Caspar Reiter bezügl. der Verweigerung der Zunftaufnahme / 2 Schr.	Best. 2.2 V.2k, 04
00.00.1822	bis 1823, Bauleutezunft-Rechnung 1822/23 mit Beilagen / 1 Bd., Buntpapiereinband, Seiten z. T. beschnitten	Best. 2.2 V.2k, 08
02.03.1823	"Aufnahms Verzeichnung von Lehrjungen und Gesellen deren Zimerleuthen, Schreiner, Kuefer und Wagner" in Villingen; mit dat. Einträgen bis 1826 Juni 25	Best. 2.1 PP 51l (3236)
00.00.1824	bis 1825, Bauleutezunft-Rechnungsbeilagen 1824/25 / 1 Bd., Buntpapiereinband	Best. 2.2 V.2k, 09
00.00.1824	bis 1825, Aufnahme in die Zunft, Zunftmeister / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2k, 17
00.00.1827	Beschwerde der Zimmermeisterschaft über die bürgerl. Aufnahme fremder Zimmerleute / 1 Schr	Best. 2.2 V.2k, 03
00.00.1828	bis 1829, Bauleutezunft-Rechnung 1828/29 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 10

00.00.1828	bis 1860, Rechnungswesen der Bauleutezunft / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2k, 05
00.00.1829	bis 1830, Bauleutezunft-Rechnung 1829/30 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 11
00.00.1831	bis 1832, Bauleutezunft-Rechnung 1831/32 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 12
00.00.1838	bis 1839, Bauleutezunft-Rechnung 1838/39 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 13
00.00.1839	bis 1840, Bauleutezunft-Rechnung 1839/40 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 14
00.00.1840	bis 1841, Bauleutezunft-Rechnung 1840/41 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 15
00.00.1841	bis 1842, Bauleutezunft-Rechnung 1841/42 mit Beilagen / 1 Bd.	Best. 2.2 V.2k, 16
17.09.1844	1.) Aufteilung der Handwerke auf Gasthäuser: Bären: Schreiner, Zimmerleute, Drechsler, Nagler, Hafner	Best. 2.2 V.2b, 04
00.00.1846	bis 1862, Bauleutezunft: Rechnungsabhör / 1 Fasz.	Best. 2.2 V.2k, 07
00.00.1852	Aufnahme des Johann Storz als Meister / 1 Bl.	Best. 2.2 V.2k, 18
00.00.1862	bis 1864, Vermögensverwertung der früheren Bauleutezunft / 1 Fasz	Best. 2.2 V.2k, 06
00.00.0000	zur Bauleutezunft siehe auch Nachlass Albert Fischer Nr. 5	Best. 2.42.9

X Die Herrenstubengesellschaft

02.05.1602	Musterungsrodel für die Angehörigen der Herrenstubenzunft	Best. 2.1 Z 13 (3006)
29.12.1686	Statuten der Herrenstuben-Gesellschaft in Villingen	Best. 2.1 PP 52 (3108)
29.12.1686	bis 1810 März 13, Statuten und Satzungen der 1442 gegründeten Herrenstuben-Gesellschaft in Villingen	Best. 2.1 PP 54 (3109)
19.06.1701	bis 1780 Aug. 18, Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Herrenstuben-Gesellschaft in Villingen	Best. 2.1 PP 53 (2382)
09.06.1747	bis 1799 Aug. 18, Inventare und Versteigerungslisten von Vermögen der Herrenstuben-Gesellschaft in Villingen	Best. 2.1 PP 55 (2501)
31.08.1776	bis 1830 Dez. 23, Rechnungen, Quittungen, Korrespondenz der Herrenstuben-Gesellschaft in Villingen	Best. 2.1 PP 57 (2582)
08.03.1807	bis 1828 Apr. 16, Verschiedene Rechnungen der Herrenstuben-Gesellschaft in Villingen	Best. 2.1 PP 56 (2890)